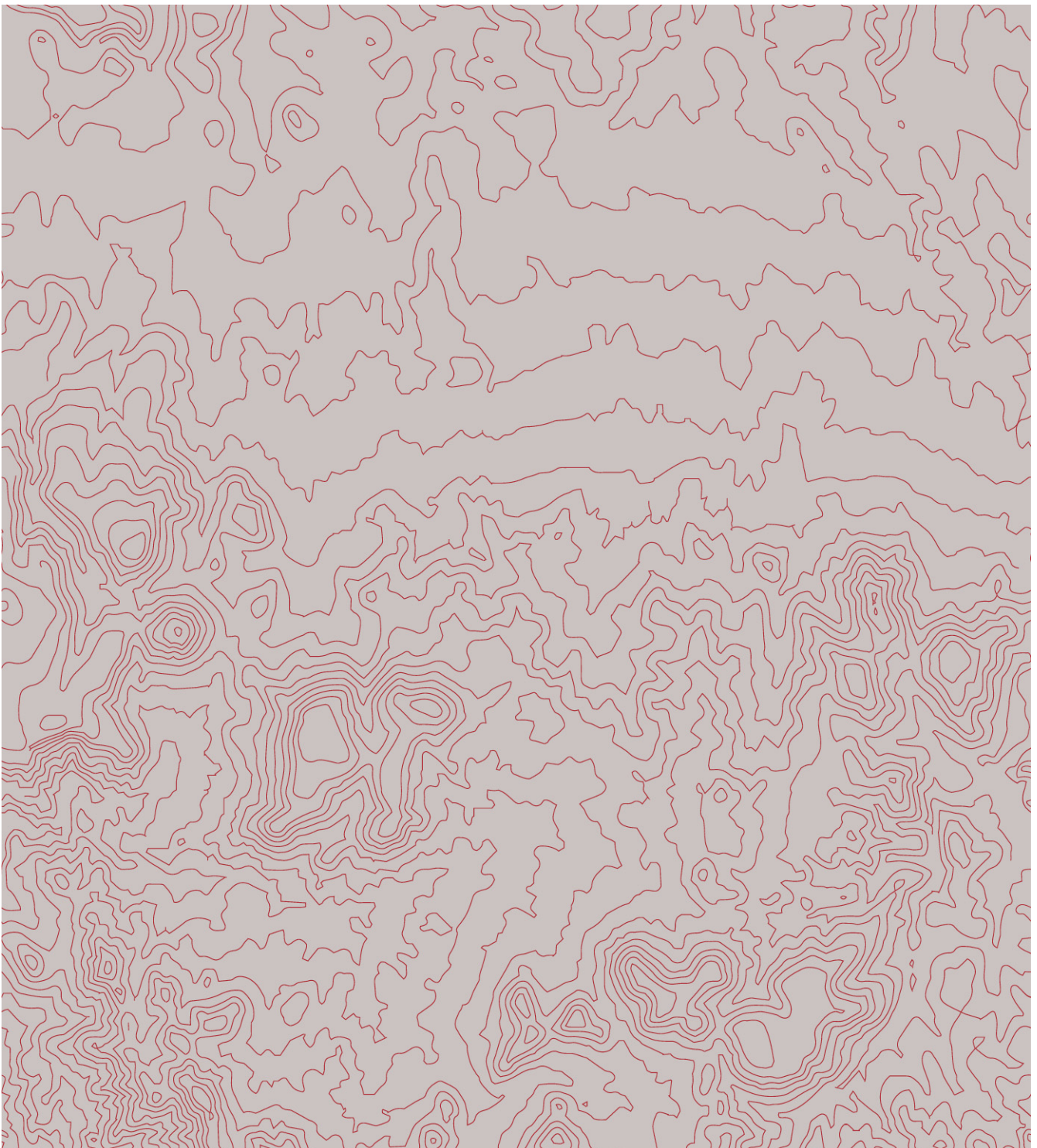


Umsetzungsvorschläge für ein Impulsprogramm für Beherbergungsbetriebe im alpinen Raum

Bericht zur Umsetzung der Motion Stöckli (19.3234)

21.06.2022



Projektteam

Dr. Oliver Hoff
Felix Ribl
Sarah Tischhauser
Jodok Vogt
Reinhard Zweidler
Mark Sieber
Beat Burri
Tonio Schwehr

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
Résumé exécutif	5
1. Ausgangslage und Ziele	7
2. Vorgehen	8
3. Handlungsbedarf und Potenzial	11
4. Touristische und energetische Förderpolitik in der Schweiz	27
5. Prüfung von Umsetzungsansätzen	41
6. Inhaltliche Vertiefung Ansatz A	58
7. Zusammenfassung und nächste Schritte	64
8. Anhang	68

Executive Summary

Die Motion Stöckli (19.3234) fordert ein «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum». Damit beabsichtigt der Motionär insbesondere eine Unterstützung von Beherbergungsbetrieben in Bezug auf Sanierungen. Die Motion adressiert damit zwei unterschiedliche Politikbereiche – zum einen die Tourismuspolitik und zum anderen die Energie- und Klimapolitik.

Zu Beginn der Arbeiten lag der Fokus vor allem auf der Überprüfung von möglichen Synergien und Umsetzungsansätzen mit Schwerpunkt in der Energiepolitik. Dabei wurde ermittelt, dass das Fördervolumen (auf Basis von äfp-Beiträgen) für die drei Förderbereiche Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Strom zusammen ein jährliches Potenzial von 6.5 Mio. CHF (mit einer Bandbreite von 3.9 – 18 Mio. CHF) bzw. von 65 Mio. CHF über eine denkbare Programmdauer von zehn Jahren (Bandbreite: 39 – 180 Mio. CHF) aufweist. Es hat sich jedoch im Laufe des Projektes herausgestellt, dass eine ausschliesslich auf energetische Sanierungen fokussierte Umsetzung der Motion nicht praktikabel ist. Stattdessen wurde gezeigt, dass Umsetzungsansätze mit einem tourismuspolitischen Fokus, unter Berücksichtigung energie- und klimapolitischer Ziele wesentlich erfolversprechender sind.

Für das SECO stehen bei der Umsetzung der Motion daher tourismuspolitische Ziele im Vordergrund, die in geeigneter und möglichst praktikabler Art und Weise mit den energie- und klimapolitischen Ansprüchen der Motion kombiniert werden sollen.

In einem zweiten Schritt wurden existierende Förderinstrumente und -organisationen auf Synergien für die Umsetzung der Motion Stöckli untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Motion am sinnvollsten in Form eines à-fonds-perdu-basierten Impulsprogramms für Beherbergungsbetriebe umgesetzt werden sollte. Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) bietet dazu mit ihrer weitreichenden Marktbekanntheit, etablierten Prozessen sowie Beherbergungs- und Beratungsexpertise ein ideales Gefäss mit Synergiepotenzial. Für eine vollständige Integration des Impulsprogramms in das «SGH-Gesetz» sind gesetzliche Anpassungen erforderlich, die mit einem zu erarbeitenden Vollzugskonzept abzustimmen sind. Darüber hinaus hat sich eine Zusammenarbeit mit oder ein Einbezug der GEAK-Organisation als vielversprechende Option herausgestellt. Mit einem umfassenden, national vergleichbaren System zur Erfassung von Energieeffizienzklassen von Gebäuden sowie den ausgebildeten und akkreditierten Beraterinnen und Beratern besteht eine Grundlage, die für die Beratung von Gebäudeeigentümern, die Identifikation von möglichen energetischen Verbesserungsmassnahmen, die Beurteilung von Fördergesuchen hinsichtlich energetischer Aspekte und die Festlegung von Fördersätzen herangezogen werden könnte.

Im Rahmen dieses Projektes wurde mit diesen Erkenntnissen eine fundierte Grundlage für den Entscheid erarbeitet, ob die Motion umsetzbar ist. Zweitens wurde eine konzeptionelle Grundlage für die Umsetzung der Motion geschaffen, auf der in einem nächsten Schritt ein detailliertes Umsetzungskonzept erarbeitet werden kann.

Résumé exécutif

La motion Stöckli (19.3234) requiert un "programme d'impulsion pour la rénovation des établissements d'hébergement dans l'Arc alpin". Le but de l'auteur de la motion est avant tout le soutien aux établissements d'hébergement en matière d'assainissement. De par son objectif, la motion aborde deux domaines politiques différents, d'une part la politique touristique et d'autre part la politique énergétique et climatique.

Au début du projet, l'accent a été mis sur l'examen des synergies possibles et des variantes de mise en œuvre axées prioritairement sur la politique énergétique. Ce premier examen a démontré qu'une estimation du volume d'encouragement (sur la base des contributions àfp) de l'ensemble des trois domaines d'encouragement, à savoir l'enveloppe du bâtiment, la technique du bâtiment et l'électricité, s'élevait à un potentiel annuel de 6,5 millions de CHF (avec une fourchette de 3,9 à 18 millions de CHF) ou de 65 millions de CHF pour une durée de programme envisagée de 10 ans (fourchette : 39 à 180 millions de CHF). Au cours du projet, il s'est toutefois avéré qu'une mise en œuvre exclusivement axée sur les rénovations énergétiques n'était pas réaliste. Au lieu de cela, il a été démontré que des variantes de mise en œuvre axées sur la politique touristique, notamment en tenant compte des objectifs en matière d'énergie et de climat, sont beaucoup plus prometteuses.

Fort de ce constat, le SECO veut, lors de la mise en œuvre de la motion, mettre les objectifs de la politique touristique au premier plan. Ces objectifs doivent être combinés de manière appropriée et aussi praticable que possible avec les exigences de la motion en matière de politique énergétique et climatique.

Dans un deuxième temps, les instruments et organisations d'encouragement existants ont été examinés afin de déterminer les synergies. Il en ressort que la manière la plus judicieuse pour mettre en œuvre la motion serait de le faire sous la forme d'un programme d'impulsion à fonds perdu pour les établissements d'hébergement. Grâce à sa grande notoriété sur le marché, à ses processus établis et à son expertise en matière d'hébergement et de conseil, la Société Suisse de Crédit Hôtelier (SCH) offre un cadre idéal avec un potentiel de synergie pour une mise en œuvre. Pour une intégration complète du programme d'impulsion dans la "loi SCH", des adaptations légales sont nécessaires. Ces dernières doivent être conformes au concept d'exécution encore à élaborer. En outre, une collaboration ou une implication de l'organisation CECB s'est avérée être une option prometteuse. La CECB dispose d'un système complet et comparable au niveau

national pour la détermination des classes d'efficacité énergétique des bâtiments ainsi que de conseillers formés et accrédités. Il serait ainsi possible d'utiliser l'infrastructure du programme existant de la CECB utilisée pour conseiller les propriétaires de bâtiments, identifier les mesures d'amélioration énergétique possibles, vérifier les demandes d'encouragement en fonction des aspects énergétiques et fixer les taux d'encouragement.

Dans le cadre de ce projet, une base solide a été élaborée pour décider si la motion est réalisable. Aussi, une base conceptuelle a été créée pour la mise en œuvre de la motion, sur laquelle un concept de mise en œuvre détaillé pourra être élaboré dans un second temps.

1. Ausgangslage und Ziele

1.1 Ausgangslage

Die Motion Stöckli (19.3234) fordert ein «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum». Sie wurde im September 2021 vom Zweirat angenommen. Mit dem Impulsprogramm beabsichtigt der Motionär insbesondere eine Unterstützung von Beherbergungsbetrieben in Bezug auf Sanierungen. Der Motionär begründet seinen Vorschlag damit, dass «zwei Fliegen auf einen Streich getroffen werden: einerseits als Unterstützung von Beherbergungsbetrieben» und andererseits etwas fürs Klima bzw. für die Energieeffizienz gemacht wird [16]. Die Motion adressiert damit zum einen tourismuspolitische Ziele und zum anderen Ziele der Energie- und Klimapolitik. Der Zielkonflikt, der durch diese zweigleisige Ausrichtung der Motion ausgelöst wird, ist für das Verständnis der Arbeiten in diesem Projekt von grosser Bedeutung. Während zu Beginn der Arbeiten der Fokus vor allem auf der Überprüfung von möglichen Synergien und Umsetzungsansätzen mit einem Schwerpunkt in der Energiepolitik lag (vgl. Kapitel 3 und 4) hat sich im Laufe des Projektes herausgestellt, dass eine derartige Umsetzung nicht praktikabel ist. Es hat sich stattdessen gezeigt, dass Umsetzungsansätze mit einem tourismuspolitischen Fokus, unter Berücksichtigung energie- und klimapolitischer Ziele wesentlich erfolversprechender sind.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erarbeitet einen Umsetzungsvorschlag für die Motion Stöckli. Es setzt dabei auf Basis der durchgeführten Analyse einen tourismuspolitischen Fokus auf die Sanierung der Beherbergungsbetriebe, beachtet aber den energiepolitischen Kontext.

Das Ziel dieses Berichts besteht darin, die Ziele eines Impulsprogramms und den Handlungsbedarf festzulegen, Umsetzungsansätze auszuarbeiten, ihre technische Umsetzung zu klären und die Ansätze zu beurteilen, um zu Empfehlungen zur Umsetzung zu gelangen.

1.2 Ziele des Projektes und der Umsetzung

Die Ziele dieses Projektes sind:

- Das SECO verfügt über eine fundierte Grundlage für den Entscheid, ob die Motion umsetzbar ist.
- Falls die Motion als umsetzbar beurteilt wird, verfügt das SECO über relevante konzeptionelle Grundlagen für die Umsetzung der Motion.

Bei der Umsetzung der Motion möchte das SECO die folgenden Ziele im Besonderen berücksichtigen, wenn sich die Motion als technisch umsetzbar herausstellt:

- Effektivität: Die Umsetzung der Motion soll einen möglichst hohen Wirkungsgrad in Bezug auf die in der Motion genannten Ziele erreichen (Tourismusförderung im Sinne der Sanierung alpiner Beherbergungsbetriebe, energie- und klimapolitische Ziele).

- Effizienz: Existierende Synergien zu bestehenden Förderprogrammen tourismuspolitischer oder energiepolitischer Art sollen nach Möglichkeit genutzt werden, um den Zugang für die Programmnutzer zu erleichtern und eine hohe Effizienz des Förderprogramms sicherzustellen.
- Die Umsetzung der Motion soll auf eine möglichst breite politische Zustimmung stossen und die Bedürfnisse der involvierten und betroffenen Anspruchsgruppen bestmöglich abbilden.
- Soweit möglich sollten existierende Grundlagen (z.B. Regionsdefinitionen, Förderlogiken) der tourismuspolitischen Instrumente verwendet werden. So soll eine möglichst hohe Kongruenz möglicher Umsetzungsansätze mit bestehenden Instrumenten erreicht werden.
- Die Umsetzung der Motion soll in finanzieller Hinsicht eine dem Problem angemessene Grundlage für die Adressierung des identifizierten Problems liefern (Verhältnismässigkeit) und eine möglichst unbürokratische und zugängliche Förderung für Beherbergungsbetriebe ermöglichen, um eine hohe Ausschöpfung der Fördermittel sicherzustellen (nutzerzentrierte Effizienz).
- Es sollen die sektoralen strategischen Grundlagen des Bundes (Tourismusstrategie des Bundes 2021, Energiestrategie 2050) bei der Umsetzung der Motion berücksichtigt werden.

2. Vorgehen

2.1 Ablauf der Bearbeitung

Die Bearbeitung ist in 6 Schritte gegliedert (vgl. Abbildung 1). Diese sind in der Folge kurz beschrieben.



Abbildung 1 Ablauf der Bearbeitung

1. Ziel: Die Ziele eines Impulsprogramms sind im Kapitel 1.2 festgehalten.
2. Handlungsbedarf und Potenzial: Der Handlungsbedarf bezüglich der energetischen Sanierung von Beherbergungsbetrieben sowie das Potenzial eines darauf ausgerichteten Impulsprogramms werden ermittelt und in Kapitel 3 beschrieben.
3. Analyse Förderpolitik: Bestehende Förderprogramme mit einem möglichen Bezug zur Motion werden im Kapitel 4 näher untersucht und der rechtliche Kontext in Bezug auf die Fragestellung des Berichts analysiert.
4. Erarbeitung Umsetzungsansätze: Die Umsetzungsansätze versuchen, auf unterschiedliche Weise das Anliegen der Motion zu erfüllen. Die unterschiedlichen Ansätze werden im Kapitel 5.3 dargestellt.
5. Aufbauend auf Schritt 4 wird ebenfalls im Kapitel 5.3 untersucht, welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Ansätze haben und wie diese zu bewerten sind. Der Ansatz, welcher sich als am geeignetsten für eine Umsetzung herausstellt, wird im nächsten Schritt inhaltlich vertieft.
6. Inhaltliche Vertiefung: Das Kapitel 6 geht auf technische Vollzugsaspekte eines Impulsprogramms ein und vertieft die inhaltliche Diskussion für den vielversprechendsten Ansatz.

2.2 Methodische Herangehensweise

Für die Erarbeitung der in Kapitel 1 skizzierten Ziele ist es notwendig, eine Reihe von unterschiedlichen Methoden zu kombinieren. Nur durch eine derartige Methodentriangulation ist es möglich, die vielschichten, mit der Umsetzung der Motion verbundenen Fragestellungen zielführend zu beantworten. Dieses Kapitel beschreibt die in der Erarbeitung des Berichts verwendeten Methodiken sowie deren Begründung und zeigt die für die quantitativen und qualitativen Analysen verwendeten Datenquellen auf.

2.2.1 Datengrundlagen

Für das Projekt wurden die folgenden Datengrundlagen verwendet:

Datenquelle	Verwendungszweck
HESTA	Verschiedene Angaben zu Beherbergungsbetrieben (Anzahl, Grösse)
STATENT	Angaben zu Anzahl strukturierter Beherbergungsbetriebe
Umfrage HotellerieSuisse, Nov. 2021	Angaben zu (erfolgten, ausstehenden) energetischen Sanierungen bei Hotels und zur Nutzung von Förderprogrammen durch Hotels
Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2015)	Abschätzungen und Richtgrössen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen
CO ₂ -Zielvereinbarung mit der EnAW und act cleantech	Angaben zu bisherigen Zielvereinbarungen u.A. mit Hotelbetrieben, zur Befreiung der CO ₂ -Abgabe

Datenquelle	Verwendungszweck
CO ₂ -Zielvereinbarungen mit Kantonen	Bisherige Zielvereinbarungen mit den Kantonen für Grossverbraucher, u.A. auch Hotels
Evaluationsberichte und Begleitforschungsprojekte der Energie- und Tourismuspolitischen Förderprogramme	Programmdetails, Einschätzungen von möglichen Schnittstellen und Hürden hinsichtlich des Impulsprogramms

Tabelle 1: Liste der Datenquellen

2.2.2 Experteninterviews

Neben den Datengrundlagen (z.B. Mengengerüst der Betriebe, Sanierungsstand) und den juristischen Grundlagen existierender Förderprogramme (vgl. Kapitel 4) sind darüberhinausgehende Informationen für die Erarbeitung möglicher Umsetzungsansätze notwendig. Dazu gehört zum einen implizit vorhandenes Expertenwissen bei Exponenten verschiedener Organisationen aus dem öffentlichen, akademischen und privatwirtschaftlichen Bereich. Dieses Wissen haben wir in Form von semi-strukturierten Experteninterviews in das Projekt eingebunden, die uns darüber hinaus ermöglichen haben erste Erkenntnisse und Hypothese aus der Daten- und Dokumentenanalyse zu spiegeln und kritisch zu hinterfragen.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Personen und Organisationen, mit denen im Rahmen der Erarbeitung dieses Berichts durch das Projektteam und/oder das SECO Fachgespräche durchgeführt wurden:

Name	Funktion und Organisation
Annette Christeller Kappeler	Projektleiterin NRP, SECO
Christoph Schlumpf	Projektleiter Innotour, SECO
Roger Nufer	Gebäudeprogramm-Verantwortlicher, Bundesamt für Energie (BFE)
Elias Leuenberger	Jurist, BFE
Prof. Dr. Philipp Lütolf	Professor, HSLU Luzern
Peter Gloor	Direktor, SGH
Matthias Bosshard	Leiter Beratung, SGH
Thomas Allemann	Leiter Account Management, HotellerieSuisse
Marc Walter	Fachspezialist Daten, HotellerieSuisse
Barbara Zehnder	Stv. Leiterin Energie Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) Amt für Umwelt und Energie, Kanton Bern
Andreas Meyer Primavesi	Geschäftsführer GEAK
Andrea Löttscher	Leiter Energiefachstelle Kanton Graubünden
Pierre-Yves Cina	Dienststelle Energie und Wasserkraft Kanton Wallis

Name	Funktion und Organisation
Eric Bush	Schweizerische Agentur für Energieeffizienz S.A.F.E
Stefan Gasser	Schweizerische Agentur für Energieeffizienz S.A.F.E

Tabelle 2: Liste der Interviewpartner/-innen

3. Handlungsbedarf und Potenzial

Das in der Motion skizzierte Impulsprogramm soll dem Erreichen von Tourismus-, Energie- und Klimazielen dienen (vgl. Kapitel 1). Für die Ausarbeitung von möglichen und sinnvollen Umsetzungsansätzen dieser Motion ist es daher in einem ersten Schritt notwendig, das Potenzial einer Umsetzung der Motion abschätzen zu können. Zu diesem Zweck wird in diesem Kapitel zunächst der Handlungsbedarf geprüft und darauf aufbauend Potenzial energetischer Sanierungen abgeschätzt. Im Kontext des Motionstextes stellen sich diesbezüglich verschiedene Fragen:

- Bei wie vielen Objekten besteht ein energetischer Sanierungsbedarf und wie gross ist dieser?
- Welchem Fördervolumen, in Form von Subventionen der Tourismuswirtschaft entsprechen diese allfälligen Sanierungen?
- Welche Hürden bestehen für Beherbergungsbetriebe ihre Immobilien energetisch zu sanieren und wie könnten diese adressiert werden?

Die Abschätzung des Potenzials orientiert sich an den im Motionstext genannten Anforderungen an ein Impulsprogramm. Grundsätzlich möchte die Motion Beherbergungsbetriebe in Bezug auf energetische Sanierungen unterstützen. Dabei sollen die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Es sollen nur jene Beherbergungsbetriebe gefördert werden, die als betriebswirtschaftlich rentabel eingestuft werden. Es geht also nicht um den Erhalt möglichst vieler Betriebe, sondern um die Förderung derjenigen Betriebe, die betriebswirtschaftlich zukunftsfähig sind. Somit wird kein umfassender Strukturertand angestrebt, sondern die Realität des anhaltenden Strukturwandels im Tourismus berücksichtigt. Business Pläne, welche die Wettbewerbsfähigkeit belegen, sollen im Rahmen der Anspruchsprüfung berücksichtigt werden.
- Das Impulsprogramm soll zeitlich befristet sein.
- Der Missbrauch des Programms soll möglichst ausgeschlossen werden. Der Motionär schlägt beispielsweise vor, dass eine Umnutzung von Beherbergungsgebäuden, nach dem Erhalt der Fördergelder untersagt sein soll.

Das SECO möchte bei der Umsetzung einen hohen Wirkungsgrad in Bezug auf die tourismuspolitischen Ziele erreichen unter Einbezug der Energie- und Klimaziele.

Auf dem Weg zur Erreichung der verschiedenen Ziele bestehen doch verschiedene Hürden, welche die Abschätzung des Potenzials zum Teil stark beeinflussen (siehe Kapitel 5).

Aufgrund der dualen Ausrichtung der Motion (Tourismus und Energie-/Klimapolitik) wird in diesem Projekt zunächst ein Fokus auf die Überprüfung von möglichen Synergien und Umsetzungsansätzen mit einem Schwerpunkt in der Energiepolitik gelegt. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel zunächst das energetische Potenzial geschätzt. Das Ergebnis der Analyse hat jedoch gezeigt, dass Umsetzungsansätze mit einem tourismuspolitischen Fokus, unter Berücksichtigung energie- und klimapolitischer Ziele wesentlich erfolversprechender sind. Eine Abschätzung tourismuspolitischer Förderpotenziale sollte daher in einem weiteren Schritt erarbeitet werden (vgl. Empfehlungen Kapitel 7).

Die im Folgenden beschriebenen Potenzialabschätzungen werden in drei Sanierungsbereiche eingeteilt: Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Stromnutzung im Betrieb. (vgl. Kapitel 3.2). Die drei Sanierungsbereiche bringen unterschiedliche Wirkungen und Kosten mit sich. Deren Einschätzung berücksichtigt Expertenwissen, Erfahrungen aus bereits laufenden Förderprogrammen und die durch die Motion geforderten, einzuhaltenden Rahmenbedingungen. Es wurde daher eine erwartete Bandbreite und ein realistischer Wert innerhalb dieser Bandbreite hergeleitet (vgl. Kapitel 3.3).

3.1 Handlungsbedarf und Hürden

Die Beantwortung der grundlegenden Fragestellungen (siehe einleitendes Kapitel 3) erfolgte mittels Literaturrecherchen und Expertengesprächen.

Bei Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum besteht in Bezug auf energetische Sanierungen – also der angedachten Förderung durch das Impulsprogramm – ein grosser Handlungsbedarf. Insgesamt 80% aller Beherbergungsbetriebe im alpinen Raum weisen ein energetisches Sanierungspotenzial auf. Gemäss einer Umfrage von HotellerieSuisse sind die Beherbergungsbetriebe gar nicht oder nur teilweise energetisch saniert [1]. Im Vergleich mit dem Gebäudepark Schweiz schätzen wir das Potenzial als leicht überdurchschnittlich ein, da bei Beherbergungsgebäuden ein vergleichsweise hoher Rückstau bezüglich energetischer Sanierungen besteht. Dieser lässt sich durch den hohen Kapitalbedarf für Sanierungsmassnahmen, den Kapitalmangel bei vielen Beherbergungsbetrieben und den alternativen Investitionsmöglichkeiten in Beherbergungsbetrieben, die sich direkter positiv auf die Bettenauslastung auswirken, erklären:

- Die **Rentabilität von Investitionen in energetischen Massnahmen** ist im Vergleich mit anderen Investitionen der Beherbergungsbetriebe zu gering.
- **Fehlendes Kapital:** Energetische Sanierungen, insbesondere im Bereich Gebäudehülle sind eine grosse finanzielle Last. Viele Betriebe verfügen nicht über das nötige Eigenkapital oder gelangen nicht an das nötige Fremdkapital, um die Investitionen zu finanzieren. Dies bejahen über 60% aller Betriebe [1].

- Darüber hinaus beeinflussen energetische Sanierungen unter Umständen die Ertragskraft durch zeitliche und/oder **räumliche Einschränkungen der Nutzbarkeit des Gebäudes** und bieten – aus Sicht der Betreiber – nur einen geringen unmittelbaren Nutzen gegenüber dem Gast.
- Aus immobilienökonomischen Gründen werden **Bauteile eines Gebäudes**, dazu zählen auch Gebäudehülle und das Heizsystem, **erst am Ende der Lebensdauer bzw. Amortisationsdauer ersetzt**. Die Erfahrungen des Gebäudeprogramms zeigen, dass die Förderbeiträge die Investitionszyklen von Gebäuden kaum bis nicht beschleunigen, jedoch durch geeignete Kriterien, das energetische Niveau der Sanierungsmassnahmen angehoben werden kann.
- Die Kernkompetenz und das zentrale Interesse von Beherbergungsbetreibern sind häufig das Betreiben eines Beherbergungsbetriebes. Die Planung und Umsetzung technischer Sanierungsmassnahmen erfordert **Know-how** zur Beauftragung von Planern, Bauunternehmen und Installateuren, das oft nicht vorhanden ist.
- **Administrative Hürden** bezüglich des Erhaltens von Förderbeiträgen: die Förderlandschaft in der Schweiz wird als unübersichtlich wahrgenommen. Oft ist die Förderung kantonale geregelt und vereinzelt schliessen sich Programme gegenseitig aus. Gemäss der Umfrage [1] haben folglich nur ein Drittel der Betriebe, die mindestens teilweise saniert sind, ein Förderprogramm genutzt. HotellerieSuisse selbst bezeichnet ihre Mitglieder als den innovativeren Teil der Hotellandschaft, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Anteil der sanierten Beherbergungsbetriebe am Gesamt nicht grösser, sondern eher kleiner ist.
- Einschränkungen aufgrund von **Denkmalschutzvorschriften** können in Einzelfällen die Sanierungsoptionen für bestimmte Gebäude limitieren. Insgesamt dürfte es sich dabei gemäss den durchgeführten Expertengesprächen jedoch um ein nachrangiges Problem handeln.

Ein Impulsprogramm setzt dort an, wo Handlungsbedarf besteht. Erstens besteht bei vielen Beherbergungsbetrieben ein beträchtliches energetisches Sanierungspotenzial. Zweitens haben viele Beherbergungsbetriebe Probleme, energetische Sanierungen zu finanzieren. Dies hat zwei Ursachen: die wahrgenommene ungenügende Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmassnahmen und das fehlende Kapital. Einerseits fehlt es an Eigenkapital und andererseits haben die Betriebe Schwierigkeiten an Fremdkapital zu kommen, da die Kreditwürdigkeit von Beherbergungsbetrieben aufgrund ihrer Rentabilität teilweise ungenügend ist und der bestehende Verschuldungsgrad der Betriebe eine zusätzliche Kapitalaufnahme verhindert.

Einige dieser Finanzierungshürden, die aus einer Betrachtung des gesamten Bestandes an Betrieben abgeleitet sind, sind im Rahmen dieser Motion nur bedingt relevant. Da die Motion nur Betriebe mit einer realistischen wirtschaftlichen Zukunft fördern soll, wird ein mittelfristig rentables Geschäftsmodell als Kriterium vorausgesetzt. Dem vermeintlichen Förderpotenzial stehen jedoch auch immobilienökonomische und mehrere prozessuale Hürden gegenüber: Investitionen werden erst am Ende der Lebensdauer von

Bauteilen getätigt, fehlendes Know-how im technischen Bereich sowie administrative Hürden zum Erlangen von Förderbeiträgen.

Die energetischen Sanierungen, mit denen diese Hürden verbunden sind, werden in drei Bereiche unterschieden: Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Stromeffizienz. Die drei Bereiche werden im Folgenden genauer beschrieben.

3.2 Abschätzung des energetischen Potenzials

3.2.1 Sanierungen der Gebäudehülle (Dach, Fenster, Fassade)

Die energetischen Sanierungsmassnahmen im Bereich der Gebäudehülle, die zu einer besseren Wärmedämmung führen, sind die grössten und aufwändigsten Massnahmen an Gebäuden. Sie sind teuer und zudem oft mit Teil- oder Totalschliessungen der Beherbergungsbetriebe verbunden. Gleichzeitig fallen sie nicht oft an, da die Lebensdauer der Bauteile lang ist. Man rechnet mit einem Lebenszyklus dieser Gebäudekomponenten von 30 - 60 Jahren. Bei Fenstern sind die Zyklen bei ca. 30 Jahren, bei Fassaden ca. bei 60 Jahren. Weiter muss bei der Sanierung schützenswerter Gebäude dem Denkmalschutz Rechnung getragen werden, was jedoch nur auf einen sehr kleinen Teil der Beherbergungsbetriebe zutrifft.

Die Erfahrungen zeigen, dass bezüglich der Länge der Investitionszyklen die immobilienökonomischen Aspekte Lebensdauer der Bauteile und der objektspezifische Abschreibungsgrad der Bauteile dominieren. Die bestehende Förderung durch das Gebäudeprogramm konnte folglich die Investitionszyklen nicht oder nicht markant verkürzen, obwohl dies in der Diskussion zur Programmentwicklung durchaus beabsichtigt war. Das Gebäudeprogramm hat jedoch Anreize gesetzt, dass Bauherren energieeffizientere Sanierungsmassnahmen realisieren. Dies heisst konkret, dass das Gebäudeprogramm zu einer grösseren Dämmstärke bei den Bauteilen Dach, Fassade und Fenster beigetragen hat. Wir gehen davon aus, dass diese Anreize mittels einer Zusatzförderung durch das geplante Impulsprogramm zusätzlich erhöht werden können. Analog zum Gebäudeprogramm ist dabei davon auszugehen, dass vermutlich nur geringfügig mehr Sanierungen durchgeführt werden, jedoch durch jene die gefördert werden eine grössere Energieeffizienz erzielt werden kann.

Eine energetische Sanierung der Gebäudehülle reduziert die gesamthaft benötigte Energie und hat bei einer Heizung, die auf fossilen Energieträgern basiert, eine Reduktion des CO₂-Ausstosses zur Folge.¹

Hürden: Aufgrund des grossen individuellen Investitionsvolumens von kompletten Dach- und Fassadesanierungen bestehen grosse Hürden, solche Sanierungen anzugehen. Deshalb werden oftmals nur Teilsanierungen oder Reparaturen vorgenommen. Mittels Reparaturen kann der Lebenszyklus der Bauteile und folglich der Investitionszyklus teils von 50 Jahren bis auf 80 Jahre verlängert werden. Kurzfristig führen Reparaturen zu einem geringeren negativen Cashflow als komplette Sanierungen. Deshalb ver-

¹ Der energetische Effekt ist quantitativ von nachrangiger Bedeutung und wird in der zweiten Phase des Projekts in die Schätzung integriert.

muten wir auf Basis von Expertengesprächen und der Analyse von Investitionsprozessen in der Beherbergungsbranche, dass Betreiber Reparaturen gegenüber umfangreichen Sanierungsmassnahmen bevorzugen und im gesamten Gebäudepark der Beherbergungsbetriebe ein Sanierungsrückstau besteht.

3.2.2 Sanierungen der Gebäudetechnik (Heizung, Belüftung)

Bei den Sanierungen der Gebäudetechnik handelt es sich vor allem um den Ersatz der bestehenden Heizung oder Lüftung. In der Vergangenheit wurden Heizsysteme, die auf fossilen Energieträgern basieren, meist durch gleichartige, aber neue Heizsysteme ersetzt. Heute und in Zukunft sollen Heizsysteme, die auf fossilen Energieträgern basieren, jedoch mit der Unterstützung von kantonalen Energiegesetzen, die u.a. Förderprogramme enthalten, durch Heizsysteme, die auf erneuerbaren Energieträgern basieren, ersetzt werden. Der Lebenszyklus von Heizungen beträgt im Normalfall ca. 20 Jahre.

Eine energetische Sanierung der Gebäudetechnik hat vor allem eine Reduktion des CO₂-Ausstosses zur Folge, falls eine Heizung, die auf der Verbrennung fossiler Energieträger basiert, durch eine Heizung, die auf erneuerbaren Energieträgern basiert, ersetzt wird. Die Erhöhung der Energieeffizienz steht nicht im Fokus. Neue Heizsysteme sind jedoch meist auch einiges energieeffizienter als die ersetzten Systeme.

Hürden: Die betrieblichen Hürden, die Sanierung umzusetzen, sind hier weniger gross als bei der Sanierung der Gebäudehülle. Das Funktionieren einer Heizung ist zwar zentral für den Komfort und damit die Qualität der Gäste. Jedoch ist der Ersatz des bestehenden Heizsystems häufig einfacher und schneller als eine Reparatur bzw. eine Sanierung der Gebäudehülle. Somit wird eine Heizung am Ende des Lebenszyklus in der Regel ersetzt. Die Hürde, auf ein nicht-fossiles Heizsystem umzusteigen kann jedoch höher sein, wenn Anpassungen bei der Wärmeverteilung nötig sind (z.B. Radiatoren durch Bodenheizung ersetzen).

3.2.3 Erhöhung der Stromeffizienz

Diese Investitionen betreffen den Ersatz von Geräten und Installationen mit hohem Strombedarf wie beispielsweise Küchengeräte, Waschmaschine, Beleuchtung, Lüftung. Eine Einsparung ist direkt quantifizierbar durch effektive Einsparungen im Stromverbrauch (kWh). Als durchschnittliche Lebensdauer von elektrischen Geräten werden 10 Jahre angenommen.

Ein energetisch sinnvoller Ersatz von elektrischen Geräten hat eine Reduktion des Stromverbrauchs zur Folge. Er führt jedoch nur in einem geringen Mass zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen, da der in der Schweiz genutzte Strom, mehrheitlich mittels erneuerbarer Energien sowie Kernenergie erzeugt wird.

Hürden: Die Hürden sind klein, es finden sich kaum mehr ineffiziente Geräte auf dem Markt. Die Wirtschaftlichkeit der effizienten Geräte ist in einer Lebenszyklusbetrachtung generell viel besser als die von alten, ineffizien-

ten Geräten. Viele der bestehenden Förderprogramme bewegen sich in diesem Gebiet (z.B. ProKilowatt inkl. Hotelwatt).

3.2.4 Energieberatung

Für die Energieberatung von KMU bestehen bereits mehrere Angebote.

Der Gebäudeausweis der Kantone plus (GEAK plus) umfasst eine Beratung für Gebäudeeigentümer durch akkreditierte GEAK-Berater. Im Rahmen der Beratung werden die Gebäudehülle, die Haustechnik, die Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen und auch die Betriebsenergie von Geräten und Beleuchtung betrachtet. Die Beratung führt zu einem Vorschlag mit zwei bis drei Varianten potenzieller Sanierungsmassnahmen und einem möglichen Investitionsplan. Da die GEAK-Beratung die relevanten Energiethemen (Gebäudehülle, Haustechnik und Stromeffizienz) gut abdeckt, ist die Berücksichtigung der GEAK-Beratung im geplanten Impulsprogramm empfehlenswert.

Ein weiteres Beratungsangebot bietet das Programm PEIK. Die Nachfrage nach Beratungen und Förderbeiträgen, die mit 50% grosszügig bemessen sind, ist sehr tief. Im Jahr 2020 wurden vom Förderprogramm PEIK schweizweit nur 100 Förderbeiträge für Energieberatungen an Unternehmen ausbezahlt [8]. Da PEIK ein sehr breites Spektrum an Energiethemen abdeckt, keinen klaren Fokus auf die in dieser Motion relevanten Energiethemen hat (Gebäudehülle, Haustechnik und Stromeffizienz) und der bisherige Erfolg von PEIK nur mässig war, ist eine Berücksichtigung im geplanten Impulsprogramm nicht empfehlenswert.

Ein weiteres Programm, das Beratungsleistungen für Grossbetriebe umfasst, sind die Zielvereinbarungen der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) und von act Cleantech. Im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses führen Energiecoaches Analysen der Unternehmen durch und schlagen Verbesserungsmassnahmen vor, die der Zielerreichung dienen.

Hürden: Von Beratungsexperten in der Hotellerie wurde angeregt, eine Beratungskomponente in die Umsetzung der Motion als optionales oder verpflichtendes Element aufzunehmen. Dies wurde vor allem damit begründet, dass bei vielen Beherbergungsbetrieben kein ausreichendes Know-how über das Thema energetische Sanierungen vorhanden ist, was sich sowohl auf die Machbarkeit, die Notwendigkeit, die Rentabilität als auch auf die Zusammenhänge von verschiedenen Sanierungsmassnahmen bezieht.

Eine Inanspruchnahme einer Beratung mit GEAK plus könnte diese Hürde adressieren und den Beherbergungsbetrieben die notwendigen Entscheidungsgrundlagen liefern.

3.2.5 Mobilität

Nicht in Betracht gezogen wurden Massnahmen im Bereich der Mobilität.

Der Fahrzeugpark von Beherbergungsbetrieben, bzw. die Umstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu Fahrzeugen mit Elektromotoren, die viel energieeffizienter und klimafreundlicher sind, dürfte ein gewisses

Förderpotenzial aufweisen, zumal die Elektrofahrzeuge in der Anschaffung heute noch teurer als die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind.

Der Motionstext fokussiert jedoch auf die Förderung von energetischen Immobiliensanierungen. Der Einbezug von Fahrzeugen ist demnach nicht vorgesehen. Zudem sei vorneweg angemerkt, dass bei der Förderung von Elektrofahrzeugen von Beherbergungsbetrieben ein Missbrauchspotenzial besteht, da Fahrzeuge einfach an Dritte verkauft werden können.

3.3 Abschätzung des Fördervolumens im Energiebereich

Aufbauend auf die energetische Analyse der drei in Kapitel 3.2 erwähnten Sanierungsbereiche wird nachfolgend eine Abschätzung des wirtschaftlichen Potenzials hergeleitet. Anschliessend werden die beiden Aspekte, Energie und Wirtschaftlichkeit, zu einem Gesamtpotenzial zusammengefasst. Dieses berücksichtigt erwartete Bandbreiten und einen realistischen Wert (best guess) innerhalb dieser Bandbreiten.

- Die Bandbreite gibt an, in welcher Grössenordnung das Potenzial pro Sanierungsbereich vermutlich liegen wird. Sie wird unter dem Zusammenzug verschiedener Faktoren und deren erwarteter Variabilität hergeleitet.
- Die einzelnen Faktoren haben multiplikativ eine höhere Variabilität als die erwartete Gesamtbandbreite. Dies ist dadurch begründet, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass alle einzelnen Faktoren ihre Extremwerte annehmen.
- Zusätzlich zur Bandbreite wurde ein Erwartungswert geschätzt, der nicht in der Mitte der Bandbreite liegt, sondern der auf Basis der eingeholten Experteneinschätzungen das plausibelste Szenario darstellt.
- Es sei angemerkt, dass die Bandbreite eine realistische Abschätzung angibt, aber es immer möglich ist, dass die effektiven Werte auch ausserhalb der geschätzten Bandbreiten liegen.

3.3.1 Übergreifende Annahmen in der Potenzialabschätzung

Anzahl Beherbergungsbetriebe

Zur Potenzialabschätzung ist die Anzahl relevanter Beherbergungsbetriebe eine entscheidende Inputvariable. Sie beschreibt die maximale Anzahl der Betriebe, die für eine Förderung in Frage kommen. Die Motion sieht vor, Beherbergungsbetriebe im alpinen Raum zu fördern.

Um die Anzahl der förderwürdigen Betriebe im Fördergebiet quantitativ zu schätzen, ist eine Regionsdefinition notwendig. Neben den alpinen Gebieten, die im Wortlaut der Motion erwähnt werden, sollten aus tourismuspolitischer Sicht das Jura und periphere ländliche Räume miteingeschlossen werden, da sie die gleichen strukturellen Herausforderungen haben. In der Debatte zur Motion im Ständerat hat der Motionär dies ebenfalls präzisiert und den Jurabogen in der Interpretation der Motion klar eingeschlossen [16].

Es braucht darüber hinaus eine Definition, was als Beherbergungsbetrieb zählt. Hier scheint es aus tourismuspolitischer Perspektive wiederum sinn-

voll, alle Beherbergungsarten einzuschliessen, die von der in der Motion betroffenen Problemen betroffen sind. Dies sind neben der klassischen Hotellerie auch andere strukturierte Beherbergungsformen. Aufbauend auf beide Definitionen bietet es sich an die Analyse kongruent zu den bestehenden Rahmenbedingungen der SGH durchzuführen.

Für diesen Bericht definieren wir Beherbergungsbetrieb also gemäss der Definition der «strukturierten Beherbergung» der SGH (vgl. [14], Art. 1, Abs. 2). Diese Definition beinhaltet z.B. auch REKA Dörfer und Gruppenunterkünfte.

Die STATENT Datenbank bietet hier die nötige Datengrundlage, da sie – anders als die HESTA, welche nur die Hotellerie aufführt – alle Arbeitsstätten der NOGA Branche 55 (Beherbergung) aufführt. Als Referenzjahr haben wir den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2019 verwendet, um jährliche Fluktuationen auszugleichen. Das Jahr 2020 wird, obwohl diese Daten bereits vorliegen, aufgrund starker Schwankungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie nicht berücksichtigt.

Es ergeben sich für den Referenzzeitraum 2017 – 2019 4'914 Betriebe. Dies ist die Grundlage für weitere Potenzialabschätzungen (siehe Kapitel 3.3.2). Die Definition ist breit gefasst, von den 4'883 Betrieben sind lediglich 64% klassische Hotels (für 2019 als Beispiel); die verbleibenden 36% sind andere Unterkunftsformen wie z.B. Gasthöfe, Campingplätze, Ferienhäuser oder Kollektivunterkünfte, ausgeschlossen sind private Ferienhäuser und -wohnungen.²

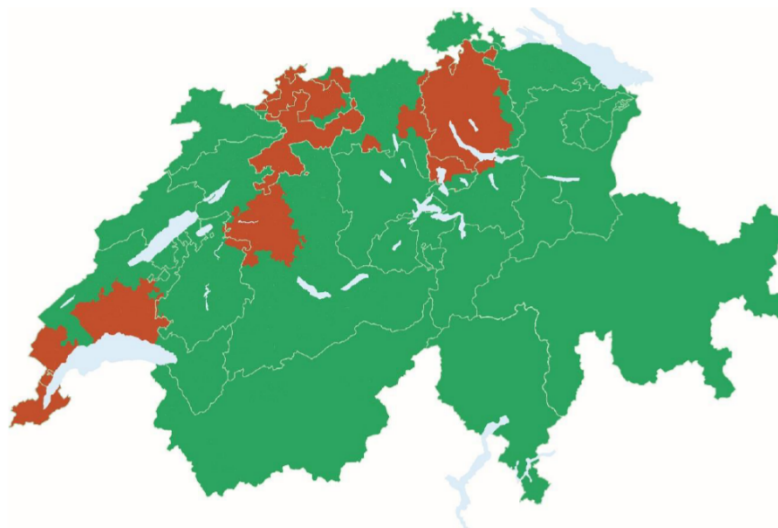


Abbildung 2 Förderperimeter SGH auf Gemeindeebene, Quelle: SECO

Die SGH fördert gemäss ihrer aktuellen rechtlichen Grundlage nur Betriebe mit einer Mindestzahl von 15 Zimmern (bzw. 30 Betten).³ Im SGH-Perimeter sind rund 44% der erfassten (geöffneten oder teilweise geschlossene) Ho-

² Weitere Details dazu finden sich im Anhang A2.

³ Es gibt gemäss SGH Verordnung eine Ausnahme für kleinere Betriebe. Als Kriterien dafür stehen im Vordergrund die Bedeutung für die Destination und Wertschöpfungskette. Seit 2017 wurden im Rahmen dieser Ausnahme 10 Betriebe gefördert.

tels kleiner als 15 Zimmer (bzw. 30 Betten)⁴. Da sich die dahinterstehende Förderargumentation (keine Förderung von touristischen Kleinststrukturen) auch auf das hier zur Diskussion stehende Impulsprogramm anwenden lässt, wurde diese Grenze in den hier durchgeführten Potenzialabschätzungen ebenfalls angewandt.

Laufdauer Impulsprogramm

Für die hier vorgenommenen Schätzungen zum Fördervolumen im Energiebereich wurde eine Laufdauer des Impulsprogramms von 10 Jahren angenommen. Dies ist eine auf die durchgeführten Expertengespräche basierte Annahme hinsichtlich einer sinnvollen Laufdauer für ein Programm mit dem im Motionstext skizzierten Fokus. Dies ist darin begründet, dass die energetischen Sanierungsmassnahmen jeweils am Ende des Lebenszyklus eines Bauteils erfolgen. Die Lebenszyklen der geförderten Objekte liegen zwischen 10 und 60 Jahren. Um einen substantziellen Teil der energetischen Sanierungen fördern zu können und den Investoren eine gewisse Planungssicherheit zu bieten, braucht es somit eine Programmdauer von mindestens 10 Jahren. Auf der anderen Seite ist es politisch oftmals nicht mehrheitsfähig sehr langfristige finanzielle Verpflichtungen durch ein entsprechendes Förderprogramm einzugehen. Deshalb werden Förderprogramme meist nur für eine Phase von maximal 10 Jahren bewilligt. Es kann jedoch sein, dass im Erfolgsfall eine weitere, anschliessende Phase bewilligt wird.

Förderbeitrag Impulsprogramm

Für die Schätzungen wurde ein massnahmenbezogener Förderbeitrag zwischen 10% und 70% angenommen. Diese Bandbreite wurde aus den Erfahrungen mit bestehenden Förderprogrammen und Richtlinien anderer Förderprogramme des Bundes abgeleitet. Insbesondere wurde die laufende Vernehmlassung zur Ausweitung der tourismuspolitischen Förderinstrumente im Rahmen des Corona Recovery Programms berücksichtigt, die unter anderem vorsieht, die Innotour-Projektbeiträge temporär von maximal 50% auf 70% zu erhöhen.

Gemäss Aussagen des BFE wird in der Energiegesetzgebung meist eine Förderung von 40% des energetischen Teils der Investitionskosten angewendet. Der Maximalwert, der zur Förderung von erneuerbarer Energie angewendet wird, liegt bei 60% (z.B. geplante Investitionsbeiträge für Windkraftwerke). Es ist davon auszugehen, dass die Höhe der Förderbeiträge auf die tourismuswirtschaftliche Wirkung einen grossen und für das energetische Potenzial einen eher kleineren Einfluss hat. Zudem ist zu beachten, dass das Gebäudeprogramm Sanierungen der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik in Zukunft bereits mit 20% – 40% fördern wird. Die heutige Förderung liegt zwischen 10% und 30%. Das heisst, dass das Impulsprogramm in diesen Bereichen den Charakter einer Zusatzförderung hat und das verbleibende Potenzial der Höhe des Förderbeitrags zwischen 20% - 50% liegen wird, wenn beide Programme additiv verwendet werden und die

⁴ Diese Analyse bezieht sich ausschliesslich auf die Hotellerie im entsprechenden Förderperimeter, welche für die gesamte Analyse auf die STATENT Betriebe extrapoliert wurde. Für die STATENT sind keine Grösseninformationen der Betriebe vorhanden. Quelle: HESTA, Details siehe Anhang 2

jeweiligen Maximalfördersätze des SECO und des BFE berücksichtigt werden.

Im Strombereich ist es unklar, ob in Zukunft wieder ein Förderprogramm bestehen wird, auf das aufgebaut werden kann. Das bisherige Programm HotelWatt (Teil von ProKilowatt) ist ausgelaufen. Daher liegt der maximale Förderbeitrag hier bei 70%. Für den minimalen Förderbeitrag empfiehlt EBP 20%. ProKilowatt hat den maximalen Förderbeitrag bei 30% angesetzt. Der durchschnittliche Förderbeitrag von HotelWatt betrug knapp 15%.

Ausschluss aufgrund anderer Förderprogramme

Ob Fördernehmer aufgrund bestehender Förderung durch andere Programme von einem Impulsprogramm ausgeschlossen werden können, wurde eingehend aus juristischer Sicht geprüft und mit Experten diskutiert. Wir stufen dies auf Basis unserer Analyse als sehr unwahrscheinlich ein und berücksichtigen dies in der Berechnung nicht weiter als eingrenzender Faktor. Dies bedingt jedoch, dass das Impulsprogramm keinen Anspruch hat, die Energie- und Klimawirkung der Sanierungen förderpolitisch auf das Impulsprogramm zurückzuführen.

Anders sieht es jedoch aus, wenn das Impulsprogramm die Energie- und Klimawirkung für sich beanspruchen sollte. In diesem Fall greifen z.B. die Einschränkungen des Gebäudeprogramms, da die Kantone die energetischen Sanierungen nur dann fördern, wenn sie die Energie- und Klimawirkung für sich beanspruchen und gegenüber dem Bund ausweisen können. Da die Kantone keine Doppelförderung der Energie- und Klimawirkung zulassen, würde dies zu einem Förderkonflikt zwischen Impulsprogramm und bestehenden Programmen führen.

3.3.2 Förderpotenzial je Sanierungsbereich

Unter Miteinbezug der vorangehenden Annahmen wird in diesem Kapitel die Schätzung je Sanierungsbereich hergeleitet und kommentiert.

Lesehilfe und Legende für Berechnungstabellen

- Die jeweils links in der Tabelle vermerkten Nummern geben den Verweis zur detaillierten Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegender Überlegungen. Sie finden sich in Anhang A3.
- Die einzelnen Zeilen mit Schätzungen (Nr. 1 – 13) nennen Minimal- und Maximalwerte. Weil es aber unrealistisch ist, dass jeder der Faktoren einen Maximalwert (oder Minimal-) annimmt, wurde im letzten Schritt (Nr. 14 – 16) eine realistische Bandbreite hergeleitet⁵
- Die gelben Felder sind Schätzungen, die weissen Felder Berechnungen.
- BB steht kurz für Beherbergungsbetriebe

Ausgehend von der Gesamtanzahl möglicher Betriebe (Betriebe im relevanten Gebiet) wird schrittweise das Potenzial hergeleitet.

⁵ Ausgehend von den Extremwerten (Annahme, dass überall Minimal- bzw. Maximalwerte eintreten) wird die als realistisch angenommene Bandbreite errechnet. Die Grenzen der realistischen Bandbreite liegen beim 25- bzw. 75-Quantil der Extremwerte.

Gebäudehülle

Sanierungen Gebäudehülle (Dach, Fassade Fenster)							
Nr.	realistisch	minimal	maximal	Quelle			
1a	Anzahl Beherbergungsbetriebe (BB) im relevanten Gebiet			4914	STATENT (SGH-Perimeter)		
1b	Anzahl Beherbergungsbetriebe (BB) gem. SGH Förderperimeter			3243	SGH: 66% Betriebe mit >15 Zimmer		
2	Anteil BB, die in nächsten 10 J. energ. Sanierungen vornehmen			20%	15%	25%	Lebenszyklus Förderobjekt
3	Anzahl BB die in nächsten 10 J. energ. Sanierungen vornehmen (Totalsanierung)			649	486	811	
4	Anteil BB, die durch Förderprogramm erreicht werden, zusammengesetzt aus...			18%	10%	32%	<i>Multiplikation der 2 nächsten Zeilen</i>
5	...andere Gründe (energetische Mindestqualität, Aufwand Fördergesuch)			30%	20%	40%	Expertenschätzung, EBP
6	...nur wirtschaftlich überlebensfähige BB (Business Case)			60%	50%	80%	Expertenschätzung, Prof. Dr. Lütolf, [3]
7a	Anzahl potenziell geförderter Betriebe in 10 Jahren (Totalsanierung)			117	49	259	
7b	Anzahl potenziell geförderter Betriebe in 10 Jahren (Teilsanierung)			584	243	1'297	Expertenschätzung, EBP
8b	Anzahl potenzielle Betriebe pro Jahr (gerundet) (Teilsanierung)			58	24	130	
9a	Durchschnittliche energetische Sanierungskosten in CHF (Totalsanierung)			975'000	780'000	1'170'000	Expertenschätzung, EBP
9b	Durchschnittliche energetische Sanierungskosten in CHF (Teilsanierung)			195'000	156'000	234'000	Expertenschätzung, EBP
10	Förderbeitrag in %			20%	10%	50%	Expertenschätzung, EBP
	Erw. Wert		Bandbreite				
11	Durchschnittlicher Förderbeitrag in CH			39'000	15'600	117'000	
12	Fördervolumen jährlich			2'276'586	1'328'009	8'726'913	
13	Fördervolumen in 10 Jahren			22'765'860	13'280'085	87'269'130	

Tabelle 3 Berechnung Potenzial Gebäudehülle

Ausgewählte Herleitungsschritte werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden kurz kommentiert:

1 Anzahl Betriebe stammen aus STATENT (SGH-Perimeter) und werden dann auf Betriebe >15 Zimmer eingegrenzt (1a). Das sind 66% aller Betriebe, siehe 3.3.1. Diese Zahl basiert auf der Annahme, dass die Grössenverteilung aller Beherbergungsbetriebe gleichverteilt ist, wie diejenige der Hotels. Die Grössenverteilung bei Hotels (64% aller Beherbergungsbetriebe) ist bekannt und bildet die Grundlage für diese vereinfachte Annahme dafür.

2 Der Anteil Beherbergungsbetriebe, der in den nächsten 10 Jahren Sanierungen vornimmt, leitet sich aus der Lebenszyklusbetrachtung ab. Je nach Bauteil ist der Zyklus 30 – 60 Jahre lang, im Durchschnitt 50 Jahre. Innerhalb von 10 Jahren sind es also 20%. Im Maximum wird hier ein Wert von 25% angenommen, was einer maximal zu erwartenden Beschleunigung der Investitionen durch das Impulsprogramm entspricht und den Abbau eines möglichen Rückstaus von Sanierungen berücksichtigt. Das Minimum berücksichtigt eine übliche Verlängerung des Zyklus bei 5% der Betriebe.

3 Totalsanierung bedeutet die komplette Sanierung aller Aspekte der Gebäudehülle: Wärmedämmung im Dach, Fenster und Fassade. Es ist unrealistisch, dass ein Betrieb alles gleichzeitig macht. Deshalb wird in 7b von einer Teilsanierung ausgegangen, die öfters erfolgt als die Totalsanierung (Faktor 5).

5 Der Faktor wird insbesondere aufgrund des administrativen Aufwands für die einzureichenden Business Cases als höher als in anderen Förderprogrammen eingestuft (Minimalwert). Der Aufwand für das Gesuch wird oft durch den Dienstleister der Sanierung übernommen, was ihn nicht noch tiefer ausfallen lässt.

6 Die Werte basieren auf den Arbeiten und der Einschätzung von Prof. Dr. Lütolf. Darüber hinaus wurde zur Verifizierung durch HotellerieSuisse eine Analyse der Betriebe im Hotelbenchmark hinsichtlich ihres «theoreti-

schen gross operating profits (GOP)⁶ vorgenommen. Etwa 44% weisen hier einen Wert von über 20% auf – was grundsätzlich als solide Rentabilität bezeichnet werden kann und rund 22-25% haben einen Wert zwischen 15-20%. Diese Betriebe liegen im Schwellenbereich im Bezug auf ihre Fähigkeit grössere Investitionen aus dem Cashflow zu finanzieren. Das verbleibende Drittel weist Werte unter 15% auf, bei denen die mittel- und langfristige Investitionsfähigkeit eher fraglich ist. Unter Berücksichtigung der Dynamik auf dem Markt, d.h. dass nicht nur Hotels den Betrieb schliessen, sondern auch Überlebensfähigkeit dazu kommen, ist die Bandbreite nach oben grösser und der Wert über 60% realistisch.

7 Man kann nicht davon ausgehen, dass bei jeder Sanierung direkt eine Totalsanierung erfolgt. Deshalb wird in dieser Nummer auch erwartete Anzahl Teilsanierungen angegeben. Gegenüber Totalsanierung (7a), die aus obenstehenden Zeilen direkt abgeleitet wird, gibt die Teilsanierung (7b) an, wie viele Betriebe einen Teil der Gebäudehülle sanieren (z.B. nur Dach oder nur Fenster). Die Anzahl Teilsanierungen wird von Experten auf 5-mal der Anzahl Totalsanierungen geschätzt. Im Weiteren wird die Rechnung für diese Anzahl Betriebe (Teilsanierung, 7b) fortgeführt.

9 Dieser Wert beruht auf einer Expertenschätzung von EBP. Die zugrundeliegenden Annahmen sind 26 Zimmer Betriebe (durchschnittliche Anzahl Zimmer bei Betrieben im relevanten Gebiet) und übliche Kosten für die Sanierung eines entsprechenden Gebäudes (ca. 37'000 CHF pro Zimmer als Richtwert). Es ist hier nur der energetische Teil berücksichtigt, keine Sanierungen an Innenwänden o.ä. Um die Kosten für Sanierungen transparent zu machen, werden hier auch Totalsanierung (9a) und Teilsanierung, beispielsweise nur Fenstersanierung (9b) ausgewiesen. In die weitere Berechnung fliessen die Werte Teilsanierung (9b) ein, weil eine Totalsanierung nicht oft in einem erfolgt.

10 Bestehende Förderprogramme (Gebäudeprogramm) sprechen heute einen Förderbeitrag für die Gebäudehülle von 10%. Experten gehen davon aus, dass sich dieser Wert künftig auf wahrscheinlich rund 20% erhöhen wird. Der Minimalwert geht von einer Verdoppelung der aktuell bestehenden Programme aus, realistisch von der Verdoppelung der künftig gesprochenen Beiträge, und maximal von der Aufstockung gegenüber bestehenden Programmen auf insgesamt maximal 70%.

Im Bereich der Gebäudehülle resultiert ein erwarteter Förderbetrag von knapp 2.3 Mio. CHF pro Jahr. Diese Schätzung basiert auf etwa 58 jährlich geförderten Teilsanierungen. Über den geschätzten Programmzeitraum von 10 Jahren entspricht dies knapp 584 geförderten Betrieben (Teilsanierung) und einem Gesamtfördervolumen von rund 22.7 Mio. CHF.

⁶ Dieser Wert wird als «theoretisch» bezeichnet, da er unter der Annahme durchschnittlicher Unterhaltskosten von 4% kalkuliert wird.

Gebäudetechnik

Sanierungen Heizung (Raumwärme und Warmwasser)				
Nr.	realistisch	minimal	maximal	Quelle
1a	4914			STATENT (SGH-Perimeter)
1b	3243			SGH: 66% Betriebe mit >15 Zimmer
2	50%	30%	60%	Lebenszyklus Förderobjekt
3	1'622	973	1'946	
4	15%	8%	24%	Multiplikation der 2 nächsten Zeilen
5	25%	15%	30%	Expertenschätzung, EBP
6	60%	50%	80%	Expertenschätzung, Prof. Dr. Lütolf, [3]
7a	243	73	467	
7b	365	109	700	Expertenschätzung, EBP
8b	36	11	70	
9a	325'000	260'000	390'000	Expertenschätzung, EBP
9b	216'667	173'333	260'000	Expertenschätzung, EBP
10	30%	20%	40%	Expertenschätzung, EBP
	Erw. Wert	Bandbreite		
11	65'000	49'833	84'500	
12	2'371'444	1'458'438	4'145'284	
13	23'714'438	14'584'379	41'452'837	

Tabelle 4 Berechnung Potenzial Heizung

Ausgewählte Herleitungsschritte werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden kurz kommentiert:

1 Vgl. Gebäudehülle

2 Der Anteil Beherbergungsbetriebe, der in den nächsten 10 Jahren Sanierungen vornimmt, leitet sich aus der Lebenszyklusbetrachtung ab. Im Bereich Heizungen ist dieser rund 20 Jahre lang. Innerhalb von 10 Jahren sind es also 50% mit Sanierungsbedarf. Im Maximum wird hier ein Wert von 60% angenommen, was einer Beschleunigung des Zyklus durch das Impulsprogramm entspricht und den Abbau eines möglichen Rückstaus von Sanierungen berücksichtigt. Das Minimum berücksichtigt eine Verlängerung des Zyklus, was üblicherweise gerne genutzt wird im Sinne von einer maximalen Ausnutzung abgeschriebener Investitionen.

5 Dieser Faktor liegt bei der Gebäudetechnik etwas tiefer, weil die Kantone unterschiedliche Vorgaben im kantonalen Fördermodell machen und zum Teil ein Ersatz von Ölheizungen weiterhin möglich ist. Dadurch wird die Sanierung öfters verschoben.

6 Vgl. Gebäudehülle

7 Man kann nicht davon ausgehen, dass bei jeder Sanierung direkt eine Totalsanierung erfolgt. Deshalb wird in dieser Nummer auch erwartete Anzahl Teilsanierungen angegeben. Gegenüber Totalsanierung (7a), die aus obenstehenden Zeilen direkt abgeleitet wird, gibt die Teilsanierung (7b) an, wie viele Betriebe einen Teil der Heizung sanieren (z.B. nur Heizung oder nur Lüftung). Die Anzahl Sanierungen wird von Experten auf 1,5-mal der Anzahl Totalsanierungen geschätzt. Im Weiteren wird die Rechnung für diese Anzahl Betriebe (Teilsanierung, 7b) fortgeführt.

9 Dieser Wert basiert auf durchschnittlichen Kosten für den Heizungsersatz in einem 26 Zimmerhotel (Ersatz der Heizung durch Erdsonde-Wärmepumpe). Dies entspricht einer Expertenschätzung von EBP. Um die Kosten für Sanierungen transparent zu machen, werden hier auch Totalsanierung (9a) und Teilsanierung (9b) ausgewiesen. In die weitere Berechnung fliessen die Werte Teilsanierung (9b) ein.

10 Bestehende Förderprogramme (Gebäudeprogramm) sprechen heute einen Förderbeitrag von 20% im Bereich Heizung. Experten gehen davon aus, dass sich dieser Wert künftig auf rund 30% erhöhen wird. Der Minimalwert geht von einer Verdoppelung der aktuell bestehenden Programme aus, realistisch von der Verdoppelung der künftig gesprochenen Beiträge, und maximal von der Aufstockung gegenüber bestehenden Programmen auf insgesamt maximal 70%.

Im Bereich der Gebäudetechnik resultiert ein erwarteter Förderbetrag von ca. 2.4 Mio. CHF pro Jahr. Diese Schätzung basiert auf 36 jährlich geförderten Teilsanierungen. Über den geschätzten Programmzeitraum von 10 Jahren entspricht dies ca. 365 geförderten Betrieben und einem Gesamtfördervolumen von knapp 23.7 Mio. CHF.

Strom

Sanierungen Strom (Elektrische Geräte)				
Nr.	realistisch	minimal	maximal	Quelle
1a		4914		STATENT (SGH-Perimeter)
1b		3243		SGH: 66% Betriebe mit >15 Zimmer
2	5	3	6	Lebenszyklus Förderobjekt
3	16'215	9'729	19'458	
4	18%	10%	32%	Multiplikation der 2 nächsten Zeilen
5	30%	20%	40%	Expertenschätzung, EBP
6	60%	50%	80%	Expertenschätzung, Prof. Dr. Lütolf, [3]
7	2'919	973	6'227	
8	292	97	623	
9	21'000	10'000	30'000	Pro Kilowatt
10	30%	20%	70%	Expertenschätzung, EBP
	Erw. Wert	Bandbreite		
11	6'300	4'150	13'650	
12	1'838'781	1'121'267	5'169'018	
13	18'387'810	11'212'673	51'690'177	

Tabelle 5 Berechnung Potenzial Strom

Ausgewählte Herleitungsschritte werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden kurz kommentiert:

1 Vgl. Gebäudehülle

2 Der Anteil Beherbergungsbetriebe, der in den nächsten 10 Jahren Sanierungen vornimmt, leitet sich auch hier aus der Lebenszyklusbetrachtung ab. Allerdings werden hier die nötig werdenden Massnahmen statt der Betriebe abgeschätzt. Es wird angenommen, dass jeder Betrieb mehrere Objekte besitzt (Beleuchtung, Küche (Herd, Steamer), Geschirrspüler, Wäscherei, Lüftung) und jeder dieser Geräte durchschnittlich einen Lebenszyklus von rund 10 Jahren hat. Somit kommt es im realistischen Fall zu 5 erforderlichen Sanierungen (bei Gleichverteilung). Je nach Verteilung und längerer Funktionsfähigkeit von den Objekten, weist diese Schätzung maximal und minimal eine grosse Schwankung auf.

5 Die Schätzung basiert auf früheren Programmen (ProKilowatt)

6 Vgl. Gebäudehülle

7 Im Vergleich zu Gebäudehülle und Gebäudetechnik ist hier die weitere Unterteilung auf Total- und Teilsanierung nicht nötig. Im Bereich Strom wird immer von einzelnen Sanierungsmassnahmen gesprochen.

9 Dieser Wert basiert auf durchschnittlichen Investitionskosten von Stromeffizienzmassnahmen im Rahmen des Förderprogramms HotelWatt,

das Teil des Förderprogramms ProKilowatt war (Gesamtinvestitionsvolumen des Förderprogramms Hotelwatt: 6.1 Mio CHF während 3 Jahren, gesamthaft 281 Massnahmen). Die Variation ist auch aus dem Programm abgeleitet.

10 Hier existiert zurzeit kein Strom-Förderprogramm, auf dem aufgebaut werden kann. Der Maximalbeitrag beträgt aufgrund des Maximums in der tourismuspolitischen Förderung bei 70%. Aufgrund der Erfahrungen mit dem abgeschlossenen Förderprogramm HotelWatt empfiehlt EBP einen minimalen Fördersatz von 20%.

Im Bereich des Stroms resultiert ein erwarteter Förderbetrag von ca. 1.8 Mio. CHF pro Jahr, der sich auf geschätzt 292 Massnahmen jährlich verteilt. Über die gesamte geschätzte Programmdauer entspricht dies im realistischen Szenario einem Gesamtfördervolumen von 18.4 Mio. CHF bzw. rund 2'919 Massnahmen. Damit ist das Potenzial in diesem Bereich tiefer als in den anderen zwei Bereichen.

3.4 Zwischenfazit: Handlungsbedarf und Potenzial

Das Impulsprogramm soll dem Erreichen der definierten tourismus-, energie- und klimapolitischen Ziele dienen. Im Zentrum stehen die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Tourismusbetrieben allgemein und die vermehrte Realisierung von energetischen Massnahmen.

Der Realisierung dieser Ziele stehen jedoch Hürden im Weg, die durch das geplante Programm nur teilweise reduziert werden können. Zu den wichtigsten Hürden zählen:

Hürden	Reduktion durch das Programm
Die Wirtschaftlichkeit von energetischen Sanierungsmassnahmen	Die Wirtschaftlichkeit von Massnahmen wird durch Förderbeiträge verbessert.
Die Finanzierung der Massnahmen, bzw. die geringe Kreditwürdigkeit der Beherbergungsbetriebe, die den Zugang zu (günstigem) Kapital erschwert	Förderbeiträge werden nur an wirtschaftliche Beherbergungsbetriebe vergeben, deren Kreditwürdigkeit ausreichend ist.
Die Realisierung von energetischen Massnahmen, die aus immobilienökonomischen Gründen erst am Ende der Laufzeit von Bauteilen stattfindet.	Die Förderung führt erfahrungsgemäss zu keiner, bzw. nur zu einer sehr kleinen Verkürzung von Investitionszyklen.
Das fehlende Interesse und Know-how von Eigentümern zur Beauftragung von Planern und Handwerkern zu Realisierung der Massnahmen	Das Interesse und das Know-how der Beherbergungsbetriebe wird durch Förderbeiträge allein nicht erhöht. Dieser Umstand kann durch begleitende Kommunikationsmassnahmen und Beratungsangebote adressiert werden. Es ist aufgrund von Erfahrungen aus anderen Programmen jedoch von einer limitierten Wirkung auszugehen.

Zudem ist zu beachten, dass die Anzahl von Beherbergungsbetrieben im relevanten Gebiet (ca. 1-2 Promille des Schweizer Gebäudebestands) im

Vergleich zu anderen Förderprogrammen mit einem Gebäudefokus sehr klein ist. Darüber hinaus gibt es bereits das Gebäudeprogramm, welches die Sanierung von Gebäudehülle und Haustechnik unterstützt. Weitere Hürden sind der wahrgenommene administrative Aufwand zum Erlangen von Förderbeiträgen, der manchen berechtigten Beherbergungsbetrieb von einer Fördernutzung abhält, sowie die möglicherweise fehlende Bekanntheit eines neuen Impulsprogramms. Diese Gründe und die verbleibenden Hürden reduzieren das Förderpotenzial markant.

Die folgende Tabelle zeigt das Förderpotenzial für die Sanierungsbereiche Gebäudehülle, Haustechnik und Strom:

Potenzialabschätzung Motion Stöckli			
	Erwarteter Wert	Erwartete Bandbreite	
Beherbergungsbetriebe			
Relevante Anzahl Betriebe für die nächsten Schritte	3'243		
Potenzial Gebäudehülle			
Anzahl potenziell geförderter Betriebe in 10 Jahren (Teilsanierung)	584		
Durchschnittliche energetische Sanierungskosten in CHF (Teilsanierung)	195'000		
Fördervolumen pro Jahr	2'276'586	1'328'009 -	8'726'913
Fördervolumen in 10 Jahren	22'765'860	13'280'085 -	87'269'130
Potenzial Gebäudetechnik (Heizung)			
Anzahl potenziell geförderter Betriebe in 10 Jahren (Teilsanierung)	365		
Durchschnittliche Sanierungskosten in CHF (Teilsanierung)	216'667		
Fördervolumen pro Jahr	2'371'444	1'458'438 -	4'145'284
Fördervolumen in 10 Jahren	23'714'438	14'584'379 -	41'452'837
Potenzial Strom			
Anzahl potenziell geförderter Massnahmen in 10 Jahren	2'919		
Durchschnittliche Sanierungskosten in CHF	21'000		
Fördervolumen pro Jahr	1'838'781	1'121'267 -	5'169'018
Fördervolumen in 10 Jahren	18'387'810	11'212'673 -	51'690'177
Gesamtpotenzial			
Anzahl geförderter Betriebe oder Massnahmen (pro Jahr)	387		
Anzahl geförderter Betriebe oder Massnahmen (10 Jahre)	3'867		
Gesamtsumme Fördervolumen (pro Jahr)	6'486'811	3'907'714 -	18'041'214
Gesamtsumme Fördervolumen (10 Jahre)	64'868'108	39'077'137 -	180'412'144

Abbildung 3 Bandbreite Potenzial Impulsprogramm

Die Abschätzung des Fördervolumens (auf Basis von àfp-Beiträge) ergibt für die drei Förderbereiche zusammen ein jährliches Potenzial von 6.5 Mio. CHF (mit einer Bandbreite von 3.9 – 18.0 Mio. CHF) bzw. von 65 Mio. CHF über 10 Jahre (39 – 180 Mio. CHF).

Im Vergleich dazu beliefen sich beispielsweise die anrechenbaren Projektkosten der tourismusbezogenen Investitionsprojekte der Neue Regionalpolitik (NRP) über den Zeitraum 2008-2019 auf 2.2 Mrd. CHF bzw. auf rund 250 Mio. [9] CHF für Beherbergungsinfrastruktur. Bei dem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Förderbeiträgen der NRP um zinsgünstige Darlehen handelt und nicht um àfp Mittel. Innotour, das zweite grosse Tourismusförderprogramm des Bundes, hat im Zeitraum 2012-2019 gesamt rund 36 Mio. CHF in die Projektförderung von 115 Projekten investiert [10]. Die SGH als drittes tourismuspolitisches Förderinstrument vergab

im Drei-Jahres-Schnitt 2017-2019 Darlehenbewilligungen von etwa 41 Mio. CHF jährlich [21]. Unter Berücksichtigung der anderweit ausgerichteten Förderziele sowie den abweichenden Fördersubjekten und -objekten zeigt sich, dass das mit der Problemstellung verknüpfte Fördervolumen in einer ähnlichen Grössenordnung anderer tourismuspolitischer Förderziele liegen würde.

Der Beitrag zur Erreichung von Energie- und Klimazielen ist auf Basis dieser ersten Analyse eher gering. Beim möglichen Impulsprogramm handelt es sich mehrheitlich um eine Zusatzförderung zum bestehenden Gebäudeprogramm und zu den Stromeffizienzprogrammen von ProKilowatt. Die zusätzliche Förderung führt vermutlich kaum zu mehr Sanierungsmassnahmen innerhalb einer bestimmten Zeitdauer (nur geringfügige Verkürzung von Investitionszyklen). Die Energieeffizienz der einzelnen Massnahme nimmt jedoch zu, da mehr Beherbergungsbetriebe Sanierungsmassnahmen auf einem höheren energetischen Niveau als ohne Förderung realisieren. Die Erfahrungen aus dem Gebäudeprogramm haben gezeigt, dass die Förderung nicht oder nur in sehr geringem Masse zu einer Beschleunigung der Investitionszyklen führt. Das Gebäudeprogramm führt jedoch mittels der Förderkriterien zu energieeffizienteren Sanierungen, was vermutlich durch die hier thematisierte Zusatzförderung nochmals leicht positiv beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus können im Strombereich nur wenige CO₂-Emissionen reduziert werden, da der genutzte Strommix der Beherbergungsbetriebe mit grosser Sicherheit, ähnlich wie der gesamtschweizerische Strommix, nur wenige CO₂-Emissionen verursacht.

Gesamthaft bleibt bei einer stärkeren Förderung unter dem Strich eine leichte Erhöhung der Energieeffizienz von Beherbergungsbetrieben und vor allem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von energetischen Sanierungsmassnahmen von Beherbergungsbetrieben.

4. Touristische und energetische Förderpolitik in der Schweiz

4.1 Übersicht

Die Motion möchte sowohl den Tourismus als auch die energetische Sanierung von Gebäuden fördern und verknüpft dadurch zwei unterschiedliche Sachbereiche (vgl. Ziele in Kapitel 1.2). In der Schweiz existiert eine relativ grosse Anzahl von unterschiedlichen Förderprogrammen im Bereich des Tourismus und der Energie. Sie sind auf alle föderalistischen Ebenen verteilt und lassen sich teilweise nicht scharf voneinander abgrenzen. Es ist somit möglich, dass – speziell bei den Förderprogrammen im Bereich der Energie – für ein und dasselbe Förderobjekt mehrere Programme in Frage kommen, wobei dann jeweils abgeklärt werden muss, wie deren Verhältnis zueinander ist und ob eine Kumulation möglich ist.

Die Steckbriefe im Anhang zeigt eine Übersicht über die bestehenden Förderprogramme. Das Ziel dabei ist nicht eine vollständige Abbildung aller

Programme, sondern eine gezielte Übersicht über für die Motion Stöckli möglicherweise relevante Programme.

In der Folge werden einige Programme näher untersucht, bei denen im Rahmen der Umsetzung der Motion eine Anknüpfung aufgrund einer summarischen Prüfung möglich scheint. Deren Eckpunkte wurden zusätzlich je in einem Steckbrief abgebildet (siehe Anhang). Zuvor wird die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung in den beiden tangierten Sachbereichen dargestellt, weil diese bei der konkreten Ausgestaltung des vom Motionär skizzierten Impulsprogramms beachtet werden muss und Einfluss auf mögliche Umsetzungsansätze hat. Ebenfalls werden die Anforderungen aufgezeigt, die das Subventionsgesetz an die Ausgestaltung von Förderprogrammen stellt.

4.2 Verfassungsrechtliche Kompetenzordnung und Zuständigkeiten für Fördermassnahmen

4.2.1 Grundsatz der Einzelermächtigung

Die Bundesverfassung regelt, welches Gemeinwesen – Bund oder Kantone – in einem bestimmten Sachbereich zuständig ist. Dabei gilt der Grundsatz, wonach der Bund all jene Aufgabe erfüllt, die ihm die Bundesverfassung explizit oder implizit zuweist (Art. 3 und Art. 42 BV). Damit der Bund in einem bestimmten Sachbereich tätig werden darf, muss er sich demnach auf eine Grundlage im Verfassungsrecht stützen können. Für alle anderen Aufgaben sind im Grundsatz die Kantone zuständig. Durch dieses Prinzip der subsidiären Generalkompetenz der Kantone wird sichergestellt, dass das System der Kompetenzaufteilung lückenlos ist.

4.2.2 Kompetenzverteilung im Bereich Tourismusförderung

Art. 103 BV ermächtigt den Bund zur Unterstützung von wirtschaftlich bedrohten Landesgegenden und zur Förderung von Wirtschaftszweigen und Berufen, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung derer Existenz nicht ausreichen. Zu den Adressaten solcher strukturpolitischen Massnahmen gehören insbesondere die Beherbergungs- und Tourismuswirtschaft. [4] Es wird denn auch das Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (SR 935.22) oder das Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 («SGH-Gesetz», SR 935.12) direkt auf Art. 103 BV gestützt (vgl. Ingress).

Der Bund verfügt somit über eine Kompetenz zur Förderung der Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum, wie sie dem Motionär vorschwebt. Weil die Verfassungskompetenz vorwiegend paralleler Natur ist, dürfen in aller Regel *auch* die Kantone Massnahmen zur Erreichung des von Art. 103 angestrebten Zwecks vorsehen, sofern diese die Massnahmen des Bundes nicht behindern oder durchkreuzen. [4]

4.2.3 Kompetenzverteilung im Bereich Energieförderungsmaßnahmen

Weniger eindeutig ist die Kompetenzverteilung im Bereich der Energieförderungsmaßnahmen. Die Zuständigkeiten im Bereich Energiepolitik sind gemäss Art. 89 BV geteilt: Der Bund obliegt die Festlegung der Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Abs. 2); zudem erlässt er Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Abs. 3). Er trägt in seiner Energiepolitik schliesslich den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung und berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit (Abs. 5). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind hingegen «vor allem» die Kantone zuständig (Abs. 4). Sowohl Bund als auch Kantone setzen sich im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung ein sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Abs. 1).

Der Bund hat in Umsetzung des Verfassungsauftrags unter anderem das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) erlassen und dort auch die Förderung energiepolitischer Massnahmen geregelt. Die dem Bund übertragenen Förderatbestände beschränken sich im Wesentlichen auf Information und Beratung, Aus- und Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 47 ff. EnG). Einzelprojekte können nur in Ausnahmefällen gefördert werden (Art. 51 EnG). In Kongruenz mit der Verfassungsnorm (Art. 89 Abs. 2 und 4 BV) sind hingegen die Kantone zuständig für Regelungen und Massnahmen im Gebäudebereich, wobei der Bund die Förderprogramme der Kantone mit Globalbeiträgen unterstützt (Art. 52 EnG, ausführlich zum Gebäudeprogramm sogleich). Der Bund hat im Bereich der Gebäudeförderungsmaßnahmen somit hauptsächlich eine Rahmengesetzgebungskompetenz und nimmt mit den Kantonen Verbundsaufgaben wahr (Gebäudeprogramm, Programm Energie-Schweiz). Eine Kompetenz zur direkten Regelung und Realisierung von Förderprogrammen wird durch den Verfassungstext zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, die Formulierung «vor allem» in Art. 89 Abs. 4 BV erklärt entsprechende Massnahmen aber primär zur kantonalen Angelegenheit. In welchem Umfang eine Regelung des Bundes bezüglich Energie in Gebäuden verfassungsmässig zulässig ist, bestimmt sich somit funktional nach Massgabe der mit der Regelung verfolgten Ziele. Sind sie im Wesentlichen energiepolitischer Natur, kommt die Einschränkung der Bundeskompetenz nach Art. 89 Abs. 4 BV zur Anwendung, bezieht sich die Regelung jedoch auf einen Bereich, in welchem dem Bund weitergehende Rechtssetzungsbefugnisse zustehen, etwa Raumplanung, Umweltschutz, Klima, aber auch, wie in diesem Fall Tourismusförderung bzw. -politik, greift die Beschränkung der Rechtssetzungsbefugnis des Bundes nicht.

Was die Finanzierung des Impulsprogramms angeht, ist der Bund frei, über die Verwendung der ihm zugeflossenen Gelder zu bestimmen. Im Rahmen

der Budgethoheit (Art. 167 BV) entscheidet das Parlament über die Verwendung der allgemeinen Bundesmittel. Denkbar sind auch die unterschiedlichsten Formen von Spezialfinanzierung zur Alimentierung des Impulsprogramms. Im Hinblick auf die energiepolitischen Anliegen des Impulsprogramms ist sicher zu überlegen, ob dafür ein Teil des Ertrags der CO₂-Abgabe genutzt werden kann. Im CO₂-Gesetz, das ebenfalls auf Art. 89 BV, aber auch auf Art. 74 BV gestützt wird, werden u.a. die jährlichen Beiträge an das Gebäudeprogramm und an den Technologiefonds festgelegt. Zudem werden zusätzliche Voraussetzungen normiert, damit der Bund Globalbeiträge gemäss Art. 52 EnG an die Kantone leistet (Art. 34 Abs. 3). An diesem Mechanismus soll sich mit der Revision des CO₂-Gesetzes (zurzeit in Vernehmlassung) nichts ändern.

Nach heutigem Recht lässt sich der Ertrag der CO₂-Abgabe nicht für die Anliegen der Motion Stöckli nutzen. Eine Rechtsänderung bezüglich der CO₂-Abgabe ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zu bedenken ist, dass die CO₂-Abgabe immer noch als Lenkungsabgabe konzipiert ist und nicht als Steuer, denn dazu bedürfte sie einer verfassungsmässigen Grundlage. In diesem Licht stellt sich die Frage, welcher Prozentsatz des Abgabbeertrags der Rückverteilung entzogen und für andere Vorhaben im Rahmen der CO₂-Reduktion verwendet werden kann. Dazu gibt es ein Gutachten des Bundesamts für Justiz, welches zum Schluss kommt, erstens müsse der grössere Teil des Abgabbeertrags bei Lenkungsabgaben rückverteilt werden und zweitens seien Finanzierungen, etwa für das Gebäudeprogramm zulässig, wenn dadurch mehr CO₂ eingespart würde als durch die reine Rückverteilung. In diesem Sinne dürfte es verfassungsmässig nicht trivial sein, Gelder aus der CO₂-Abgabe für die Motion Stöckli zu nutzen.

Wird das Impulsprogramm in irgendeiner Form mit dem Gebäudeprogramm verknüpft, würde dies Zusatzfinanzierungen der Kantone bedingen, was wiederum zur Folge hätte, dass gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1) die Kantone am Vollzug zu beteiligen sind. Wird hingegen zur Finanzierung eine Lösung gewählt, welche ausschliesslich aus Bundesmitteln gespiesen wird, kann der Vollzug auch ausschliesslich auf Bundesebene angesiedelt werden.

Dies liegt daran, dass das Gebäudeprogramm Energie in Gebäuden betrifft und diesbezüglich Art. 89 Abs. 4 BV greift: prinzipiell liegt alles, was Energie in Gebäuden angeht, in der Verantwortung der Kantone. Mit dem Gebäudeprogramm wurde eine Art Verbundaufgabe geschaffen, bei welcher aber Vollzug und ein Teil der Finanzierung bei den Kantonen liegt. An der Grundstruktur des Gebäudeprogramms soll auch, wie die aktuelle Vernehmlassungsvorlage zur Revision des CO₂-Gesetzes zeigt, nicht gerüttelt werden. Wenn das Impulsprogramm der Motion Stöckli in irgendeiner Weise in das Gebäudeprogramm integriert werden soll, bedarf es einerseits einer entsprechenden Gesetzesänderung, andererseits aber der Schaffung einer Spezialadministration innerhalb des Gebäudeprogramms. Jedenfalls so lange, als dieses nicht grundsätzlich anders konzipiert werden soll. Eine andere Frage ist, ob und wie das technische Know-how, das die Kantone im Laufe der Durchführung des Gebäudeprogramms erworben haben, auch für das Impulsprogramm nach Motion Stöckli genutzt werden könnte. Dies

wäre beispielsweise im Rahmen von Gesuchprüfungsprozessen durchaus denkbar.

4.2.4 Umsetzung der Motion im Rahmen der föderalen Kompetenzordnung

Mit Blick auf die hybride Natur des mit der Motion umrissenen Impulsprogramms stellt sich die Frage, ob der Bund mit Blick auf die föderale Kompetenzordnung ermächtigt ist, ein solches auf Bundesebene zu vorzusehen bzw. inwiefern die Verfassung einen Miteinbezug der Kantone gebietet.

Da die Motion in erster Linie auf die Förderung bzw. Unterstützung der Beherbergungsindustrie in Tourismusgebieten zielt, erscheint ein auf Bundesebene angesiedeltes Impulsprogramm mit Blick auf die verfassungsrechtlich ausdrücklich verankerte Zuständigkeit zur Ergreifung von strukturpolitischen Massnahmen als zulässig. Je stärker aber der energiepolitische Fokus bei der Ausgestaltung des Impulsprogramms in den Vordergrund rückt, desto mehr stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Kantone nicht nur mit Blick auf Art. 89 Abs. 4 BV, sondern auch aus Gründen der Akzeptanz einer solchen Förderung in Bezug auf ihre Ausrichtung und Finanzierung oder zumindest im Hinblick auf den Vollzug einbezogen werden müssten.

4.3 Anforderungen des Subventionsgesetzes (SR 616.1)

Das Subventionsgesetz (SuG) regelt, was unter einer Subvention zu verstehen ist und unter welchen Bedingungen eine solche ausgerichtet werden kann.

Von Interesse ist dabei insbesondere Art. 12, der den Fall, dass ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen erfüllt, regelt. Die Bestimmung statuiert grundsätzlich ein Verbot der Ausrichtung von mehr als eine Finanzhilfe in solchen Konstellationen [13]. Das gilt aber vorbehältlich abweichender Vorschriften in anderen Bundesgesetzen (Art. 2 Abs. 2 SuG). Es ist anerkannt, dass ein und dasselbe Förderobjekt aus unterschiedlichen Interessen gefördert und die Voraussetzungen von verschiedenen Erlassen erfüllen kann. Solche Mehrfachleistungen bleiben demnach zulässig [13]. Damit Art. 12 nicht zur Anwendung kommt, müsste daher in den gesetzlichen Grundlagen zum Impulsprogramm die Möglichkeit der Mehrfachfinanzierung ausdrücklich verankert werden.⁷

Inwiefern mit Blick auf das SuG auch Anpassungen an bestehenden Erlassen notwendig wären, um eine Mehrfachfinanzierung möglich zu machen, bliebe unter Berücksichtigung der konkreten Umsetzungsvariante zu prüfen. Ebenfalls sind auch die weiteren Anforderungen des SuG im Auge zu behalten.

⁷ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-275/2016, B-6011/2016 vom 2. Oktober 2016, E. 5.

4.4 Touristische Förderpolitik

4.4.1 Ausgangslage und Selektion

Die Förderprogramme im Bereich des Tourismus richten sich an unterschiedliche Subjekte (private und öffentliche Träger ausgewählter Projekte, Hotel- oder Seilbahnbetriebe, etc.) und unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung teilweise grundlegend voneinander. Nachfolgend werden drei Förderinstrumente näher dargestellt, die mögliche Schnittstellen zum Impulsprogramm aufweisen und sich allenfalls für eine Anknüpfung eignen.

4.4.2 SGH

Ziele und Zuständigkeiten

Der Bund ist bestrebt, die schweizerische Tourismuswirtschaft zu fördern und deren Rahmenbedingungen zu verbessern, damit die Attraktivität der Tourismuslandschaft Schweiz aufrechterhalten bzw. gesteigert werden kann. Dies ist insbesondere auch in der aktuellen Tourismusstrategie des Bundes festgehalten, in der die Attraktivität des Angebots und damit verbunden eine wettbewerbsfähige touristische Infrastruktur als explizites Ziel genannt werden [12]. Im Bereich der Beherbergungswirtschaft soll diese Zielsetzung u.a. durch attraktive staatliche Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen erreicht werden. Durch die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen soll es (betriebswirtschaftlich rentabel) Beherbergungsbetrieben ermöglicht werden, Investitionsprojekte, bei denen Finanzierungslücken bestehen, umzusetzen und Wettbewerbsfähigkeit und Kapitalstruktur langfristig zu verbessern. Dabei liegt der Fokus auf Gebiete, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen Saisonschwankungen unterliegt.

Für den Vollzug des Förderauftrags ist die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite (SGH), eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft, zuständig. Sie prüft die Gesuche von Beherbergungsbetrieben und vergibt Darlehen. Dabei soll sie – trotz der Förderzielsetzung – die Eigenwirtschaftlichkeit wahren, was primär durch die Zinsdifferenz zwischen den zinsfreien Darlehen des Bundes und den zinsbehafteten Darlehen an die Beherbergungsbetriebe ermöglicht werden soll.

Gesetzliche Verankerung

Die Beherbergungsförderung des Bundes basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft («SGH-Gesetz», SR 935.12) und der dazugehörigen Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 18. Februar 2015, SGH-Verordnung, SR 935.121). Darin werden ausführlich die Voraussetzungen und Modalitäten einer Darlehensgewährung sowie die Aufgaben, Finanzierung und Organisation der SGH umschrieben.

Schnittstellen und Unterschiede zum geforderten Impulsprogramm

Die Parallelen der Hotelkredite zum in der Motion skizzierten Impulsprogramm liegen in der weitgehenden kongruenten Zielsetzung der Tourismusförderung und der Abgrenzung der zu fördernden Betriebe. Sowohl beim Impulsprogramm als auch bei der SGH liegt die Förderzielsetzung im Erhalt

und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsbetrieben in bestimmten Regionen durch finanzielle Unterstützung. Die potenziellen Fördersubjekte sind somit grundsätzlich identisch.

Die SGH ist zudem eine etablierte und breit anerkannte Institution im Bereich der Beherbergungswirtschaft, die über grosses betriebswirtschaftliches Fachwissen in ihrem Tätigkeitsbereich verfügt.

Die Fördermechanismen der SGH und des angedachten Impulsprogramms unterscheiden sich allerdings voneinander: Während die SGH verzinsbare Darlehen vergibt, ist der Finanzierungsmechanismus des mit der Motion angestrebten Impulsprogramms noch offen. Denkbar sind insbesondere auch die Zusprechung von À-fonds-perdu-Beiträgen, verbunden mit der grundbuchrechtlichen Sicherung, die Zweckentfremdungen der Gelder durch Nutzungsänderung vermeiden soll. Auch beschränkt sich das Impulsprogramm auf spezifische Massnahmen (energetische Sanierungen oder allenfalls auch Stromeffizienzmassnahmen), wohingegen die gemäss «SGH-Gesetz» darlehensberechtigten Massnahmen nicht energetisch motiviert sein müssen und zudem auch etwa Neu- oder Ergänzungsbauten umfassen (vgl. Art. 4 Abs. 1 SGH). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Projekte, die eine Verbesserung der energetischen Nachhaltigkeit bewirken, als besonders förderwürdig eingestuft werden können und so von zusätzlichen Zins- und Amortisationserleichterungen profitieren (Art. 10 Abs. 3 lit. b Geschäftsreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit, SR 935.121.42; SGH Geschäftsbericht 2020, S. 13 f.). Aktuell werden solche Projekte mit einem um maximal 50 Basispunkte reduzierten Zinssatz unterstützt.

In räumlicher Hinsicht ist die Gewährung von Darlehen beschränkt an Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten oder Badekurorten (Art. 4 «SGH-Gesetz»).

Die gesetzlichen Grundlagen der SGH sind spezifisch auf den beschriebene, darlehensbasierten Förderungsmechanismus ausgelegt und enthalten detaillierte Vorschriften sowohl zur Organisation dieses Modells als auch zu der SGH. Es wäre demnach nur mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere mit einer Erweiterung des Zwecks, möglich, das Impulsprogramm vollständig in die bestehenden Erlasse zur SGH zu integrieren. Ob eine solche Revision im Vergleich zu einer eigenständigen Normierung Vorteile brächte, ist wesentlich von Fördermechanismus und -volumen abhängig. Ist dieses gering, könnten Effizienz- und Synergiegründe durchaus für eine Implementierung des Programms in die SGH-Gesetzgebung sprechen. Durch einen solchen Ansatz würden die Aufgaben der SGH jedoch erheblich erweitert, was neben einer Aufstockung der Ressourcen auch organisationsrechtliche Anpassungen (etwa Änderung der Statuten)⁸ nötig machen würde. Aufgrund der energiepolitischen Komponente des Programms ist davon auszugehen, dass für die Gesuchabwicklung neben betriebs- und tourismuswirtschaftlichem Fachwissen auch energetische Kenntnisse erforderlich wären, über die die SGH zurzeit nur

⁸ Art. 2 der Statuten etwa beschränkt den Zweck der Gesellschaft auf die Gewährung von Darlehen (Abs. 1) und Beratungstätigkeiten (Abs. 2).

eingeschränkt verfügt. Darüber hinaus wären Massnahmen zu ergreifen, damit die Eigenwirtschaftlichkeit der SGH trotz Aufgabenerweiterung gewahrt werden kann.

Denkbar scheint auch, die SGH nur punktuell, für ausgewählte Aufgaben im Bereich der Gesuchadministration miteinzubeziehen (etwas die betriebswirtschaftliche Seite einer Gesuchprüfung oder Beratungstätigkeiten) und das Impulsprogramm selbst in einem anderen Gefäss zu regeln.

Bereits heute kann die SGH gemäss Art. 3 «SGH-Gesetz» in beschränktem Umfang neben der Darlehensvergabe auch andere Aufgaben wahrnehmen (wie z.B. Beratungsdienstleistungen). Zuletzt könnte für einige der zu regelnden Aspekte unter Umständen auf die Normen bzw. die Normkonzepte aus «SGH-Gesetz» und -Verordnung zurückgegriffen werden, namentlich zur Umschreibung der anspruchsberechtigten Betriebe (z.B. hinsichtlich Art, Grösse und Lage der Betriebe, vgl. Art. 1 «SGH-Gesetz»). So enthält die SGH-Verordnung etwa eine Positiv-Liste (Anhang 4) mit den Gemeinden, die als Fremdenverkehrsgebiete und/oder Badekurorte gelten. Daran könnte mutatis mutandis angeknüpft werden, auch wenn der SGH keine Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Impulsprogramms aufgetragen werden.

4.4.3 Neue Regionalpolitik (NRP)

Ziele und Zuständigkeiten

Mit der NRP unterstützt der Bund vor allem Berggebiete, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Ziel ist die Förderung von innovativen und wertschöpfungsorientierten Programmen und Projekten zur Verbesserung der regionalen Standortvoraussetzungen für KMU-Aktivitäten sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung.

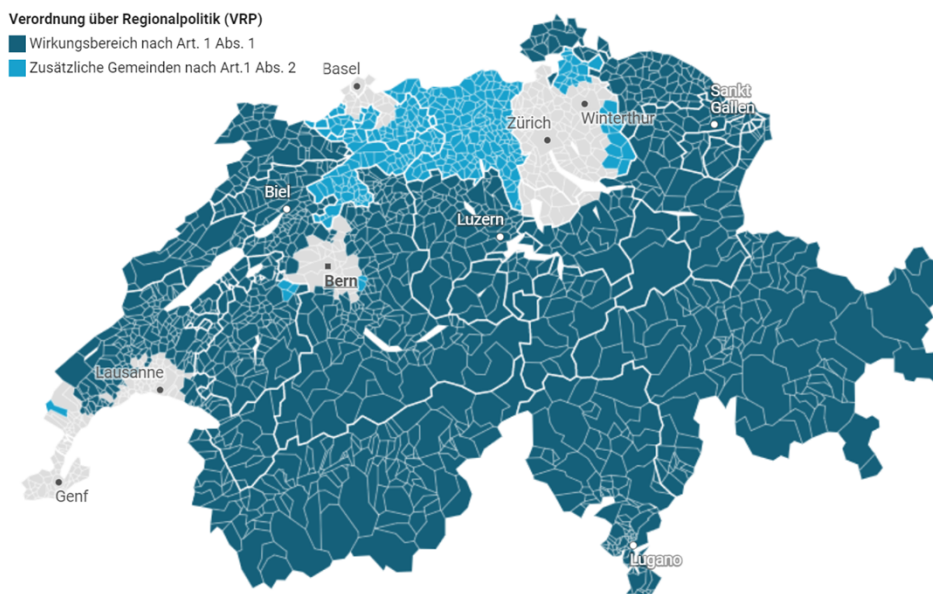


Abbildung 4 Regionaldefinition der NRP [6]

Im Bereich Tourismus sind Innotour und NRP komplementäre Instrumente zur Förderung von Projekten. Sie verfolgen ähnliche Ziele und tragen beide zur Umsetzung der Tourismusstrategie des Bundes bei. Die NRP setzt auf der regionalen Ebene an, während Innotour primär nationale Vorhaben unterstützt. Neben nationalen Vorhaben kann Innotour ausserdem lokale und regionale Projekte unterstützen, falls sie Modellcharakter haben.

NRP ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen: Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Kantone (Prüfen und Auswählen der Projekte, Festlegen der Beitragshöhe und Bedingungen, Sprechen der Fördermittel). Der Bund (SECO) sichert den Kantonen vierjährige Globalbeiträge aufgrund von kantonalen Umsetzungsprogrammen zu.

Gesetzliche Verankerung

NRP stützt sich auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) und die Verordnung über Regionalpolitik (VRP) vom 28. November 2007 (SR 901.021). Im Gesetz wird insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen Förderleistungen gewährt werden können und wie die Aufgaben, Finanzierung und Organisation der NRP ausgestaltet sind.

Schnittstellen und Unterschiede zum geforderten Impulsprogramm

Eine Förderung von Einzelbetrieben durch die NRP ist nicht möglich. Wenn ein einzelnes Unternehmen als Teil einer Wertschöpfungskette hohe volkswirtschaftliche Effekte für die Region generiert, gibt es jedoch eine Möglichkeit, das Projekt zu unterstützen. Etwa wenn ein Hotel eine Infrastruktur baut, welche allen Gästen einer Destination zur Verfügung steht und damit öffentlichen Charakter hat, z.B. ein Wellnessangebot, eine Curlinghalle oder ein Seminarraum. In einem solchen Fall kann diese Infrastruktur über die NRP via Darlehen finanziert werden.

Der räumliche Förderbereich der NRP beschränkt sich – genau wie auch bei Förderungen nach «SGH-Gesetz» – nicht nur auf den alpinen Raum, sondern umfasst sämtliche Gebiete der Schweiz mit Ausnahme der fünf grössten Agglomerationen (vgl. Abbildung 4).

4.4.4 Innotour

Ziele und Zuständigkeiten

Innotour ist das Innovationsprogramm des SECO für den Tourismus. Die Schwerpunkte liegen auf Innovationen, Zusammenarbeit und Wissensaufbau. Es sind Pauschalbeträge bis zu 50% der anrechenbaren Projektkosten möglich. Innotour ist komplementär zur NRP. Gefördert werden primär Projekte auf nationaler Ebene oder Modellvorhaben auf regionaler/lokaler Ebene, ausgestaltet als Kooperationsprojekte von mehreren Unternehmen/Organisationen. Vorhaben müssen auf überbetrieblicher Ebene geplant und umgesetzt werden. Zuständig für den Vollzug ist das SECO.

Gesetzliche Verankerung

Innotour stützt sich auf das Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. September 2011 (SR 935.22) und die Verordnung über die Förderung von Innova-

tion, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. November 2011 (SR 935.221).

Schnittstellen und Unterschiede zum geforderten Impulsprogramm

Es besteht keine Förderungsmöglichkeit von Einzelbetrieben. Zudem fördert Innotour Innovationen. Die Motion will dagegen eine Breitenwirkung erzielen, welche keinen Innovationsgehalt aufweist.

Das «Innotour-Gesetz» sieht vor, dass Vorhaben nur unterstützt werden, wenn sie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Tourismusland beitragen; zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen; und attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder sichern.

Zudem ist gefordert, dass die Vorhaben entweder gesamtschweizerisch angelegt sind oder eine gesamtschweizerische Koordination verlangen oder regional oder lokal angelegt sind und den Kriterien von Modellvorhaben des Bundes entsprechen.

4.5 Energetische Förderpolitik

4.5.1 Ausgangslage und Selektion

Bestehende (Energie-)Förderprogramme sind, abhängig von ihrer Form der Unterstützung, in verschiedene Kategorien zu unterteilen:

- Finanzielle Unterstützung (Mitfinanzierung, Befreiung von Abgaben, Darlehen etc.)
- Methodische Unterstützung (Beratung, rechtliche oder administrative Unterstützung, etc.)
- Förderprogramme auf Bundesebene
- Förderprogramme auf kantonaler oder regionaler Ebene

Bestehende Programme wurden im Hinblick auf Kombinationsmöglichkeit mit dem angedachten Impulsprogramm summarisch geprüft. Dabei zeigte sich, dass von vornherein nur Programme in Frage kommen, die (zumindest partiell) auf Bundesebene normiert sind und finanziell unterstützen. Die Motion ist ebenfalls auf Bundesebene formuliert, weshalb sie auf derselben Ebene umgesetzt werden soll. Rein kantonale oder regionale Förderprogramme eignen sich daher nicht zur Umsetzung der Motion. Die Motion spricht weiter von einem Impulsprogramm. Gemäss HotellerieSuisse Umfrage ist die fehlende Finanzkraft der grösste Faktor für fehlende Sanierungen insbesondere im alpinen Raum [1] («Mehr als jeder zweite Betrieb im alpinen Bereich gibt an, dass er aufgrund von fehlender Finanzkraft noch nicht energetisch saniert hat.»). Somit muss die Motion im finanziellen Bereich aktiv werden. Reine Beratungen reichen nicht aus, können jedoch gemäss unseren Experteninterviews eine wichtige Komponente in der Umsetzung spielen, um die Effektivität des Impulsprogramms zu erhöhen. Aufgrund von diesen Überlegungen eignet sich im Bereich der bestehenden energetischen Förderprogramme einzig das Gebäudeprogramm für eine weitere Prüfung.

Die CO₂-Zielvereinbarungen der EnAW und der act Cleantech Agentur führen zwar nicht zu Förderbeiträgen, jedoch zu finanziellen Anreizen in Form der Befreiung von der CO₂-Abgabe und könnte folglich auch als Vehikel für die Förderung durch das Impulsprogramm genutzt werden. Für die Zulassung zu einer Zielvereinbarung muss ein Betrieb jedoch eine Mindestmenge an CO₂-Emissionen aufweisen. Abklärungen beim BFE habe ergeben, dass nur rund 200 Hotels eine Zielvereinbarung haben und somit von der CO₂-Abgabe befreit sind. Dies sind zwar weniger als 5% der Hotels, eine Umfrage von HotellerieSuisse bei Hotelbetrieben [1] zeigt jedoch, dass die Zielvereinbarungen das meistgenutzte Förderprogramm sind. Aufgrund der geringen Anzahl Hotels wurde die Förderung über dieses Instrument nicht weiterverfolgt. Anders als beim Gebäudeprogramm, bei dem Betriebe, die eine CO₂-Zielvereinbarungen haben, ausgeschlossen sind⁹, besteht zwischen dem System der CO₂-Zielvereinbarungen und dem hier skizzierten Impulsprogramm kein Förderkonflikt, da das Impulsprogramm aufgrund seines tourismuspolitischen Fokus keinen Anspruch auf die Ausweisung von Emissionswirkungen haben soll.

4.5.2 Gebäudeprogramm

Ziele und Zuständigkeiten

Mit dem Gebädeförderungsprogramm sollen bauliche Massnahmen an Gebäuden, die zu einer Verminderung des Energieverbrauchs und zu einer Senkung des CO₂-Ausstosses führen, gefördert werden. Der Bund errichtet hierfür Globalbeiträge an die Kantone; diese sind für die Umsetzung des Programms verantwortlich und legen fest, welche Massnahmen sie zu welchen Bedingungen fördern.

Gesetzliche Verankerung

Grundlage für das Gebäudeprogramm bildet Art. 34 des CO₂-Gesetzes. Danach fliesst ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, maximal jedoch 450 Millionen Franken pro Jahr, in die Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden. Für die geförderten Massnahmen verweist Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz auf die Art. 47, 48 und 50 EnG, die neben den Massnahmen der Energie- und Abwärmenutzung auch Massnahmen der Information und Beratung sowie der Aus- und Weiterbildung als Fördertatbestände nennen.

Die Modalitäten der Ausrichtung der Globalbeiträge richtet sich nach den Art. 52 EnG und den Art. 52 ff. Energieverordnung (EnV, SR. 730.01). Voraussetzung der Ausrichtung von Globalbeiträgen ist insbesondere, dass die Kantone über ein Förderprogramm verfügen.

Die Kantone haben zusammen mit dem BFE ein «Harmonisiertes Fördermodell» (HFM) verabschiedet, das die Struktur der kantonalen Förderprogramme vorskizziert und die wesentlichen Elemente beschreibt. Es umfasst jedoch lediglich Investitionsmassnahmen in Bauten und Anlagen und keine Massnahmen im Bereich Beratung und Information oder Aus- und Weiter-

⁹ Dies liegt darin begründet, dass sowohl die CO₂-Zielvereinbarungen als auch das Gebäudeprogramm Emissionswirkungen ausweisen und das Gebäudeprogramm daher Betriebe ausschliesst, die eine CO₂-Zielvereinbarungen mit der EnAW haben.

bildung. Die Kantone verfügen zudem trotz des HFM noch über einen Spielraum bei der Ausgestaltung ihres Förderprogramms, um auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen zu können.

Schnittstellen und Unterschiede zum geforderten Impulsprogramm

Das vom Motionär geforderte Impulsprogramm verfolgt in Teilen dieselbe Zielsetzung wie das Gebäudeprogramm: Durch energetische Sanierungsmassnahmen an Gebäuden soll der CO₂-Ausstoss vermindert werden. Bereits heute profitieren Hotels so von der Förderung energetischer Sanierungsmassnahmen.

Die Fördertatbestände des Impulsprogramms sind im Vergleich zum Gebäudeprogramm allerdings stark eingeschränkt. Während das Gebäudeprogramm (bzw. die kantonalen Richtlinien zur Umsetzung) grundsätzlich *alle* (privaten) Gebäude für förderberechtigt erklärt, nimmt die Motion sowohl in geografischer («im alpinen Raum») als auch hinsichtlich des Wirtschaftszweigs («Beherbergungsbetriebe») eine Einschränkung vor. Aus diesem Grund rückt der tourismuspolitische Aspekt der Motion stark in den Vordergrund und eine Implementierung des Impulsprogramms in das Gebäudeförderungsprogramm, das sehr offen umschrieben ist, wäre mit einer erheblichen konzeptionellen Änderung desselben verbunden. Eine solche «Öffnung» des Gebäudeprogramms für spezifische, partikulare Förderinteressen widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, den das Gebäudeprogramm konsequent anwendet. Folglich ist das BFE der Meinung, dass eine Integration in das bestehende Gebäudeprogramm nicht möglich sein wird.

Darüber hinaus sind für das Gebäudeprogramm zum grossen Teil die Kantone zuständig, sie regeln die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren. Der Bund normiert lediglich die übergeordneten Grundlagen und spricht die Globalbeiträge. Soll das Anliegen der Motion auf Bundesebene in das Gebäudeprogramm implementiert werden, müsste von diesem Grundsatz erheblich abgewichen werden und neben der spezifischen Umschreibung der Förderobjekte und des (wohl) regelungsintensiven Verfahrens auch sichergestellt sein, dass die Kantone das Programm umsetzen.

Alles in allem scheint eine Umsetzung des Anliegens der Motion im Rahmen des bestehenden Gebäudeprogramms durch entsprechende Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen als wenig praktikabel.

Es wäre jedoch unter Umständen denkbar, dass das Impulsprogramm in anderen Bundeserlassen (aus dem Sachbereich Tourismus) verankert wird und eine Umsetzung durch die Kantone über die jeweiligen Gebäudeprogramme erfolgt. Dadurch könnten die bestehenden Strukturen genutzt und der Verwaltungsaufwand für die Gesuchabwicklung in Grenzen gehalten werden. Zudem bestünde eine einheitliche Anlaufstelle für die potenziell anspruchsberechtigten Beherbergungsbetriebe. Eine solche Konzeption bedingt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen und wäre mit entsprechendem Koordinationsaufwand für die (einmalige) institutionelle Verankerung dieses Systems verbunden (Anpassung der kantonalen Gebäudeprogramme etc.). Zudem ist zu bedenken, dass über das Impulspro-

ogramm nur rentable Betriebe gefördert werden sollen, was eine Prüfung der betriebswirtschaftlichen Situation des Betriebs erfordert. Eine solche ist beim Gebäudeprogramm aber gerade nicht erforderlich, weil auf die Nutzungsart der geförderten Gebäude in der Regel nicht abgestellt wird. Dem Motionär strebt ferner die grundbuchrechtliche Sicherung des zweckmässigen Einsatzes der Finanzhilfen mittels Umnutzungseinschränkungen vor. Auch dieser Mechanismus ist dem Gebäudeprogramm fremd.

4.6 Zwischenfazit: Ansätze für eine operative Umsetzung der Motion Stöckli

Das in der Motion umrissene Impulsprogramm weist Bezüge sowohl strukturpolitischer (touristischer) als auch energetischer Natur auf, weshalb eine eindeutige Zuordnung zu einem Sachbereich nicht möglich ist. Mit Blick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung, wonach für Strukturpolitik der Bund, für energetische Massnahmen an Gebäuden primär die Kantone zuständig sind, ist diesem Umstand hinsichtlich möglicher Umsetzungsansätzen insofern Rechnung zu tragen, als dass die Kantone je nach Verortung des Impulsprogramms in den Umsetzungsprozess miteinzubeziehen sind.

Zahlreiche Förderprogramme sowohl im Bereich Energie als auch im Bereich Tourismus weisen Schnittstellen zum angedachten Impulsprogramm auf. Gemeinsamkeiten lassen sich etwa im Bereich der Fördersubjekte und -objekte, der Zielsetzungen oder den erforderlichen Fachkenntnissen in der Gesuchadministration finden. Die Frage ob und gegebenenfalls in welcher Form bei der Umsetzung des Impulsprogramms an bestehende Förderprogramme angeknüpft werden kann, ist allerdings nicht einfach zu beantworten, weil die hybride Natur und die noch nicht abschliessend definierte Ausgestaltung (Fördermechanismus, Höhe der Förderung, Finanzierungsquelle etc.) des Programms keine eindeutige Zuordnung erlaubt. Zudem sind verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten denkbar: Neben einer vollständigen Implementierung in bestehende Förderprogramme besteht auch die Option, nur spezifischer Aufgaben (etwa die energetische oder betriebswirtschaftliche Beurteilung der Gesuche) bei dafür geeigneten Programmen anzuschliessen.

Aufgrund einer ersten Prüfung der Schnittstellen mit bestehenden Programmen scheinen die Synergien mit der SGH am grössten. Diese fördert ebenfalls Beherbergungsbetriebe und ist in diesem Bereich breit etabliert. Sie verfügt über ein betriebswirtschaftliches Know-how, auf das sie auch bei einer möglichen Gesuchabwicklung im Rahmen des Impulsprogramms zurückgreifen könnte. Allerdings beschränkt sich die Art der Förderung auf die Darlehensgewährung, zudem ist die Komponente der Energieeffizienz nur untergeordnet von Bedeutung. Für eine vollständige Integration des Impulsprogramms in das «SGH-Gesetz» wären daher wohl grössere gesetzliche Anpassungen erforderlich.

Eine administrative Verankerung in den beiden anderen untersuchten Förderprogrammen im Bereich des Tourismus, NRP und Innotour, scheint hingegen aus verschiedenen Gründen wenig sinnvoll. Zum einen unterschei-

den sich die Fördersubjekte. Im Rahmen des Förderinstruments NRP werden vom Bund keine Einzelfallgesuche beurteilt, über Innotour werden Vorhaben mit nationaler Ausrichtung oder überbetriebliche Projekte auf regionaler oder lokaler Ebene gefördert. Zum anderen unterscheiden sich auch die Förderziele der beiden genannten Programme erheblich von der Zielsetzung der Motion.

Das Gebäudeprogramm weist zwar augenscheinliche Parallelen zum Impulsprogramm auf, die inhaltliche Ausgestaltung liegt allerdings in der Kompetenz der Kantone. Zudem sollen grundsätzlich Massnahmen an *sämtlichen* Gebäuden gefördert werden, *unabhängig von Ort, Zweck oder Nutzung* einer Immobilie. Die Zuständigkeiten und die tourismuspolitische Dimension des Impulsprogramms steht daher einer Integration in die Bundeserlasse, in denen das Gebäudeprogramm normiert ist, entgegen. Nicht ausgeschlossen scheint hingegen eine Anknüpfung an bestehende administrative Strukturen, wobei hierfür Wert auf eine saubere Koordination mit den betroffenen Kantonen zu legen wäre.

Basierend auf der bisher durchgeführten Analyse zeigen sich die folgenden Tendenzen hinsichtlich einer möglichen Umsetzung der Motion:

- Unter den bestehenden Förderprogrammen weist die SGH die grössten Synergien zum untersuchten Impulsprogramm und steht deshalb im Vordergrund. Eine vollständige Integration in die SGH würde aber umfassende Änderungen an den gesetzlichen Grundlagen bedingen.
- Auch im Gebäudeprogramm sind unter Umständen gewisse operative Synergien denkbar und werden im zweiten Projektteil weiter analysiert und beurteilt: Darüber haben unsere Expertengespräche ergeben, dass eine Beratungskomponente (wie z.B. im PEIK Programm) eine sinn- und wirkungsvolle Ergänzung zu einer finanziellen Förderung darstellen könnte.
- Bei den anderen untersuchten Förderprogrammen sind aus unserer Perspektive keine nennenswerten Synergiepotenziale vorhanden und es bestehen teilweise substanzielle Hürden für eine mögliche Integration. Wenn keine anderweitigen Argumente für eine Integration auftauchen, raten wir von einer Vertiefung dieses Ansatzes ab.
- Stets möglich ist eine eigenständige Regelung des Programms in einem neu zu schaffenden Erlass und mit einer eigenen Administration. Für die Schaffung eines neuen Impulsprogramms als eigenes Fördergefäss stehen die möglichen Fördervolumen (vgl. Kapitel 3) jedoch in einem fraglichen Verhältnis zu den administrativen Aufwänden, da die Initialisierungsaufwände für eine neue Förderadministration i.d.R. höher liegen als bei der Adaption bestehender Strukturen.

Welche der möglichen Umsetzungsmöglichkeiten schliesslich die mit dem Impulsprogramm angestrebten Ziele am besten verwirklicht, ist massgeblich von der Ausgestaltung des Förderkonzepts sowie der Höhe des Fördervolumens abhängig. Kapitel 5 grenzt die Umsetzungsansätze anhand der unterschiedlichen Förderarten und der operationellen Umsetzung weiter ein und wägt sie gegeneinander ab. Kapitel 6 hingegen vertieft die inhaltliche Diskussion des am besten geeigneten Ansatzes.

5. Prüfung von Umsetzungsansätzen

In diesem Kapitel werden Ansätze für eine Umsetzung der Motion beschrieben und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile untersucht. Die Hürden, die für Beherbergungsbetriebe bestehen, sind in Kapitel 3 analysiert, die Grundlagen für die Ausführungen in diesem Kapitel liegen aus dem Kapitel 4 vor. Die hier vorgestellten Ansätze sind jene, die sich auf Basis der bisher durchgeführten Analysen als grundsätzlich machbar und begründbar erwiesen haben. Entscheidend war bei dieser ersten Filterung:

- ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine bestimmte Förderung vorhanden sind oder sich mit verhältnismässigem Aufwand schaffen lassen,
- ob die Ansätze operativ umsetzbar und hinsichtlich förderpolitischer Argumentation kongruent sind,
- ob mit dem jeweiligen Fördermechanismus eine relevante Wirkung zu erzielen ist, d.h. die Hürden für energetische Sanierungen von Beherbergungsbetrieben abgebaut werden, und
- ob der für eine gewisse Wirkung zu leistende Aufwand verhältnismässig ist.

Die folgenden Unterkapitel zeigen, welche Überlegungen zur Ausgestaltung und Beurteilung der Ansätze führen. Jeder Ansatz steht dabei für einen spezifischen Weg, das Anliegen der Motion Stöckli umzusetzen. Die Diskussion der jeweiligen Vor- und Nachteile der Ansätze orientiert sich an den in Kapitel 1.2 aufgeführten Zielen sowie weiteren Zielen aus der Tourismusstrategie des Bundes, zur Energie-, Klima- und Umweltpolitik, sowie zu den Kosten (siehe Abbildung 5 Ziel- und Indikatorensystem

).

Ziele	Kriterien / Indikatoren
Tourismuspolitik (Tourismusstrategie Bund)	
T1 Rahmenbedingungen verbessern (u.a. tourismusfreundliches Regulierungsumfeld)	Anteil der Beherbergungsbetriebe, für welche die finanziellen Hürden einer energetischen Sanierung abgebaut werden
T2 Unternehmertum fördern (u.a. Strukturwandel im Tourismus und Strategiefähigkeit unterstützen)	Zielkongruenz der Förderung mit der Unterstützung des Strukturwandels
T3 Zur nachhaltigen Entwicklung beitragen (u.a. Umsetzung "Swisstainable" unterstützen)	Beitrag an die Wahrnehmung des Schweizer Tourismus als nachhaltig
T4 Chancen der Digitalisierung nutzen	n/a
T5 Attraktivität des Angebots und den Marktauftritt stärken	Beitrag an die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe
Energie-, Klima- und Umweltpolitik	
E1 Treibhausgasemissionen reduzieren	Eingesparte Treibhausgasemissionen
E2 Energieeffizienz erhöhen und Energie einsparen	Eingesparte Energie
Kosten	
F1 Finanzbedarf minimieren	Zusätzliche jährliche Fördermittel

F2	Mitnahmeeffekte minimieren	Anteil der Fördermittel, welche für Beherbergungsbetriebe eingesetzt werden, - die nicht darauf angewiesen sind - die anschliessend umgenutzt werden
F3	Administrativen Aufwand minimieren	Zusätzlicher administrativer Aufwand für Förderung der Beherbergungsbetriebe

Abbildung 5 Ziel- und Indikatorensystem

Die Ansätze unterscheiden sich auf drei Ebenen: der Förderart, der operativen Umsetzung und der rechtlichen Verankerung. Diese drei Ebenen werden vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der bisherigen Analyse im Kapitel 5 weiter ausgeführt.

Für die Förderart unterscheiden wir vier Optionen. Zum einen äfp Investitionsbeiträge und langfristige zinslose Darlehen als die beiden Hauptstossrichtungen und zum anderen Direktzahlungen und Energie-Contracting als denkbare alternative Förderarten. Da die beiden Letztgenannten stark von der formulierten Absicht der Motion abweichen, werden sie im Rahmen dieser Untersuchung zwar konzeptionell angeschnitten, jedoch nicht als Bestandteil eigenständiger Umsetzungsansätze ausgearbeitet. Sollten diese Ansätze im Rahmen der weiteren Arbeiten auf Interesse stossen, empfehlen wir, diese in einem separaten Ansatz zu vertiefen.

Als weiteres Grundelement der Ansätze unterscheiden wir die Verortung der operativen Umsetzung in einem bestehenden oder einem neuen Förderprogramm. Hier fallen vier Optionen in Betracht.

Der Ort der rechtlichen Verankerung ergibt sich aus der Förderart und der operativen Umsetzung.

Fünf Ansätze (A-E) kommen für eine Umsetzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen in Frage (vgl. Abbildung 6).

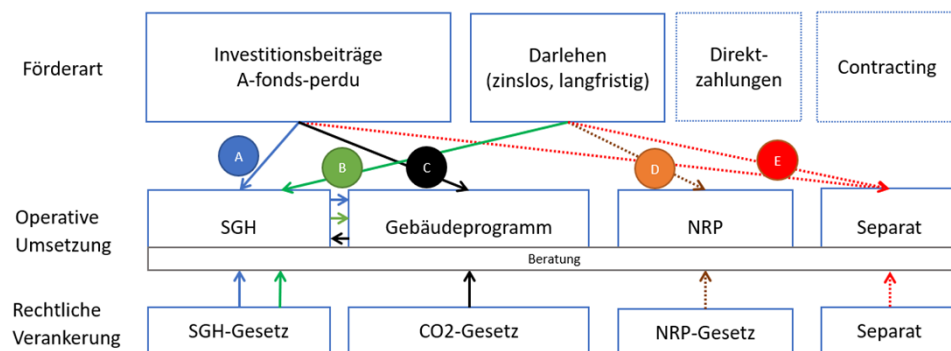


Abbildung 6 Die fünf Ansätze A-E einer möglichen Umsetzung der Motion Stöckli

5.1 Förderart

In der Aufarbeitung des Handlungsbedarfs und der Problemstellung in Kapitel 3 wurde aufgezeigt, dass die wichtigste Hürde hinsichtlich der energetischen Sanierung von Beherbergungsbetrieben in den Schweizer Berggebieten finanzieller Natur ist.

Es stellt sich also zunächst die Frage, wie diese Hürde am wirkungsvollsten adressiert werden kann. Grundsätzlich kommen dafür fünf verschiedene Förderarten in Frage:

- À-fonds-perdu (àfp) Investitionsbeiträge an die Beherbergungsbetriebe
- Über die existierende SGH-Förderung hinausgehende zinsbefreite Darlehen mit langen Laufzeiten (über 20 Jahre, angelehnt an Nutzungsdauer)
- Bedarfsunabhängige Direktzahlungen
- Energie-Contracting¹⁰
- Energieberatung¹¹

Vor- und Nachteile unterschiedlicher Förderarten

Untersuchungen zeigen, dass viele Beherbergungsbetriebe Probleme haben, anstehende Investitionen zu finanzieren.¹² Das Potenzial zur Aufnahme von Bankfinanzierungen ist durch die frei verfügbaren Cashflows determiniert. Nur was zu einer Steigerung des Cashflows führt, begründet eine Erhöhung des Verschuldungspotenzials. Das Potenzial zur Aufnahme von Eigenkapital ist in der Regel auf das private Vermögen des Eigentümers bzw. der Eigentümerfamilie beschränkt. Reichen diese beiden Finanzierungsquellen zusammen mit dem betrieblichen Cashflow nicht zur Finanzierung der Investitionen aus, müssen «alternative Finanzierungen» aufgenommen werden. Neben SGH-Darlehen umfasst diese Finanzierungs-kategorie beispielsweise àfp-Beiträge von Förderinstitutionen wie etwa der Berghilfe, Zuschüsse von Kantonen und Gemeinden oder von Personen aus dem Unternehmensumfeld (Family & Friends). Diese Gegebenheiten sind bei der Ausgestaltung eines neuen Förderprogramms zu berücksichtigen. Es ist insbesondere zu analysieren, wie sich ein neues Förderinstrument auf die Verfügbarkeit der bestehenden Finanzierungsquellen auswirkt.

Grundsätzlich sind Eigenkapital- von Fremdkapitalfinanzierungen zu unterscheiden. Dass der Staat Eigenkapital in Form von beispielsweise Aktienkapital in ein Unternehmen einbringt und damit stimmberechtigt wird, ist kaum praktikabel. Ein àfp-Beitrag führt schliesslich ebenfalls zu einer Stärkung des Eigenkapitals. Im Gegensatz zu Fremdkapitalfinanzierungen entstehen weder Verzinsungs- noch Rückzahlungspflichten. Daraus ergibt sich der Vorteil, dass sich eine àfp-Förderung positiv auf die Verfügbarkeit von Bankkrediten, Bürgschaften oder bestehenden SGH-Darlehen auswirkt. Es entsteht keine Verschärfung der Konkurrenz um die Cashflows, welche für den Schuldendienst zur Verfügung stehen. Für den Fördernehmer ist dies im Hinblick auf die Fähigkeit Investitionen zu finanzieren von hoher Bedeu-

¹⁰ Bei Energie-Contracting Ansätzen werden die Investition sowie der Betrieb und Unterhalt der relevanten Gebäudeteile vom Contractor übernommen. Dieser stellt dem Contracting-Nehmer die vereinbarte Nutzenergie in Form einer Contracting-Gebühr in Rechnung.

¹¹ Als nichtwirtschaftliche Massnahme, die grundsätzlich in jedem Umsetzungsansatz Eingang finden kann, werden die Beratungskomponenten der Umsetzung in Kapitel 6 in das Vollzugskonzept integriert.

¹² Vgl. zum Beispiel Lütolf et. al. (2021), Alternativen zur Bankfinanzierung für touristische Unternehmen – Vertiefungsarbeiten im Rahmen der Auslegeordnung Investitionsförderung, SECO-Studie, Seite 43f.

tung. Dank der gestärkten Eigenkapitalbasis ist sogar ein leicht positiver Effekt auf die Verfügbarkeit von Finanzierungen denkbar.

Wie es die Bezeichnung «à fonds perdu» impliziert, geht aus Sicht des Fördergebers der gesamte Förderbetrag «verloren». Ein àfp-Fördervolumen von beispielsweise CHF 10 Mio. belastet das Budget des Förderers um CHF 10 Mio. Eine Förderung mit marktgerechten verzinslichen Darlehen belastet das Budget des Förderers hingegen überhaupt nicht, da die Zinsen für allfällig zu erwartende Verluste entschädigen. Für die Bedienung eines marktüblichen Darlehens braucht der Fördernehmer Cashflows zum Verzinsen und Amortisieren. Es ist daher davon auszugehen, dass die Förderung dann zu Lasten des Bankkredit- und auch SGH-Finanzierungspotenzials geht.

Falls das neue Förderprogramm die bestehende SGH-Finanzierungspraxis ergänzen soll, wäre die Form eines àfp-Beitrags zielführender als die Darlehensform. Ansonsten wäre die Konsequenz wohl, dass die neue Förderung bestehende Finanzierungsquellen verdrängt. Mit einem mit einer normalen Laufzeit von beispielsweise 10 bis 15 Jahren ausgestalteten verzinslichen Darlehens ist den Fördernehmern grundsätzlich nicht geholfen. Es zeigt sich zudem, dass touristische Unternehmen grundsätzlich ein höheres Bedürfnis nach Eigenkapital als nach Fremdkapital aufweisen.¹³

Es bestehen diverse Möglichkeiten, wie ein Darlehen «eigenkapitalähnlich» ausgestaltet werden kann.¹⁴ Folgende Möglichkeiten könnten praktikabel sein:

- Nachrangigkeit
- Verzicht auf einen (positiven) Zinssatz
- Verlängerung der Laufzeit
- Flexibilisierung der Amortisationsverpflichtungen

Ein Förderdarlehen müsste sicherlich nachrangig bzw. den Bankfinanzierungen schlechter gestellt sein. Dies bedeutet jedoch nur, dass der Fördergeber im Konkursfall schlechter gestellt ist als die Bank. Zur Tragbarkeitsrechnung muss die Bank den Schuldendienst auf nachrangigen Darlehen ebenfalls einkalkulieren.

Die zinslose Ausgestaltung eines Darlehens hat im aktuellen Tiefzinsumfeld für den Fördernehmer an Bedeutung verloren. Auf einem Darlehen von beispielsweise CHF 200'000 führt ein Zinssatz von 0% anstelle eines Zinssatzes von beispielsweise 2% zu einer durchschnittlichen jährlichen Zinsent-

¹³ Vgl. Hoff, O., Burri, B., Lütolf, P., Abegg, C., Schwehr, T. (2021), Weiterentwicklung der NRP-Investitionsförderung 2024+, Vertiefungsarbeit im Rahmen der Auslegeordnung Investitionsförderung im Tourismus. Rütter Soceco, EBP, Hochschule Luzern (Institut für Finanzdienstleistungen IFZ), Im Auftrag des SECO, Seite 60

¹⁴ Vgl. für eine detaillierte Übersicht über die Möglichkeiten Hoff, O., Burri, B., Lütolf, P., Abegg, C., Schwehr, T. (2021), Weiterentwicklung der NRP-Investitionsförderung 2024+, Vertiefungsarbeit im Rahmen der Auslegeordnung Investitionsförderung im Tourismus. Rütter Soceco, EBP, Hochschule Luzern (Institut für Finanzdienstleistungen IFZ), Im Auftrag des SECO, Seite 61ff.

lastung von CHF 2'000¹⁵. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren resultiert daraus ein kumulierter Zinsvorteil von rund CHF 30'000. Ein àfp-Beitrag von beispielsweise CHF 50'000 wäre daher aus Sicht des Fördernehmers wertvoller als das beschriebene zinslose Darlehen. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass der Fördernehmer die Finanzierungslücke von CHF 150'000 mit einer Aufnahme einer weiteren Finanzierung schliessen kann. Für den Fördergeber führen die wegfallenden Zinseinnahmen dazu, dass keine Entschädigung für erwartete Verluste zu erwarten ist. Das Budget wird daher durch Darlehensausfälle belastet.

Eine Verlängerung der Laufzeit von beispielsweise 15 Jahren auf 30 Jahre halbiert den jährlichen Amortisationsdienst. Dies führt dazu, dass mit dem Cashflow mehr Schulden getragen werden können. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Gesamtzinsbelastung über die Laufzeit zunimmt, da weniger schnell amortisiert wird. Für den Fördergeber erhöht sich der Payback, da die Darlehen langsamer amortisiert werden. Das Risiko erhöht sich durch die Laufzeitverlängerung etwas. Eine ähnliche Wirkung haben Darlehen mit in den Startjahren reduzierten oder ausgesetzten Amortisationspflichten. Wenn zur Finanzierung einer Investition auch ein Bankkredit notwendig ist, werden Amortisationen auf Bankkredit und Förderdarlehen zeitlich etwas gestaffelt. Das führt dazu, dass die Bank den Förderkredit als wirtschaftliches Eigenkapital taxieren kann.

Für den vorliegenden Förderfall sind àfp-Beiträge am besten geeignet. Zum einen entsprechen sie dem Ziel, die Beherbergungsbetriebe zusätzlich zu den bestehenden Förderinstrumenten zu unterstützen, am besten. Zum anderen ist die Gefahr der Verdrängung anderer Finanzierungsformen am geringsten. Diese Vorteile sind jedoch nur dann gegeben, wenn ein substantieller Teil der energetischen Investitionen mit dem àfp-Beitrag gedeckt wird.

Als Ergänzung zu den in diesem Kapitel diskutierten Förderarten gibt es auch denkbare alternative Ansätze, die im folgenden Kapitel weiter ausgeführt werden.

5.2 Alternative Umsetzungsansätze und weitere Aspekte

Das in den Kapiteln 3.2 und 3.3 beschriebene Potenzial der Motion zeigt, dass das Fördervolumen – je nach gewählten Umsetzungsvariablen – verhältnismässig klein sein kann. Darüber hinaus bestehen grosse Hürden im Prozess, primär weil die Beherbergungsbetriebe die Priorität ihrer Investitionen nicht in den Bereich der energetischen Optimierungen legen.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend zwei alternative Umsetzungsansätze präsentiert, die je einen dieser beiden Aspekte – Grösse des Fördervolumens bzw. Hürden im Prozess – adressieren:

- Die Direktzahlungen nach Massgabe des individuellen Energiestands von Beherbergungsgebäuden zeichnen sich vor allem durch ein grosses potenzielles Fördervolumen aus.

¹⁵ Unter Einbezug von Amortisationszahlungen

- Die Förderung des Energie-Contractings senkt die prozessualen Hürden, indem die Energiethemen eines Beherbergungsbetriebs an einen spezialisierten Dienstleister im Energiebereich ausgelagert werden. Zudem wird die Hürde des Kapitalbedarfs für energetische Sanierungen aus dem Weg geräumt, indem der Contractor die Investitionen und deren Finanzierung übernimmt.

5.2.1 Direktzahlungen anhand Energiestandard von Beherbergungsgebäuden

Anstelle von Investitionsförderungen für energetische Sanierungen könnte das Impulsprogramm zur tourismuswirtschaftlichen Förderung auch Direktzahlungen an Beherbergungsbetriebe leisten, in Abhängigkeit vom Energiestandard des Gebäudes. Ein ähnliches Konzept gibt es in der Landwirtschaftsförderung, bei der Direktzahlungen abhängig von ökologischen Leistungen an Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden. Im vorliegenden Fall könnte dies so umgesetzt werden, dass jeder Beherbergungsbetrieb einen (erweiterten) Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) benötigt. Anhand der Gebäudeklasse des Beherbergungsbetriebs könnte dann die Höhe der jährlichen Direktzahlung bemessen werden. Die Erstellung des GEAK plus könnte durch das Impulsprogramm bezahlt werden. Die Erarbeitung des GEAK plus durch einen akkreditierten GEAK-Berater beinhaltet bereits eine Beratung des Gebäudeeigentümers hinsichtlich Sanierungspotenzial und Investitionen zur Verbesserung des Energiestandards des Gebäudes.

Ein derartiger Ansatz könnte auch mit weitergehenden Kriterien angepasst werden. Denkbar wäre z.B. eine Koppelung von Direktzahlungen an das Gebäudealter oder auch Grösseneinschränkungen wie bspw. bei der SGH. Auch könnten grundsätzlich Auflagen für die Verwendung der Direktzahlungen gemacht werden, z.B. hinsichtlich einer innerbetrieblichen Verwendung. Derartige Ansätze werden z.B. auch in der Umnutzungsregelung des ZWG verwendet [20].

Beurteilung dieser Alternative

Positiv:

- Fokussierte Verfolgung des Ziels, den alpinen Tourismus mit finanziellen Beiträgen zu fördern, statt primär energetische Wirkung erzielen zu wollen. Das Fördervolumen und damit die Wirkung der Finanzspritze für den Tourismus kann je nach Ausgestaltung wesentlich höher sein als bei der Bindung der Förderbeiträge an energetische Sanierungsmassnahmen.
- Die Beherbergungsbetriebe bekommen rasch und direkt Geld. Dies steht im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen, die subsidiär unterstützen.
- Mit dem GEAK plus wird ein Anreiz zur energetischen Sanierung geschaffen und durch die Koppelung von Direktzahlung an die Gebäudeklasse wird zudem die Wirtschaftlichkeit von energetischen Sanierungen für die Betriebe verbessert.

- Mit dem GEAK plus erhält jeder Beherbergungsbetrieb eine Beratung zu den energetischen Verbesserungsmassnahmen seiner Immobilie(n) und den damit verbundenen Investitionen (Know-how wird aufgebaut).
- Weil die Verwendung der finanziellen Beiträge nicht sachbezogen eingeschränkt ist, wird die Effizienz des Mitteleinsatzes nicht gefährdet.

Negativ:

- Da es keine Bindung an Investitionen in energetische Sanierungen gibt, besteht die Gefahr, dass kaum Sanierungsmassnahmen ergriffen werden und die Fördergelder vor allem an Beherbergungsbetriebe ausgerichtet werden, die bereits über Gebäude mit einem hohen Energiestandard verfügen (z.B. Neubauten). Es wäre grundsätzlich denkbar, deshalb ein Gebäudemindestalter für eine derartige Umsetzung festzulegen.
- Für alte Gebäude, die gegenwärtig auf einem tiefen energetischen Niveau sind, kann es aufgrund von bauphysischen Einschränkungen schwierig oder unverhältnismässig teuer sein, ein energetisches Niveau zu erreichen, welches das Erhalten von finanziellen Beiträgen ermöglicht.
- Möglicherweise führt ein derartiges System zu falschen Anreizen. Bei sehr hohen Förderbeiträgen könnten Gebäude, die für den Beherbergungsbetrieb attraktiv sind, jedoch einen tiefen energetischen Standard aufweisen, nicht mehr für den Beherbergungsbetrieb genutzt werden, da die Opportunitätskosten im Vergleich zu anderen Gebäuden zu gross würde. Dies führt aus volkswirtschaftlicher Sicht zu einem ineffizienten Umgang mit Beherbergungsgebäuden.
- Wenn nach der Beratung keine Sanierungen erfolgen, ist die energetische Wirkung inexistent.

5.2.2 Förderung von Energie-Contracting

Beim Energie-Contracting investiert der Contractor in die energierelevante Infrastruktur, beispielsweise die Heizung, die Beleuchtung und – eher selten – in die Gebäudehülle. Der Gebäudeeigentümer muss sich in einer derartigen Konstellation als Contracting-Nehmer nicht mehr um Energiethemen kümmern, sondern nur den Contractor für die Nutzenergie (z.B. Raumwärme, Warmwasser oder Licht) entschädigen. Dies hat die drei Vorteile, dass die Eigentümer kein Kapital für die Finanzierung der Sanierungsmassnahmen benötigen und die Hürden des technischen Know-hows sowie des Administrationsaufwands für die Beantragung der Förderbeiträge stark reduziert werden. Der Contractor verfügt über genügend Kapital und technisches Know-how. Zudem ist er geübt in der Beantragung der Fördermittel. Contractoren werden jedoch, ähnlich wie Banken, nur gewillt sein, in Beherbergungsgebäude von kreditwürdigen Beherbergungsbetrieben zu investieren.

Das Contracting scheint in der Theorie für die Reduktion massgebender Hürden vorteilhaft zu sein. Die Praxis zeigt jedoch, dass das Energie-Contracting von Beherbergungsbetrieben nur sehr selten praktiziert wird. Dies kann die folgenden Gründe haben:

- Erstens sind die Investitionsvolumina in den einzelnen Beherbergungsbetrieben für einen Contractor relativ klein und somit unattraktiv.
- Zweitens ist das Contracting-Modell für Gebäudeeigentümer im Vergleich zu einer eigenständigen Investition komplex, da viele Aspekte mit dem Contractor geklärt und in einem Vertrag festgehalten werden müssen. Darüber hinaus gibt es durch die Investition des Contractors in die Energieinfrastruktur dann mehrere Eigentümer an der Hotelinfrastruktur.
- Drittens sind die Renditen von energetischen Massnahmen bei der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik eher tief.
- Viertens ist die finanzielle Bonität vieler Beherbergungsbetriebe nicht sehr gut, was die Contractoren von langfristigen Verträgen mit diesen Betrieben abhält.
- Fünftens besteht die Wahrnehmung seitens der Beherbergungsbranche, dass Contracting-Lösungen für den Besitzer eines Beherbergungsbetriebs betriebswirtschaftlich immer weniger rentabel sind als eine eigene Investition. Aufgrund der Mehrkosten durch den Intermediär ist dies meistens auch korrekt. Jedoch basiert diese Interpretation häufig darauf, dass die zeitlichen Opportunitäten für den Eigentümer nicht berücksichtigt werden.
- Sechstens bestehen seitens der Beherbergungsbranche grosse Vorbehalte bezüglich der mit einer Contracting-Lösung verbundenen Aufgabe von Selbstbestimmtheit. Der Einbezug von und der Koordinationsaufwand mit einer externen Partei bezüglich des «eigenen» Gebäudes wird häufig abgelehnt.

Ein eigenständiges Programm zur Förderung des Contractings im Beherbergungsbereich scheint auf den ersten Blick kaum zu einem genügend grossen Fördervolumen zu führen. Deshalb ist eher eine Kombination mit dem in der Motion Stöckli angedachten Programm denkbar. Gleichzeitig müssten bei der Nutzung von Contracting-Ansätzen branchenspezifische Lösungen gefunden werden.

Beurteilung dieser Alternative

Positiv:

- Die Investitionen in energetische Sanierungsmassnahmen werden von Contractoren übernommen, die über spezifisches Know-how verfügen
- Das Kapital für die Investitionen kommt von den Contractoren. Beherbergungsbetriebe müssen kein Kapital für energetische Massnahmen binden.
- Die Eigentümer von Beherbergungsbetrieben werden von der Beauftragung von Planern und Installateuren sowie der Beantragung

von Fördermitteln entlastet, da diese Arbeiten vom Contractor übernommen werden.

Negativ:

- Voraussichtlich kleines Fördervolumen, da verschiedene Hürden bestehen (siehe oben).

5.2.3 Energieberatung

Die Beherbergungsbetriebe verfügen meist nicht über Know-how bezüglich der Planung und Umsetzung von energetischen Sanierungsmassnahmen. Deshalb liegt zum Überwinden dieser Hürde eine Beratung durch eine Fachperson nahe. Für die Förderung der Energieberatung gibt es bereits eine Vielzahl von Förderprogrammen. Beispielsweise fördern viele Kantone in ihren Energieförderprogrammen die Energieberatung. Teilweise ist die Förderung der Energieberatung im Gebäudebereich an einen GEAK plus gebunden. Der Prozess zum GEAK plus beinhaltet eine Potenzialanalyse und eine Beratung bezüglich energetischer Massnahmen. Erfahrungen mit der Förderung von Energieberatungen zeigen jedoch, dass nur ein Teil der Energieberatungen zu Investitionen führt (Beispiel Förderprogramm PEIK: 29% der Beratungen führten zu Umsetzungen). Die Kosten eines GEAK plus, der eine Beratung beinhaltet, liegen zwischen CHF 2'000 und CHF 3'000 für einen durchschnittlichen Beherbergungsbetrieb. Ein einfacher GEAK liegt zwischen CHF 600 - CHF 1'000.

Wird die Energieberatung nicht zur Pflicht, sondern bleibt freiwillig, ist aufgrund der Erfahrungen anderer Förderprogramme nur mit einem kleinen Anteil von beratungswilligen Beherbergungsbetrieben zu rechnen (Expertenschätzung EBP: 5 – 20% der Beherbergungsbetriebe innert zehn Jahren). Folglich ist bei einem Förderbeitrag von 50% der Kosten mit einem Fördervolumen von CHF 1.25 Mio. – CHF 5 Mio. zu rechnen. Aufgrund des geringen Fördervolumens empfiehlt es sich, die Beratung als Zusatzelement in ein Förderprogramm aufzunehmen, jedoch nicht, ein selbstständiges Programm für Beratung aufzubauen. Die Vollzugskosten eines eigenständigen Programms wären zu hoch. Den kombinierten Ansatz verfolgen auch die kantonalen Energieförderprogramme. Eine Kombination, beispielsweise mit einer Investitionsförderung, hilft auch, die Hürde von der Beratung zur Umsetzung einer energetischen Sanierung zu reduzieren.

Positiv:

- Die Beratung hilft, die Hürde des fehlenden Know-hows zu reduzieren.

Negativ:

- Das potenzielle Fördervolumen ist im Vergleich mit anderen Programmvarianten klein. Deshalb ist eine Integration in ein Förderprogramm, das weitere Anreize für Investitionen setzt, vorteilhaft.
- Die Beratung wird bereits von verschiedenen Kantonen und Städten gefördert, teils mit Förderbeiträgen von 50% der Beratungskosten, im Einzelfall sogar mit der Übernahme der gesamten Beratungskosten.
- Die Beratung führt nicht direkt zu energetischen Sanierungen und somit zur Erhöhung der Energieeffizienz bzw. zur Reduktion der CO₂-Emissionen.

5.3 Operative Umsetzung / Rechtliche Verankerung

Aus den Überlegungen zur Förderart in Kapitel 5.1 ergeben sich verschiedene Möglichkeiten für die operative Umsetzung.

Dabei bieten sich zwei grundsätzliche Stossrichtungen an: Zum einen die operative Integration in bestehende Förderprogramme mit der Nutzung entsprechender Synergien und zum anderen eine Neukonzeption im Rahmen einer allenfalls noch zu definierenden separaten Organisation.

5.3.1 A: SGH-àfp

Der erste Ansatz sieht eine Investitionsförderung von Beherbergungsbetrieben vor, die antragsbasiert in Form von àfp-Beiträgen gesprochen wird. Dabei handelt es sich um Subventionen, die – anders als Darlehen – nicht zurückzahlbar sind und demzufolge auch nicht verzinst werden (vgl. 5.1). Eine spezifische Fokussierung dieser àfp-Beiträgen auf ausschliesslich energetische Sanierungen stehen jedoch eine Reihe von Hürden im Weg. Eine Fokussierung auf touristische Investitionen unter Berücksichtigung von energie- und klimapolitischen Zielen, wie dies z.B. bereits im Rahmen der «besonderen Förderwürdigkeit» für Darlehen erfolgt, wäre jedoch mit der rechtlichen Grundlage der SGH wesentlich einfacher zu vereinbaren.

Die SGH würde bei diesem Ansatz als zentrale Umsetzungsorganisation der Gesuchadministration auftreten und auch den grössten Teil der operativen Funktionen übernehmen. Dazu gehören beispielsweise die betriebswirtschaftliche Prüfung der Anspruchsberechtigung der Betriebe (Businessplan Prüfung) als auch die Auszahlung der àfp-Beiträge bei erfolgreichen Gesuchen.

Da die SGH in ihrer bestehenden Struktur weder die Kompetenzen noch den Leistungsauftrag für die Prüfung von Gesuchen hat, die spezifisches gebäude- und energietechnisches Know-how voraussetzen, gibt es für diese Funktion zwei mögliche Lösungen. Die eine Möglichkeit wäre die Neukonzeption eines derartigen Leistungsauftrags und der damit verbundene Aufbau der notwendigen Kompetenzen und Ressourcen innerhalb der SGH. Dies wäre zum einen mit einer wesentlichen Ausweitung des inhaltli-

chen Fokus' der SGH verbunden und zum anderen mit einem verhältnismässig grossen Initialisierungsaufwand.

Da es jedoch bereits existierende Instrumente bzw. Institutionen gibt, die über genau dieses Know-how verfügen und die dafür notwendigen Prozesse bereits etabliert haben, ist die zweite Möglichkeit, auf diese Strukturen zurückzugreifen und die offensichtlichen Synergien zu nutzen. Diesbezüglich sind neben dem Gebäudeprogramm auch andere Strukturen, Organisationen, Standards und Labels zu nennen, deren Ziel es ist, das energetische Niveau von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Sanierungsmassnahmen zu quantifizieren. Dies sind z.B. GEAK, Minergie und SNBS Hochbau. Auch derartige Strukturen könnten in einer Umsetzung der Motion für die Quantifizierung der energetischen Verbesserungen einer Investition herangezogen werden (z.B. nachweisliche Verbesserung der GEAK-Klasse).

Je nachdem, welche Anforderungen an den Prüfprozess sich aus der effektiven Ausgestaltung von Förderkriterien ergeben, könnte die energetische Überprüfung der Gesuche entweder über bestehende Strukturen anderer Institutionen abgewickelt werden, wenn eine eigenständige Überprüfung von Gebäudestandards und/oder Sanierungsmassnahmen vorgesehen sind. Handelt es sich jedoch lediglich um die Überprüfung formal festgelegter Kriterien (z.B. Verbesserung der GEAK-Klasse) so ist es auch möglich, dass diese Funktion direkt von der SGH übernommen wird.

Vor- und Nachteile

Dieser Ansatz hat eine Reihe von Vorteilen, die ihn als geeignet für die Umsetzung der Motion Stöckli erscheinen lassen. Zum einen bietet die SGH eine bestehende Vollzugsorganisation mit entsprechenden Strukturen (personell, organisatorisch, juristisch), die für die angesprochenen Fördersubjekte eine bekannte und vertrauenswürdige Einrichtung ist und somit verhältnismässig schnell effektiv und effizient handlungsfähig wäre. Zum anderen entspricht das Förderziel der Motion (Förderung von Sanierungen von Beherbergungsbetrieben) einer Spezifikation des bereits etablierten Förderziels der SGH, nämlich die «subsidiäre Gewährung von Darlehen an strukturierte Beherbergungsbetriebe mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Beherbergungswirtschaft zu fördern». Es existiert somit bereits eine hohe Kongruenz hinsichtlich der Förderziele.

Neben den *operativen* Synergien, die sich aus einer für die relevanten Fördersubjekte bestehenden Förderorganisation ergeben, besteht zudem auch die Möglichkeit existierende Rahmenbedingungen und Definitionen zu verwenden. Konkret zu nennen sind hier z.B. der in der SGH-Verordnung festgelegte SGH-Förderperimeter sowie die festgelegte Definition der strukturierten Beherbergung. Dies ist aus zwei Gründen vorteilhaft: Auf der einen Seite, weil es – im Gegensatz zu alternativen Ansätzen – keine neuen Rahmenbedingungen schafft, die die ohnehin komplexe Förderlandschaft weiter verkomplizieren. Auf der anderen Seite ist auch die tourismuspolitische Argumentation, die für die Wahl der SGH Rahmenbedingungen angelegt wurde, weitestgehend identisch mit der Argumentation, auf die sich die Motion stützt.

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes ist, dass durch die Einbeziehung existierender Strukturen (wie z.B. GEAK) in der operativen Umsetzung der Motion (energetische Prüfung des Gebäudes) operative Synergien genutzt werden können, die den Umsetzungsaufwand im Vergleich zu einer kompletten Neukonzeption reduzieren.

Als Hürde für diesen Ansatz ist zu nennen, dass es derzeit keine gesetzliche Grundlage für die SGH gibt, eine derartige Umsetzung der Motion zu übernehmen. Da die SGH zurzeit ausschliesslich subsidiäre und darlehensbasierte Förderung betreibt und darüber hinaus aufgrund des Eigenwirtschaftlichkeitskriteriums auf die Generierung ausreichender Erträge achten muss, bedürfte es einer gesetzlichen Anpassung der Rahmenbedingungen für die SGH, um eine derartigen Ansatz zu realisieren.

5.3.2 B: SGH-Darlehen

Der zweite Ansatz sieht ebenfalls eine Investitionsförderung von Sanierungsmassnahmen in Beherbergungsbetrieben vor. Der Unterschied zu Ansatz A liegt jedoch darin, dass diese in Form von langfristigen zinslosen Darlehen für die Beherbergungsbetriebe erfolgt. Gemäss Art. 8 Abs. 3 Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft soll in der Regel die Laufzeit der SGH-Darlehen von 20 Jahre nicht überstiegen werden. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 3.2 skizzierten Investitionszyklen wären jedoch für einige Gebäudeteile auch eine wesentlich längere Amortisationsdauer denkbar (30-40 Jahre), um sie der Nutzungsdauer anzupassen.

Im Gegensatz zu äfp-Subventionen würde dieser Ansatz bedingen, dass die Beherbergungsbetriebe die Darlehen zurückzahlen. Neben der Laufzeit wäre es zudem auch möglich, die Amortisationsbedingungen der Darlehen zu modifizieren, um diese attraktiver zu machen. Dies wäre z.B. möglich, indem Darlehen mit geringeren oder sistierten Amortisationen zu Beginn der Laufzeit vergeben würden. So würde die Doppelbelastung der Betriebe durch gleichzeitige Zins- und Amortisationszahlungen, die sich aufgrund des subsidiären Förderfokus' der SGH ergibt, vermieden. Der Verzicht auf Amortisationen in den Startjahren hätte den Vorteil, dass die Amortisationen auf Bankkredit und Förderdarlehen zeitlich etwas entflochten würden und in der Konsequenz, dass die Bank auf Kosten des Fördergebers besergestellt wird.

Vor- und Nachteile

Im Grundsatz entsprechen die Vor- und Nachteile dem Ansatz A. Es gibt jedoch einige spezifische Unterschiede. Aufbauend auf die Diskussion der Förderart in Kapitel 5.1 gibt es Unterschiede in der Effektivität der beiden Ansätze. Aufgrund der weit verbreiteten Verschuldungsaversion in der Beherbergungsbranche (gerade im Bereich der KMU) ist davon auszugehen, dass eine darlehensbasierte Förderung, auch wenn diese mit favorablen Amortisationsbedingungen und langen Laufzeiten ausgestattet wäre, wesentlich weniger attraktiv für Betriebe ist als eine äfp-basierte Förderung. Diese Situation könnte sich jedoch verändern, sollte sich das Zinsumfeld mittelfristig verändern.

Ein weiterer Unterschied zwischen darlehens- und äfp-basierter Förderung liegt in dem damit verbundenen möglichen Fördervolumen. Wohingegen sich bei einer darlehensbasierten Förderung der finanzielle Anreiz für die Unternehmen (und damit auch die Kosten für den Bund) auf die Opportunitätskosten durch die Zinsbefreiung und allfällige Ausfallrisiken beschränken, können äfp-basierte Investitionskostenbeiträge einen wesentlich höheren finanziellen Anreiz für die Unternehmen setzen (mit entsprechend höheren Kosten auf Seite des Bundes), da sie die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens stärken und ein Crowding-out anderer Fremdfinanzierungsquellen verhindern.

Im Gegensatz zu Ansatz A besteht im Grundsatz bereits eine gesetzliche Grundlage der SGH für darlehensbasierte Förderung von Beherbergungsbetrieben. Darüber hinaus unterliegt die SGH einem Eigenwirtschaftlichkeitsauftrag. Dies bedeutet, dass die SGH die Mittel für ihren Betrieb aus ihrer eigenen Tätigkeit erwirtschaften soll (vor allem aus der Zinsdifferenz zwischen dem zinslosen Darlehen des Bundes an die SGH und den zinsbehafteten Darlehen an die Beherbergungsbetriebe sowie aus Beratungstätigkeiten). Da die in diesem Ansatz angedachten langfristigen zinsbefreiten Darlehen keinen Ertrag abwerfen, jedoch Kosten infolge von Ausfällen und durch die langfristige Bewirtschaftung solcher Darlehen mit sich bringen, beeinflussen sie die Eigenwirtschaftlichkeit der SGH negativ. Hinzu kommt, dass der SGH für den Initialaufwand eine einmalige und für die Erbringung der hinzuzufügenden Leistungen eine kontinuierliche Mittelausstattung zugeteilt werden müsste. Diesem Umstand wäre auch in Ansatz A Rechnung zu tragen.

5.3.3 C: Gebäudeprogramm unter Einbezug SGH

Der Ansatz C ähnelt dem Ansatz A hinsichtlich der Förderart. Auch hier würden betriebswirtschaftlich rentable Beherbergungsbetriebe Investitionskostenbeiträge in Form von äfp-Beiträgen für energetische Sanierungen ihrer Immobilien erhalten. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass die operative Verankerung des Impulsprogramms nicht bei der SGH, sondern beim Gebäudeprogramm läge. Dies würde bedeuten, dass die Gesuchadministration und -prüfung, sowie die Auszahlung der Subventionsbeiträge über kantonale Rahmenvereinbarungen organisiert werden müssten und von den kantonalen Gebäudeprogrammstellen vorgenommen werden könnten. Um Synergien zu nutzen, würde wiederum auf die Kompetenz der SGH zurückgegriffen, welche die Ertragswertanalyse der Beherbergungsbetriebe auf Anfrage der kantonalen Gebäudeprogrammstellen vornehmen würde.

Vor- und Nachteile

Die Vorteile dieses Ansatzes liegen darin, dass in höchstem Masse auf die Kompetenzverteilung zwischen Kantonen und Bund Rücksicht genommen würde. Weiter würden mit der Nutzung der bestehenden Förderinfrastruktur des Gebäudeprogramms und der SGH in erheblichem Masse auch operative Synergien genutzt und auf die Neukonzeption eines separaten Programmträgers verzichtet.

Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Förderobjekte und -art ein hoher Deckungsgrad zwischen dem Gebäudeprogramm und dem Impulsprogramm. Beide fördern bauliche Massnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden in Form von Investitionsbeiträgen.

Auf der anderen Seite verfolgt das Gebäudeprogramm den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Berechtigten innerhalb eines Kantons. Die spezifische Förderung von Beherbergungsbetrieben mit einer Zusatzförderung widerspricht diesem Grundsatz. Folglich hat das BFE signalisiert, dass eine Integration in das Gebäudeprogramm nicht in Frage kommt.

Weiter ist die Förderung der einzelnen Kantone insbesondere bezüglich der Förderobjekte und der Höhe der Förderbeiträge sehr unterschiedlich. Dies macht das Aufsetzen eines Impulsprogramms schwierig.

Zudem würde das CO₂-Gesetz durch die Integration einer tourismuswirtschaftlichen Förderung plötzlich ein völlig fremdartiges Element erhalten. Diese Veränderung des Charakters des CO₂-Gesetzes wird von zuständigen Bundesstellen kaum akzeptiert werden.

Aufgrund der Unvereinbarkeit der Motion mit den existierenden Strukturen des Gebäudeprogramms ist dieser Ansatz daher zu verwerfen.

5.3.4 D: NRP

Eine mögliche Umsetzung der Motion im Rahmen der NRP hat sich in der Analyse zwar als theoretisch denkbar herausgestellt (vgl. Kapitel 4.4.3), ist jedoch in der Praxis mit verschiedenen Schwierigkeiten behaftet, die eine derartige Umsetzung verhindern.

Diese Hürden betreffen zum einen die Fördersubjekte. Während die Motion explizit die Förderung von einzelnen Betrieben fördert, ist dies in der NRP nicht möglich. In der Praxis gibt es zwar Projekte, bei denen Einzelbetriebe gefördert werden, dies ist jedoch vor allem mit deren Bedeutung im regionalen touristischen Wertschöpfungsnetzwerk und damit assoziierten Netzwerkeffekten begründet. Da die Motion explizit energetische Sanierungen von einzelnen Beherbergungsimmobilen fördern möchte, lässt sich diese Argumentationslinie kaum übertragen.

Eine weitere Schwierigkeit in der Vereinbarkeit der NRP mit der Motion liegt in der Konzeption der NRP als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Auf der einen Seite obliegt die operative Umsetzung der NRP den Kantonen, welche Gesuchprüfung und -administration gestützt auf Programmvereinbarungen selbstständig abwickeln. Diese Struktur käme der Umsetzung der Motion grundsätzlich entgegen (vgl. Kapitel 4.2). Gleichzeitig möchte die Motion jedoch eine kantonsübergreifend einheitliche Förderstruktur für Beherbergungsbetriebe, um einer interkantonalen Wettbewerbsverzerrung vorzubeugen. Die NRP hat zwar grundsätzlich einen kantonsübergreifenden Rahmen, die inhaltliche Umsetzung obliegt jedoch den einzelnen Kantonen, die ihre Schwerpunkte für die Bewältigung des Strukturwandels selbstständig im Rahmen von Programmvereinbarungen setzen und diesbezüglich teilweise sehr unterschiedliche Strategien verwenden. Es ist vor diesem Hintergrund innerhalb des bestehenden NRP-Programmes nicht

ohne Weiteres möglich, kantonsübergreifende Vorgaben hinsichtlich Förderobjekten und -subjekten zu machen, wie dies für die Umsetzung der Motion notwendig wäre.

Darüber hinaus ist das inhaltlich sehr spezifisch formulierte Ziel der Motion nur schwer mit den eher breit gefassten Zielen der NRP zu vereinbaren. Zudem können nicht auf Wertschöpfung ausgerichtete Initiativen und Programme (dazu gehören reine Gebäudesanierungen) grundsätzlich nicht mit NRP unterstützt werden.

Vor dem Hintergrund der hier aufgeführten Gründe ist eine Weiterverfolgung dieses Ansatzes nicht sinnvoll.

5.3.5 E: Separat

Beim letzten Ansatz handelt es sich um eine vollständige Neukonzeption einer Umsetzungsorganisation mit einer ebenfalls neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage. Im Rahmen einer separaten Umsetzungsorganisation wäre sowohl eine Umsetzung auf Basis von äfp-Beiträgen als auch auf Basis von Darlehen möglich. Die Vor- und Nachteile dieser Förderarten sind in Kapitel 5.1 detailliert aufgeführt.

Ein Vorteil eines derartigen Ansatzes liegt darin begründet, dass es keinen Koordinations- und Anpassungsaufwand bei anderen Förderprogrammen und -organisationen gibt. Auf der anderen Seite dürfte der Initialaufwand für den Aufbau einer komplett neuen Umsetzungsorganisation vermutlich höher liegen als eine Adaption bestehender Strukturen. Beispielsweise sind beim Aufbau des Gebäudeprogramms, der den Aufbau der gesamten Vollzugsorganisation inklusive IT-Applikationen für die Gesuchbearbeitung sowie die Kommunikation umfasste, Kosten in der Höhe von mehreren Millionen Schweizer Franken entstanden.

Der grösste Nachteil dieses Ansatzes ist jedoch, dass die Neukonzeption eines weiteren separaten Förderprogramms die Komplexität der öffentlichen Förderung weiter erhöhen würde. Dieses Argument erhält weiteres Gewicht vor dem Hintergrund der offenkundigen Synergien, die zu bereits bestehenden Förderprogrammen sowohl in operationeller als auch in inhaltlicher Hinsicht bestehen (vgl. Kapitel 5.3.1 - 5.3.4). Eine komplette Neukonzeption dürfte aus diesen Gründen politisch kaum mehrheitsfähig sein und sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn sich eine Umsetzung auf anderen Wegen nicht realisieren lässt.

5.4 Zwischenfazit Umsetzungsansätze

Die Analyse in Kapitel 5.3 hat gezeigt, dass von den fünf unterschiedlichen Ansätzen lediglich drei als grundsätzlich machbar beurteilt werden (A, B und E). Das heisst es sind keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar, weder aus rechtlicher noch aus operativer Sicht, die einer derartigen Umsetzung im Wege stehen. Bei allen drei Ansätzen ist plausibel, dass sie eine unterschiedlich hohe, aber dennoch positive Wirkung erzielen.

Die Ansätze erreichen die gesetzten Ziele jedoch in erheblich unterschiedlichem Mass.

Entscheidungskriterien

Mit Bezug auf die Ziele, die das SECO mit dem Impulsprogramm verfolgt (vgl. Kapitel 1.2), sind die folgenden Entscheidungskriterien in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen:

Entscheidungskriterien SECO	
1. Effektivität	Möglichst hohe Wirkung in Bezug auf die Ziele
2. Effizienz	Möglichst geringe Kosten in Bezug auf die Wirkung Möglichst unbürokratische und zugängliche Förderung ermöglichen Existierende Synergien zu bestehenden Förderprogrammen
3. Verhältnismässigkeit	In finanzieller Hinsicht dem Problem angemessen
4. Breite politische Zustimmung	Bedürfnisse der involvierten und betroffenen Anspruchsgruppen bestmöglich abbilden. (nicht im Rahmen dieser Studie)
5. Kongruenz	Möglichst hohe Kongruenz möglicher Umsetzungsansätze mit bestehenden Instrumenten.
6. Strategiekonformität	Sektorale strategische Grundlagen berücksichtigen - durch Ziele der Strategien gegeben.

Tabelle 6 Entscheidungskriterien je Ziel des SECO

Beim Ansatz E (separates Impulsprogramm) sind die Kriterien der Kongruenz und der politischen Zustimmung im relativen Vergleich eher schlecht erfüllt. Vor dem Hintergrund der offenkundig vorliegenden inhaltlichen Synergien mit der SGH erscheint eine separate Förderadministration mit neuer gesetzlicher Grundlage nicht angemessen. Eine ohnehin bereits als komplex wahrgenommene öffentliche Förderlandschaft wäre von einer weiteren separaten Förderadministration negativ betroffen. Darüber hinaus ist auch die Effektivität einer separaten Umsetzung schlechter als beim Ansatz A, da für einen ausreichenden Bekanntheitsgrad eines derartigen Förderprogramms bzw. einer derartigen Förderorganisation jahrelange begleitende Kommunikationsmassnahmen benötigt werden, die bei der SGH bereits erfolgt sind. Da der Ansatz E bezüglich der anderen Kriterien ebenfalls keinen relativen Vorteil hat, wird er in der vertieften Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

Die beiden verbleibenden Ansätze A und B unterscheiden sich vor allem in der Förderart: Während im Ansatz A äfp-Beiträge an Sanierungen ausgerichtet werden, werden im Ansatz B Darlehen gewährt.

Auch wenn die Förderart zunächst das einzige unterscheidende Kriterium der beiden Ansätze ist, sind eine ganze Reihe von unterschiedlichen Zielen der Umsetzung direkt oder indirekt davon betroffen. Wie in Kapitel 5.1 ausführlicher beschrieben, führt ein äfp-Beitrag zu einer Stärkung des Eigenkapitals. Für den Fördernehmer ist dies im Hinblick auf die Fähigkeit Investitionen zu finanzieren von hoher Bedeutung.

Vor dem Hintergrund des wesentlich höheren Bedürfnisses nach Eigenkapital im Vergleich zu Fremdkapital gehen wir auf Basis unserer Analyse davon aus, dass die finanzielle Attraktivität einer äfp-Förderung für Beherbergungsbetriebe wesentlich höher ist, als eine darlehensbasierte Förderung (selbst wenn diese als wirtschaftliches Eigenkapital ausgestaltet werden). Hinsichtlich Ziel T1 (vgl. Abbildung 5 in Kapitel 5) und in der Verlängerung auch hinsichtlich der Ziele E1 und E2 ist demzufolge der Ansatz A als wirkungsstärker einzustufen als Ansatz B. Je höher der Anteil der Beherbergungsbetriebe ist, der zu einer Sanierung bewegt werden kann (T1), desto stärker die Wirkungen im Bereich Klima- und Energiepolitik (E1 und E2), im Bereich der nachhaltigen Entwicklung (T3) und in der Attraktivität des Angebots und der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe (T5).

Die finanzielle Attraktivität auf Seite des Fördernehmers ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Ein äfp-Fördervolumen belastet das Budget des Förderergebers um den gesamten Förderbetrag, da es sich dabei um eine Subvention handelt. Eine Förderung mit verzinslichen Darlehen belastet das Budget des Förderergebers dagegen überhaupt nicht, da die Zinsen für allfällig zu erwartende Verluste entschädigen (vgl. SGH). Es entstehen jedoch Opportunitätskosten, da das Kapital anderweitig zu möglicherweise besseren Konditionen angelegt werden könnte. Eine Förderung mit unverzinslichen Darlehen wiederum belastet das Budget des Förderergebers hingegen mit allenfalls zu erwartenden Verlusten aus Darlehensausfällen. Es zeigt sich also, dass es einen direkten Trade-off zwischen den Zielen T1, E1, E2 auf der einen Seite und F1 auf der anderen Seite gibt. Je grösser das Fördervolumen des Programms (und die weiteren damit verbundenen Wirkungen), desto grösser ist auch die finanzielle Belastung des Förderergebers.

Hinsichtlich der Ziele F2 und F3 unterscheiden sich die beiden Ansätze kaum voneinander. Da beide Ansätze hinsichtlich der organisatorischen und rechtlichen Grundlage quasi identisch sind, ist der einzige nennenswerte Unterschied, dass der Anpassungsaufwand der rechtlichen Grundlage für eine darlehensbasierte SGH-Förderung vermutlich geringer ist als bei einer äfp-basierte Förderung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl Ansatz A als auch Ansatz B mögliche Optionen für eine Umsetzung der Motion darstellen.

Ansatz A stellt eine Option mit einer höheren tourismuspolitischen, energetischen und klimapolitischen Wirkung mit einer entsprechend hohen Kostenfolge auf Seite des Fördergebers dar.

Da die zinsbegünstigte oder -befreite Ausgestaltung von Darlehen im aktuellen Tiefzinsumfeld für die meisten Fördernehmer stark an Bedeutung verloren hat, erzielt Ansatz B im Vergleich zu Ansatz A eine wesentlich geringere Wirkung. Entsprechend ist sie jedoch auch mit wesentlich geringeren Kosten- und Risikofolgen für den Fördergeber verbunden. Darüber hinaus ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen, dass sich die Attraktivität einer darlehensbasierten Förderung in einem sich ändernden Zinsumfeld ebenfalls ändern kann.

6. Inhaltliche Vertiefung Ansatz A

Im Rahmen der weiteren Abklärungen mit Branchenexperten, Verbänden und betroffenen Bundes- und Kantonsstellen hat sich jedoch gezeigt, dass die relativ gesehen grössere Wirkung des Ansatzes A ein gewichtiges Argument bei einer möglichen Umsetzung der Motion darstellt, weshalb im Folgenden weitere Abklärungen für Umsetzungsansatz A vorgenommen wurden.

6.1 Unterschiedliche Förderobjekte

Aufgrund des kombinierten energie-, klima- und tourismuspolitischen Anspruchs sind unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung möglich. Für das SECO stehen bei der Umsetzung der Motion tourismuspolitische Ziele im Vordergrund, die in geeigneter und möglichst praktikabler Art und Weise mit den energie- und klimapolitischen Ansprüchen kombiniert werden sollen. Diese Einschätzung hat sich im Rahmen dieses Projekts noch verstärkt, da eine primär auf energetische Sanierungen ausgerichtete Umsetzung eine Reihe von Schnittstellenproblemen aufwirft (vgl. Kapitel 5).

In der Analyse haben sich weitere Optionen für Ansatz A herauskristallisiert, die im Folgenden vorgestellt werden. Diese Optionen unterscheiden sich – in Ergänzung zu den in Kapitel 5.3 bereits eingeführten Variablen – vor allem hinsichtlich ihres *Förderobjekts*. Grundsätzlich sind drei verschiedene Förderobjekte denkbar:

- Ausschliesslich energetische Investitionsvorhaben (z.B. Dach, Gebäudehülle, Haustechnik etc.)
- Ausschliesslich touristische Investitionsvorhaben (z.B. Renovation der Zimmer)¹⁶
- Förderung einer Kombination von energetischen und touristischen Investitionsvorhaben

Für die Abwägung, welches dieser Förderobjekte für eine Umsetzung der Motion am ehesten geeignet ist, sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen setzt das Subventionsgesetz klare Rahmenbedingungen, wenn dasselbe Förderobjekt aus unterschiedlichen Interessen gefördert wird (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.3). Vereinfacht gesagt ist eine Umsetzung – aus rechtlicher Perspektive – umso leichter, je klarer sich die Förderobjekte und -gründe unterscheiden. Eine Fokussierung auf (ausschliesslich) touristische Investitionsvorhaben, mit einer möglichen Koppelung an energetische Auflagen, würde eine mögliche Doppelfinanzierungsproblematik verhindern.

Darüber hinaus haben Gespräche mit Branchenexperten ergeben, dass die Anreizwirkung eines Förderprogramms vermutlich stärker ist, wenn das

¹⁶ Unter der Bedingung einer zeitlich gekoppelten energetischen Verbesserung des Gebäudes

Förderobjekt in der intrinsischen Motivation des Fördernehmers verankert ist. Eine (zusätzliche) Förderung touristischer Investitionen, mit einer Kopplung an energetische Kriterien könnte demzufolge die Anreizwirkung des Programms stärken, weil Beherbergungsbetreiber tendenziell eine starke Affinität zu markt- und gastnahen Investitionen haben.

Ein dritter Punkt, den es bei der Entscheidung über das Förderobjekt zu berücksichtigen gilt, ist die finanzielle Hürde, die mit den unterschiedlichen Formen der Förderung verbunden ist. Gemäss Aussage der SGH gibt es nur eine niedrige einstellige jährliche Anzahl an Förderfällen, bei denen energetische *und* touristische Investitionen getätigt werden. Eine Förderung, die sowohl ein energetisches als auch ein (gleichzeitiges) touristisches Investitionsprojekt (möglicherweise in ähnlicher finanzieller Höhe) voraussetzt, ist i.d.R. mit einem hohen, zeitlich konzentrierten finanziellen Aufwand verbunden und stellt damit hohe Anforderungen, die den Kreis möglicher Fördernehmer limitieren könnten. Ein möglicher Ansatz, um diese Hürde zu reduzieren, wäre eine zeitliche Entkoppelung der beiden Investitionsprojekte. Eine nachweisliche Verbesserung des energetischen Standards des Beherbergungsbetriebes könnte beispielsweise auch einige Jahre später zu einer touristischen Förderung berechtigen. Eine derartige Entkoppelung würde den konzentrierten Kapitalbedarf zum Zeitpunkt der Antragsstellung reduzieren.

6.2 Operative Synergien

In Kapitel 5.3.1 wurde bereits darauf eingegangen, dass eine Umsetzung der Motion, die schwerpunktmässig im Rahmen der SGH erfolgen würde, operative Synergien im Rahmen der energetischen Gesuchprüfung nutzen könnte. Eine mögliche Nutzung des Gebäudeprogramms hat sich in Kapitel 5.3.3 jedoch als wenig vielversprechend herausgestellt. Darüber hinaus haben Abklärungen ergeben, dass die Anforderungen der Label Minergie und SNBS für die meisten Hotelbetriebe zu hoch und damit für eine Nutzung bei der Umsetzung der Motion Stöckli ungeeignet sind. Im Rahmen von Fachgesprächen wurde die Nutzung des GEAKs als vielversprechendste Möglichkeit identifiziert.

Das Abstützen auf den GEAK bietet verschiedene Vorteile:

- Die Abstufung des GEAKs in Energieeffizienzklassen ermöglicht die Förderung von Beherbergungsbetrieben auf der Basis von Klassenverbesserungen. Mehrere Kantone stützen bereits heute ihre Förderung auf die Verbesserung der Energieeffizienzklassen ab. Die Einstufung in die Energieeffizienzklassen erfolgt aufgrund der Qualität des Wärmeschutzes der Gebäudehülle sowie der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes. Bei der Gebäudehülle werden die Wärmedämmung von Wand, Dach, Böden und Fenstern sowie die Wärmebrücken (z.B. Balkone) und die Gebäudeform berücksichtigt.
- Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes umfasst neben dem Heizwärmebedarf auch die Gebäudetechnik – d.h. die Wärmeerzeugung inklusive Warmwasser – sowie den Elektrizitätsbedarf und die Eigenstromproduktion. Die eingesetzten Energieträger werden gewichtet: Kommen

erneuerbare Energien zum Einsatz, führt dies zu einer besseren Bewertung.

	Effizienz der Gebäudehülle	Gesamtenergieeffizienz
A	Hervorragende Wärmedämmung (Dach, Fassade, Keller), Fenster mit Dreifach-Wärmeschutzverglasungen (z.B. Minergie-P).	Hocheffiziente Gebäudetechnik für Heizung und Warmwasser, effiziente Beleuchtung und Geräte, Einsatz erneuerbarer Energien und Eigenstromerzeugung (z.B. Minergie-A).
B	Gebäude mit einer thermischen Gebäudehülle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.	Gebäudehülle und Gebäudetechnik im Neubaustandard, Einsatz erneuerbarer Energien (Beispiel Minergie Systemerneuerung)
C	Altbauten mit umfassend erneuerter Gebäudehülle (Beispiel Minergie Systemerneuerung).	Umfassende Altbausanierung (Wärmedämmung und Gebäudetechnik), meist kombiniert mit erneuerbaren Energien.
D	Nachträglich gut und umfassend gedämmter Altbau, jedoch mit verbleibenden Wärmebrücken.	Weitgehende Altbausanierung, jedoch mit deutlichen Lücken oder ohne den Einsatz von erneuerbaren Energien.
E	Altbauten mit Verbesserung der Wärmedämmung, inkl. neuer Wärmeschutzverglasung.	Teilsanierte Altbauten, z.B. neue Wärmeerzeugung und evtl. neue Geräte und Beleuchtung.
F	Gebäude, die teilweise gedämmt sind.	Bauten mit einzelnen neuen Komponenten (Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Beleuchtung etc.)
G	Altbauten ohne oder mit mangelhafter nachträglicher Dämmung und grossem Sanierungspotenzial.	Altbauten mit veralteter Gebäudetechnik und ohne Einsatz erneuerbarer Energien, die ein grosses Verbesserungspotenzial aufweisen.

Abbildung 7 Energieeffizienzklassen des GEAK

- Die Analyse, Beurteilung und Einstufung der Gebäude anhand von Energieeffizienzklassen erfolgt durch ausgebildete und akkreditierte GEAK-Beraterinnen und -berater. Zudem wird zur Qualitätssicherung eine Stichprobenkontrolle (5% aller ausgestellten GEAKs) durchgeführt. Bei Verstössen gegen die Qualitätskriterien des GEAK sind Konsequenzen bis hin zum Entzug des Expertenstatus vorgesehen.
- Der GEAK umfasst die wichtigsten energetischen Bereiche eines Hotelbetriebs: Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Beleuchtung und Geräte. Dabei führen kleine Einzelmassnahmen wie beispielsweise der Ersatz von einzelnen Geräten nicht zu relevanten Verbesserungen und verändern somit die Energieeffizienzklassenzuteilung nicht.
- Mit dem GEAK besteht ein glaubwürdiges Nachweisdokument, das von der SGH einfach genutzt werden kann.

Die Abstützung auf die Prüfung von Einzelbauteilen durch das Gebäudeprogramm ist hingegen kompliziert, da einzelne Kantone die Förderung auf der Basis von Einzelbauteilen nicht praktizieren (z.B. Kanton Bern im Bereich der Gebäudehülle). Somit bestehen für diese Kantone Lücken und es müsste eine separate Lösung definiert werden. Zudem sind die Förderbeiträge der einzelnen Kantone unterschiedlich, was einen national einheitlichen Ansatz zusätzlich erschwert.

Auch die Nutzung der Strukturen von ProKilowatt-Programmen ist nicht möglich, da die Programme eine zu kurze Laufzeit für die Zwecke der Motion Stöckli haben (3 – 4 Jahre). Zudem decken sie oft nur Einzelaspekte des Energiehaushalts eines Beherbergungsbetriebs ab (z.B. Kühlgeräte), die nur eine kleine energetische Bedeutung haben.

6.3 GEAK als Prüforganisation für energetische Verbesserungen

Aufgrund der vorgängig genannten Vorteile empfiehlt es sich, die Förderung der Beherbergungsbetriebe auf die Struktur des GEAKs abzustützen. Das heisst konkret, sowohl Förderbeiträge für das Erstellen eines GEAK plus als auch Förderbeiträge auf Basis der Verbesserungen der Energieklasse der Gebäude auszurichten. Die Förderung dieser beiden Elemente ist aus den folgenden Gründen wichtig: Das Erstellen eines GEAK plus umfasst eine Potenzialanalyse, eine Beratung des Gebäudeeigentümers und das Erstellen eines Massnahmen- und Investitionsplans. Dabei werden zwei bis drei mögliche Varianten aufgezeigt, wie saniert werden könnte. Dies sind wichtige Grundlagen für Sanierungsmassnahmen und für eine langfristige Investitionsplanung. Die Verbesserung der Energieklasse zielt auf Energie- und Klima-Wirkungen, die auf effektiven Sanierungsmassnahmen basieren.

Der GEAK umfasst thematisch die Bereiche Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien (z.B. PV-Anlagen), Beleuchtung und Geräte.

Die GEAK-Organisation verfügt über GEAK-Experten, die für die Prüfung der energetischen Wirkung der Massnahmen genutzt werden können. Es wäre somit denkbar, dass sich die SGH für den Ausweis der energetischen Wirkung auf die Prüfung der GEAK-Experten abstützen kann. Die Prüfung würde auf bestehenden Prozessen aufbauen, welche die Antragsannahme, die Prüfung des Gebäudes, die Situationsanalyse, einen Vorschlag für Massnahmen und Investitionen, die Berechnung der Wirkungen der Massnahmen, das Erstellen eines Nachweisdokuments und die Qualitätssicherung mittels Stichprobenkontrollen umfassen. Als national etabliertes Instrument mit bestehenden Strukturen und Prozessen bietet die GEAK-Organisation damit ideale Voraussetzungen, um im Rahmen einer operativen Umsetzung der Motion Stöckli eingebunden zu werden.

Die Ausführungskontrolle, d.h. die Kontrolle, ob eine Massnahme umgesetzt wurde, ist ein Aspekt, der im normalen GEAK-Verfahren nicht abgedeckt ist. Für diese Aufgabe und die Details einer möglichen SGH/GEAK-Schnittstelle müsste mit den involvierten Organisationen eine Lösung erarbeitet werden.

6.4 Kriterium für energetische Verbesserung

Für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sollten Gebäude sich um mindestens zwei oder mehr Klassen verbessern (vgl. Abbildung 7). Die Verbesserung um eine Klasse ist nicht ausreichend, da es bei der Beurteilung von Gebäuden zu unterschiedlichen Klasseneinteilungen kommen kann. Dies liegt daran, dass die Berechnungsgrundlagen der GEAK-Kriterien einen gewissen Spielraum zulassen, der je nach Bewertungsprozess zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Das Minimum der Verbesserung höher anzusetzen, z.B. bei Verbesserungen um drei oder vier Klassen, ist aus Sicht von Experten wiederum von Nachteil, da damit für viele Hoteliers die Hürde zu hoch wäre und kein Anreiz für die Umsetzung von «low-hanging-fruit» entstehen würde.

Für die Verbesserung der Energieklasse um zwei Stufen braucht es bereits substanzielle Einzelmassnahmen wie z.B. eine Dachsanierung, den Ersatz von Fenstern oder einen Umstieg auf ein Heizsystem, das auf erneuerbaren Energien basiert. Einzelne Kleinmassnahmen reichen jedoch für eine Verbesserung um zwei Energieklassen nicht aus.

In einem auf GEAK-Gebäudeklassen basierten Förderansatz ist das Förderpotenzial beim Strom kleiner als unter Kapitel 3.2 ausgewiesen, da eine Förderung einzelner (Kleinst-)Investitionen nicht förderungswürdig wäre. Die Abdeckung von kleinen Stromeffizienzmassnahmen durch ein separates Werkzeug, das neu geschaffen werden müsste, wäre zudem nicht empfehlenswert, da der Vollzugaufwand im Verhältnis zur Fördersumme zu gross wäre.

6.5 Verhinderung von Umnutzungen geförderter Betriebe

Die Förder(haupt)zielsetzung – die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum – kann nur erreicht werden, wenn die subventionierten Betriebe mittelfristig tatsächlich auch Beherbergungsdienstleistungen anbieten. Würden hingegen Bauten kurz nach der Förderung anders genutzt (etwa durch Verkauf und/oder Umnutzung), verlöre die Förderung ihre tourismuspolitische Wirkung und käme nicht, wie beabsichtigt, der Tourismuswirtschaft zugute. Die energiepolitische Wirkung einer geförderten energetischen Sanierung würde selbstverständlich auch bei einer alternativen Nutzung erhalten bleiben (es sei denn, es käme zu einem Abbruch). Ob Umnutzungen mittels geeigneter Massnahmen eingeschränkt werden sollten, hängt in erheblichem Masse davon ab, welche Priorität die tourismuspolitische Komponente der Motion im Vergleich zur energiepolitischen Komponente hat.

Der Motionär fordert einen grundbuchrechtlichen Ausschluss der Umnutzung als Voraussetzung für eine Förderung. Ob dieses Kriterium in einer solchen Absolutheit zielführend ist, scheint fraglich. Ein «hartes» Umnutzungsverbot würde den Handlungsspielraum der Betreiber sehr stark einschränken, da die Zweckänderung eines Betriebs (etwa durch Verkauf) auch dann ausgeschlossen wäre, wenn er nicht mehr rentabel ist. Der Marktwert einer mit einem solchen Umnutzungsverbot belasteten Liegenschaft dürfte zudem um einiges tiefer sein als ohne entsprechende Einschränkung, was auch die Position gegenüber externen Kapitalgebern wie Banken schwächen könnte. Dies ist nicht nur ein rein betriebsökonomisches Thema, sondern hat auch weiterreichende Implikationen z.B. hinsichtlich der Nachfolgeregelung, allfälliger Exit-Varianten für Unternehmer oder der Bewertung der Immobilie als Kreditsicherheit. Die Expertengespräche haben gezeigt, dass ein derartiger Umnutzungsausschluss einen erheblichen negativen Einfluss auf die Förderattraktivität von potenziell Förderberechtigten haben würde – diese wären nicht bereit, sich in ihrer Handlungsfähigkeit derart stark einzuschränken bzw. würden die damit verbundenen Risiken im Vergleich zu den finanziellen Vorteilen einer Förderung als zu hoch erachten.

Es sollten daher zwingend auch alternative, weniger einschneidende Massnahmen geprüft werden, um eine Zweckentfremdung von Fördermitteln zu

verhindern. Denkbar wäre beispielsweise die Vereinbarung von zeitlich gestaffelten Rückzahlungsklauseln im Falle von Umnutzungen, die unter Umständen über gesetzliche Grundpfandrechte gesichert werden könnten. Eine Umnutzung bliebe dann möglich, verlöre aufgrund der (teilweisen) Rückzahlungspflicht der Förderbeiträge aber an Attraktivität.

Beim Gebäudeprogramm werden Stichprobenkontrollen bezüglich der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen durchgeführt. Falls der Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin die der Förderung zugrunde liegende Sanierungsmassnahme nicht wie im Fördergesuch deklariert ausgeführt hat, ist er / sie verpflichtet, den Förderbeitrag zurückzuzahlen (voll oder anteilmässig).

Mögliche Verankerungen solcher Umnutzungseinschränkungen sind (sowohl hinsichtlich Intensität als auch gesetzestechnischer Umsetzung) in weiteren Verlauf der Umsetzung der Motion auf die näher untersuchten Umsetzungsansätze auszurichten und genauer zu untersuchen.

7. Zusammenfassung und nächste Schritte

Die Motion Stöckli fordert ein «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum». Damit beabsichtigt der Motionär insbesondere eine Unterstützung von Beherbergungsbetrieben in Bezug auf Sanierungen. Die Motion adressiert damit zwei unterschiedliche Politikbereiche – zum einen die Tourismuspolitik und zum anderen die Energie- und Klimapolitik was eine Priorisierung erfordert. Diese ist im Rahmen des Projekts gemeinsam mit dem SECO erarbeitet worden.

Für das SECO stehen bei der Umsetzung der Motion tourismuspolitische Ziele im Vordergrund, die in geeigneter und möglichst praktikabler Art mit den energie- und klimapolitischen Ansprüchen der Motion kombiniert werden sollen.

Um den Zielen des Projekts und dem zweifachen Anspruch der Motion gerecht zu werden, wurden in diesem Projekt drei Schwerpunkte gesetzt:

1. Skizzierung des der Motion zugrunde liegenden Problems sowie Analyse des energetischen Potenzials der strukturierten Beherbergung im regionalen Perimeter der SGH und des damit verbundenen Investitions- und Förderpotenzials (Kapitel 3)
2. Überprüfung möglicher Schnittstellen zu bestehenden Förderinstrumenten und -organisationen im Bereich Tourismus- und Energie-/Klimapolitik (Kapitel 4)
3. Ausarbeitung möglicher Umsetzungsansätze der Motion, deren Bewertung sowie eine Vertiefung des vielversprechendsten Ansatzes (Kapitel 5 und 6)

Die Analysen zum ersten Schwerpunkt haben gezeigt, dass eine Abschätzung des Fördervolumens (auf Basis von äfp-Beiträge) der drei Förderbereiche Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Strom zusammen ein jährliches Potenzial von 6.5 Mio. CHF (mit einer Bandbreite von 3.9 – 18 Mio. CHF) bzw. von 65 Mio. CHF über eine denkbare Programmdauer von 10 Jahre (Bandbreite: 39 – 180 Mio. CHF) ergeben.¹⁷ Unter Berücksichtigung der anderweitig ausgerichteten Förderziele sowie der abweichenden Fördersubjekte und -objekte zeigt sich, dass das mit der Problemstellung verknüpfte Fördervolumen in einer ähnlichen Grössenordnung anderer tourismuspolitischer Förderinstrumente (NRP, Innotour, SGH) liegen würde.

Die Analysen zum zweiten Schwerpunkt zeigen, dass von den existierenden Förderinstrumenten und -organisationen die SGH mit ihrem Fokus auf subsidiäre Förderung der strukturierten Beherbergung sowie das Gebäudeprogramm des BFE/der Kantone mit seinem Fokus auf energetische Sanierungen des Schweizer Gebäudeparks Schnittstellen zur Motion haben. Das Gebäudeprogramm weist augenscheinliche Parallelen zur Motion auf. Es be-

¹⁷ Für diese Schätzung wurden verschiedene Annahmen getroffen, um eine erste Einschätzung zu ermöglichen (vgl. dazu Kapitel 3).

steht jedoch auch Konfliktpotenzial, da grundsätzlich *sämtliche* Gebäude einheitlich gefördert werden, unabhängig von Ort, Zweck oder Nutzung einer Immobilie. Eine stärkere Förderung eines Segments, wie sie in der Motion mit der zusätzlichen Förderung der Beherbergungsbetriebe vorgesehen ist, widerspricht diesem Grundsatz. Folglich ist eine Integration in die Bundeserlasse, in denen das Gebäudeprogramm normiert ist, nicht empfehlenswert. Nicht ausgeschlossen erscheint hingegen eine Anknüpfung an bestehende administrative Strukturen, die auch im Gebäudeprogramm eine Rolle spielen. Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) könnte bei der Definition der Förderkriterien sowie in der Prüfung der energetischen Aspekte von Fördergesuchen eine operative Rolle bei einer Umsetzung der Motion spielen.

Aufbauend auf die beiden ersten Analyseschritte wurden im dritten Schwerpunkt verschiedene Umsetzungsansätze der Motion skizziert, in ihren Vor- und Nachteilen gegeneinander abgewogen und mit Fachpersonen aus der Tourismus- und Energiebranche sowie der Bundes- und Kantonsverwaltung reflektiert. Dabei wurden sowohl inhaltliche Variablen (wie z.B. die Förderart) als auch organisatorische Aspekte (strategische und operative Synergien) berücksichtigt.

Die Analyse hat gezeigt, dass die Motion am sinnvollsten in Form eines à-fonds-perdu-basierten Impulsprogramms für Beherbergungsbetriebe umgesetzt werden sollte. Die SGH bietet mit ihrer weitreichenden Marktbekanntheit, den etablierten Antrags-, Prüfungs- und Vergabeprozessen sowie der tiefgehenden Beherbergungs- und Beratungsexpertise ein ideales Gefäss mit Synergiepotenzial für eine Umsetzung. Zurzeit beschränkt sich die Art der Förderung der SGH jedoch noch auf die Darlehensgewährung. Darüber hinaus spielen bislang Energieeffizienz und der Einsatz erneuerbarer Energieträger nur eine untergeordnete Rolle. Für eine vollständige Integration des Impulsprogramms in das «SGH-Gesetz» wären demnach grössere gesetzliche Anpassungen erforderlich.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der SGH und dem Gebäudeprogramm aufgrund von operativen Hürden und einer unterschiedlichen strategischen Ausrichtung ungeeignet ist. Statt dem Gebäudeprogramm hat sich jedoch eine Zusammenarbeit mit der GEAK-Organisation als vielversprechende Option herausgestellt. Mit einem umfassenden national vergleichbaren System zur Erfassung von Energieeffizienzklassen von Gebäuden sowie den ausgebildeten und akkreditierten Beraterinnen und Beratern besteht eine Programm-Infrastruktur, die für die Beratung von Gebäudeeigentümern, die Identifikation von möglichen energetischen Verbesserungsmassnahmen, die Überprüfung von Fördergesuchen hinsichtlich energetischer Aspekte und die Festlegung von Fördersätzen herangezogen werden könnte.

Weitere Schritte

Mit dem dreistufigen Vorgehen wurde im Rahmen dieses Projektes eine fundierte Grundlage für den Entscheid erarbeitet, ob die Motion umsetzbar ist. Zweitens wurde eine konzeptionelle Grundlage für die Umsetzung der Motion geschaffen, auf der ein detailliertes Umsetzungskonzept erarbeitet wer-

den kann. Zu diesem Zweck empfehlen wir im Rahmen der weiteren Abklärungen zur Motion die folgenden Punkte zu vertiefen:

- Im Rahmen der in diesem Projekt durchgeführten Analyse wurde anfänglich ein Fokus auf die *energetische* Investitionslage in der Schweizer Beherbergungsbranche gelegt und das energetische Sanierungspotenzial (und das damit verknüpfte Fördervolumen) der Betriebe auf Basis der vorliegenden Daten zum Thema geschätzt. Im Rahmen der weiteren Abklärungen zum Thema hat sich jedoch gezeigt, dass – je nachdem, auf welches Förderobjekt sich das Impulsprogramm letztendlich beziehen wird – allenfalls auch eine Abschätzung des touristischen Investitionspotenzials notwendig ist, um eine adäquate Kostenindikation für ein Impulsprogramm zu erhalten. Ansatzpunkte für eine derartige Analyse könnten die Statistik der Tourismusinvestitionen bzw. der Baustatistik, die Förderhistorie der SGH oder auch die ERFA-Gruppen-Daten sein.
- Kapitel 5 fasst die bisherigen Überlegungen zu möglichen Umsetzungsansätzen zusammen. Mit dem im Laufe des Projekts neu gesetzten Fokus auf einen tourismusbezogenen Förderansatz stellen sich hinsichtlich der Konzeption einer Umsetzungsorganisation in einem nächsten Schritt weitere Fragen:
 - Wie können touristische und energetische Förderanreize für Beherbergungsbetriebe so kombiniert werden, dass eine möglichst hohe Wirkung eines Impulsprogramms erreicht werden kann?
 - Wie kann die operative Abwicklung des Impulsprogramms in die existierenden Strukturen der SGH integriert werden?
 - Welche Prozessanpassungen sind innerhalb der SGH notwendig, welche Ressourcen müssen aufgebaut werden, welcher Mittelbedarf besteht bei der SGH und allfälligen weiteren involvierten Organisationen und welche Anpassung der Rechtsgrundlage der SGH ist damit verbunden?
- Kapitel 4.3 beschreibt die Rahmenbedingungen, welche das Subventionengesetz für die Umsetzung der Motion vorgibt. Die angestrebte Umsetzungsvariante der Motion sollte vor diesem Hintergrund überprüft werden und es sollte sichergestellt werden, dass diese keine unbeabsichtigte Doppelförderung gemäss Art. 12 SuG umfasst.
- Kapitel 6.3 beschreibt eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der GEAK-Organisation (Prüfung energetischer Aspekte) und der SGH. Für die weitere Ausarbeitung dieser Zusammenarbeit empfehlen wir die Einrichtung einer Projektgruppe, die sich aus der GEAK-Organisation, der SGH, dem SECO, bei Bedarf einem externen Berater, sowie den kantonalen Energiefachstellen zusammensetzt. Es gibt bereits aus anderen öffentlichen Förderprogrammen (z.B. dem Gebäudeprogramm) Erfahrungen über die Nutzung der GEAK Strukturen für die Ausgestaltung öffentlicher Förderprogramme (z.B. hinsichtlich Förderkriterien, Staffelung, Qualitätssicherung etc.). Auf diese Erfahrungen sollte zurückgegriffen werden und sie sollten in die Ausgestaltung der tatsächlichen Umsetzung des Impulsprogramms einfließen. Die Projektgruppe könnte neben den bereits nutzbaren Synergien auch Lösungen für jene Aspekte der Umset-

zung erarbeiten, für die noch keine existierenden Strukturen genutzt werden können (z.B. Ausführungskontrolle).

- Der Motionstext fordert explizit Massnahmen, um eine mögliche Umnutzung von geförderten Betrieben zu verhindern. Die Analyse in diesem Projekt hat jedoch gezeigt, dass mit einem formalen Umnutzungsverbot (z.B. durch grundbuchrechtliche Massnahmen) erhebliche negative Nebeneffekte für Beherbergungsbetriebe entstehen würden, die möglicherweise einen potenziellen Nutzen einer solchen Einschränkung um ein Vielfaches übersteigen würden. Es wäre in einem zweiten Schritt daher zu klären, ob eine Einschränkung/Verhinderung der Umnutzung umgesetzt werden soll und welche Instrumente (z.B. Grundpfandrechte, gestaffelte Rückzahlungsklauseln, Stichprobenkontrollen) zu diesem Zweck verhältnismässig wären.
- Das Projekt hat gezeigt, dass eine Beratungskomponente für Energiefragen von Beherbergungsbetrieben ein wichtiger Bestandteil einer möglichst wirkungsstarken Umsetzung der Motion sein sollte. Wenn eine Nutzung der GEAK Strukturen angestrebt wird, kann eine derartige Beratungskomponente über den GEAK plus einfach in die Umsetzung integriert werden. Sollte ein anderer Umsetzungsweg eingeschlagen werden, wäre es wichtig, eine separate Lösung für die Beratungskomponente der Umsetzung zu erarbeiten (z.B. über den Aufbau entsprechender Kompetenzen bei der SGH).

8. Anhang

A1 Literaturverzeichnis

- [1] HotellerieSuisse (2021): Umfrage Lageeinschätzung November 2021.
- [2] Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK (2016): Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HMF. URL: <https://www.endk.ch/de/dokumentation/harmonisiertes-foerdermodell-der-kantone-hfm>
- [3] Lütolf, Philipp; Bauer, Manuel; Amrein, Simon; Stuber-Berries, Nicole (2021): Alternativen zur Bankfinanzierung für touristische Unternehmen. Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ, Hochschule Luzern HSLU
- [4] Biaggini, Giovanni (2017): BV Kommentar. Orell Füssli, 2. Auflage. Zürich.
- [5] Bundesamt für Statistik (2019): Neue statistische Definition der Berggebiete
- [6] Regiosuisse (n.d.): Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik 2020–2023. URL: <https://regiosuisse.ch/finanzhilfen-und-raeumlicher-foerderbereich-welche-finanzhilfen-werden-im-rahmen-der-nrp-gewaehrt>
- [7] Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH (n.d.): Finanzierungsgebiete: URL <https://www.sgh.ch/finanzierung/unsere-unterstuetzung>
- [8] Working Paper: Evaluationsbericht PEIK
- [9] Hoff, O., Burri, B., Lütolf, P., Abegg, C., Schwer, T. (2021): Weiterentwicklung der NRP-Investitionsförderung 2024+. Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern.
- [10] Von Stockar, T., Zandonella, R., Angst, V., Laesser, C., Zumbusch, K. (2018): Evaluation Innotour Schlussbericht. Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern.
- [11] SECO (2015): Förderung der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit und die Neue Regionalpolitik. Bern.
- [12] Schweizerischer Bundesrat (2021): Tourismusstrategie des Bundes. Bern.
- [13] Botschaft zu einem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 15. Dezember 1986, BBl 1987 I S. 369 ff.
- [14] Schweizerischer Bundesrat (2015): Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 18. Februar 2015. Bern.

- [15] Bandi Tanner, M., Ogi, R., Reutlinger, F., Roller, M., Troxler, P., Weber, R. (2021): Strukturwandel bei touristischen Klein- und Familienbetrieben. CRED-Bericht Nr. 23, Bern.
- [16] Ständerat (2021): Motion Stöckli Hans. Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum. Debatte vom 3.3. 2021. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51843>.
- [17] Das Schweizer Parlament (2021): Motion Stöckli Hans. Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51843>
- [18] Bundesamt für Statistik (n.d.): Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA). URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industriedienstleistungen/nomenklaturen/noga.html>
- [19] Bundesamt für Statistik (n.d.): Beherbergungsstatistik (HESTA). URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/tourismus/erhebungen/hesta.assetdetail.20704347.html>
- [20] Schweizerischer Bundesrat (2014): Botschaft zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 19.2.2013. URL <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2014/409/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2014-409-de-pdf-a.pdf>
- [21] Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH (2020): Geschäftsbericht 2019. URL <https://www.sgh.ch/media/pages/unternehmen/dokumente-und-medien/geschaeftsberichte-generalsammlungen/b01c8a75b3-1625670962/sgh-gb-2019-definitive-version.pdf>
- [22] SECO (2019): Förderung von innovativen Projekten im Tourismus über Innotour und die Neue Regionalpolitik. URL: <https://regiosuisse.ch/documents/foerderung-innovativen-projekten-im-tourismus-ueber-innotour-und-die-neue-regionalpolitik>
- [23] Schweizerischer Bundesrat (2021): Botschaft zur Standortförderung 2020-2023. Bern. URL: https://regiosuisse.ch/sites/default/files/2019-02/Botschaft_zur_Standortfoerderung_2020%20-%202023.pdf

A2 Datengrundlage Anzahl Beherbergungsbetriebe

Die Anzahl Betriebe, die zur Berechnung des Potenzials verwendet wird (siehe Kapitel 3.3.1), entspricht dem Mittelwert der Anzahl Betriebe aus den Jahren 2017 -2019 gemäss STATENT:

Strukturierte Betriebe	2017	2018	2019	Mittelwert
SGH Perimeter	4'989	4'870	4'883	4'914
Ausserhalb SGH Perimeter	1'078	1'063	1'076	1'072

Tabelle 7: Auszug Anzahl Beherbergungsbetriebe gemäss SGH-Perimeter
Quelle: STATENT, 2019 noch prov. Werte.

Die strukturierten Betriebe gemäss STATENT umfassen alle Beherbergungen (55), also folgende Kategorien:

- 551 Hotels, Gasthöfe und Pensionen
Hotels, Gasthöfe und Pensionen (mit und ohne Restaurant), Verwaltung von Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- 552 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Kollektivunterkünfte, Verwaltung von Ferien- und Kollektivunterkünften
- 553 Campingplätze
Campingplätze und Verwaltung von Campingplätzen
- 559 Sonstige Beherbergungsstätten

Die Codierung entspricht der NOGA (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige) [18].

Diese Definition ist somit breit gefasst, von den 4'883 Betrieben (2019) sind lediglich 3'109 klassische Hotelbetriebe (Code 551), also nur 64%.

Hier für das Jahr 2019 eine Übersicht je Kategorie

Betriebe im SGH Perimeter		2019
551	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	3'109
552	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	1'453
553	Campingplätze	303
559	Sonstige Beherbergungsstätten	18
55	Gesamtzahl Betriebe	4'883

Tabelle 8: Auszug Anzahl Beherbergungsbetriebe nach NOGA-Code
Quelle: STATENT

Als Vergleich: Daten aus HESTA

Die Betriebe gemäss HESTA [19], erfasst weniger Betriebe:

Betriebe	2019	2020
Erfasste Betriebe Total	4'646	4'646
Davon im SGH-Perimeter	3'775	3'765
Davon ausserhalb SGH-Perimeter	871	881
Geöffnete Betriebe Total	4'234	3'801
Davon im SGH-Perimeter	3'380	3'031
Davon ausserhalb SGH-Perimeter	854	770

Tabelle 9: Auszug Anzahl Beherbergungsbetriebe gemäss SGH-Perimeter
Quelle: HESTA mit SGH Gemeinde-Filter

Die **geöffneten Betriebe** sind die Anzahl der im Erhebungsmonat während mindestens einem Tag geöffneten Betriebe. Diese Zahl ist immer kleiner als die Anzahl **erfasster Betriebe**: sie misst die Anzahl im System erfassten Betriebe (ob geöffnet oder geschlossen).

Betriebe mit weniger als 15 Zimmer bzw. 30 Betten

Für die Bestimmung des Anteils der Hotels mit weniger als 15 Zimmern bzw. 30 Betten (44% in 2019) wird HESTA als Referenz genommen. Zudem wird angenommen, dass die Anzahl der Zimmer gleichverteilt ist (entsprechend der Grösse). Die Datenbank erlaubt ausschliesslich eine Filterung nach Grössenkategorien (0-20, 21 – 50, 50+ Betten).

A3 Potenzialschätzungen energetische Sanierungen

Nr.	Erklärung der Einschätzung / Berechnung
1	Die Anzahl der Beherbergungsbetriebe im relevanten Gebiet stammt aus dem STATENT Auszug ab, siehe Kapitel 3.3.1 und Anhang A2.
1b	Es werden in der Berechnung nur diejenigen Betriebe berücksichtigt, die mehr als 15 Zimmer haben. Dieser Grundsatz ist aus den Förderrichtlinien des SGH abgeleitet. Das Kriterium gilt für 66% aller Betriebe.
2	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Basiert auf dem Lebenszyklus der Installationen, im realistischen Fall wird der volle Lebenszyklus angenommen, im Best Case gar eine Beschleunigung dessen (aufgrund von Sanierungsrückstau, insb. bei Gebäudehülle).</p> <p>Der prozentuale Anteil der Betriebe, der in den nächsten Jahren einen Bedarf energetischer Sanierungen hat (oder – im Fall von elektrischen Geräten – die Anzahl Geräte, die Sanierungs- bzw. Ersatzdürfertig sind), leitet sich aus einer Lebenszyklusbetrachtung der Sanierungsobjekte ab.</p> <p>Die Dauer ist spezifisch je Sanierungsobjekt und -bereich. Der realistische Wert nimmt den gängigen Lebenszyklus an. Der Minimalwert nimmt eine übliche Verlängerung des Zyklus (z.B. durch Reparatur oder durch weiterhin bestehende Funktionsfähigkeit) an. Der Maximalwert geht von einer Beschleunigung des Zyklus durch das Impulsprogramm oder von einer Abarbeitung allfällig bestehendes Sanierungsrückstaus dank des Impulsprogrammes aus.</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Gebäudehülle</u></p> <p>Im Bereich der Gebäudehülle ist der Lebenszyklus je nach Bauteil 30 – 60 Jahre lang (Dach, Fassade, Fenster), im Durchschnitt also 50 Jahre. Innerhalb von 10 Jahren sind also 20% aller Objekte Sanierungsbedürftig. Im Maximum wird hier ein Wert von 40% angenommen, der Rückstau ist in diesem Bereich üblicherweise sehr hoch (weil hohe Hürden bestehen, z.B. Dach zu sanieren). Das Minimum berücksichtigt eine übliche Verlängerung des Zyklus bei 5% der Betriebe (durch Flicken)</p> <p>Bei der Gebäudehülle werden nur energetische Sanierungen berücksichtigt (siehe Nr. 6 Ausschluss im anderen Fall. Bei der Gebäudehülle besteht die theoretische Möglichkeit, nicht energetisch zu sanieren. Bei der Gebäudetechnik und den elektrischen Geräten lässt sich der energetische Teil nicht vom Rest trennen.</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Gebäudetechnik (Heizung)</u></p> <p>Im Bereich Heizungen ist der Lebenszyklus rund 20 Jahre lang. Innerhalb von 10 Jahren sind es also 50% der Betriebe bzw. Heizungen mit Sanierungsbedarf. Im Maximum wird hier ein Wert von 60% angenommen. Das Minimum berücksichtigt eine Verlängerung des Zyklus, was üblicherweise gerne genutzt wird im Sinne von einer maximalen Ausnutzung abgeschriebenener Investitionen.</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Strom (Elektrische Geräte)</u></p> <p>Weil pro Betrieb mehrere elektrische Geräte vorhanden sind (Beleuchtung, Küche (Herd, Steamer), Geschirrspüler, Wäscherei, Lüftung), wird eine Schätzung der Sanierungs-Massnahmen vorgenommen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden (Ersatzgeräte). Hier werden also werden die nötig werdenden Massnahmen statt der Betriebe abgeschätzt. Jeder dieser Geräte hat durchschnittlich einen Lebenszyklus von rund 10 Jahren. Somit kommt es im realistischen Fall zu 5 erforderlichen Sanierungen (bei Gleichverteilung). Je nach Verteilung und längerer Funktionsfähigkeit von den Objekten, weist diese Schätzung maximal und minimal eine grosse Schwankung auf.</p>
3	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Die Anzahl Beherbergungsbetriebe, die in den nächsten 10 Jahren einen energetischen Sanierungsbedarf haben berechnet sich aus Anzahl Gesamtbetriebe im relevanten Gebiet und dem Anteil sanierungsbedürftiger Betriebe (bzw. nötige Sanierungsmassnahmen):</p> <p>Multiplikation: Anzahl Betriebe (Nr. 1) * Anteil Betriebe mit Sanierungsbedarf (Nr. 2)</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Strom (Elektrische Geräte)</u></p>

	Multiplikation: Anzahl Betriebe (Nr. 1) * Anteil nötige Sanierungsmassnahmen (Nr. 2)
4	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Der Anteil der Beherbergungsbetriebe, der potenziell durch das Impulsprogramm erreicht werden kann ist ein Zusammenzug der einzelnen Faktoren Nr. 5 – Nr. 6. Es können nur diejenigen Betriebe von einem möglichen Impulsprogramm erreicht werden, die nicht von mindestens einem der genannten Gründe (Nr. 5 oder Nr. 6) ausgeschlossen werden.</p> <p>Multiplikation: Nr. 5 * Nr. 6</p>
5	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Im Vergleich zu anderen Förderprogrammen ist der Aufwand für das Fördergesuch im angedachten Impulsprogramm grösser, weil ein Business Case einzureichen ist. Dies begründet den Minimalwert. Gleichzeitig wird die Gesuchstellung (Formular) oft durch den Dienstleister der Sanierung übernommen, somit kann dieser Bereich nicht bei 0% liegen.</p> <p>Andere Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um gefördert zu werden, werden mit der Lebensbedarfs-Betrachtung vorausgesetzt. Dies betrifft Aspekte wie: Interesse an Sanierung (wenn Objekt nicht mehr funktioniert, oder Löcher aufweist etc. muss saniert werden), Know-how bez. energetischer Sanierung (wird durch Dienstleister gebracht), Mindestqualität der energetischen Sanierung (sie wird durch Dienstleister vorgeschlagen und ist dann wirtschaftlicher als eine nicht-energetische Sanierung zu machen und dafür keine Förderung zu kriegen).</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Gebäudetechnik (Heizung)</u></p> <p>Bei der Heizung liegt dieser Faktor etwas tiefer, weil die Kantone für die detaillierte Umsetzung bestehender Fördermodelle verantwortlich sind und unterschiedliche Vorgaben machen. Zum Teil ist ein Ersatz von Ölheizungen weiterhin möglich und damit gilt die Sanierung nicht als energetisch sinnvoll.</p>
6	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Der minimale Wert basiert auf der Expertenschätzung dazu, wie viele Betriebe mittelfristig betriebswirtschaftlich rentabel sind. Unter Berücksichtigung der Dynamik auf dem Markt, d.h. dass nicht nur Hotels eingehen, sondern auch mehr Überlebensfähige dazu kommen, ist die Bandbreite nach oben grösser und bei Wert über 60% realistisch.</p>
7	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Die Anzahl der potenziell geförderten Betriebe leitet sich weiter ab aus der Anzahl Beherbergungsbetriebe im relevanten Gebiet mit Sanierungsbedarf (Nr. 3) und dem Anteil Betriebe, die erreicht werden können (Nr. 4).</p> <p>Multiplikation: Nr. 3 * Nr. 4</p> <p>Annahme: Laufzeit des Impulsprogramms ist 10 Jahre. Keine Referenz-Förderprogramme haben von Anfang an eine längere Laufzeit, aufgrund der langen Lebenszyklen der Förderobjekte wird 10 Jahre als sinnvoll erachtet, Details siehe Kapitel 3.3.1.</p>
7b	<p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Gebäudehülle und Heizung</u></p> <p>Man kann nicht davon ausgehen, dass bei jeder Sanierung direkt eine Totalsanierung erfolgt. Deshalb wird in dieser Nummer auch erwartete Anzahl Teilsanierungen angegeben. Gegenüber Totalsanierung (7a), die aus obenstehenden Zeilen direkt abgeleitet wird, gibt die Teilsanierung (7b) an, wie viele Betriebe einen Teil der Gebäudehülle oder Heizung sanieren (z.B. nur Dach oder Fenster bzw. nur Heizung oder Lüftung). Die Anzahl Sanierungen wird von Experten bei Gebäudehülle auf 5-mal, bei Heizung auf 1,5-mal der Anzahl Totalsanierungen geschätzt. Im Weiteren wird die Rechnung für diese Anzahl Betriebe (Teilsanierung, 7b) fortgeführt.</p>
8	Division durch Nr. 7b (auf ganze Zahl gerundet)
9	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Die Werte werden aus Experten-Schätzungen und entsprechenden Erfahrungswerten abgeleitet.</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Gebäudehülle</u></p> <p>Die durchschnittliche Grösse von Beherbergungsbetrieben im relevanten Gebiet beträgt 26 Zimmer 54 Betten¹⁸. Das Harmonisiertes Fördermodell gibt Kosten für Sanierungen anhand der Fläche bekannt. Die Verrechnung zu der Fläche wurde von EBP Experten gemacht (Experten in nachhaltigem Bauen).</p>

¹⁸ Quelle: HESTA Auszug, Details siehe Anhang A2

	<p>Die Angabe berücksichtigt nur den energetischen Teil der Sanierung (z.B. keine Innenwände oder Böden).</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Gebäudetechnik (Heizung)</u></p>
9b	<p>Dieser Wert basiert auf durchschnittlichen Kosten für den Heizungsersatz (Erdsonde Wärmepumpe) in einem 26 Zimmerhotel und entspricht einer Expertenschätzung EBP.</p> <p>Hier wird auch der Betrag für Teilsanierung ausgewiesen und im Weiteren zur Berechnung genutzt.</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Strom (Elektrische Geräte)</u></p> <p>Durchschnittliche Investitionssumme aus HotelWatt-Programm (ProKilowatt). 6.1 Mio CHF während 3 Jahren, für Total 281 Massnahmen). Die Variation ist auch aus dem Programm abgeleitet. Keine Aufteilung in Teil- und Totalsanierung weil von Anzahl Massnahmen gesprochen wird.</p>
10	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Das Harmonisierte Fördermodell gibt die Energiewirkung von Sanierungen an Gebäudehülle an. Je Bauteilkategorie liegt dieser zwischen 40% (Fassade) und 50% (Dach).</p> <p>Der Förderbeitrag wird entsprechend begrenzt. Die Förderung kann zudem zusätzlich zu anderen Programmen erfolgen.</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Strom (Elektrische Geräte)</u></p> <p>Hier werden bewusst höhere Werte eingesetzt, weil es zurzeit kein weiteres Förderprogramm gibt. HotelWatt ist beendet, Kombination mit anderen ProKilowatt-Programm müsste ausgeschlossen werden (z.B. Beleuchtungsprogramm für alle Branchen)</p>
11	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Der durchschnittliche Förderbetrag in CHF ergibt sich aus dem Förderbetrag in Prozent (Nr. 10) und den durchschnittlichen Sanierungskosten in CHF (Nr. 9b).</p> <p>Multiplikation: Nr. 9b * Nr. 10 (ausser: Gebäudehülle, siehe unten)</p> <p><u>Gilt speziell für Sanierungsbereich Strom</u></p> <p>Hier wird 9 statt 9b in der Multiplikation verwendet.</p>
12	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Das jährliche Fördervolumen ergibt sich aus dem Durchschnittlichen Förderbeitrag in CHF (Nr. 11) und der Anzahl potenziell geförderter Betriebe pro Jahr (Nr. 8)</p> <p>Multiplikation: Nr. 8 * Nr. 11</p>
13	<p><u>Gilt für alle 3 Sanierungsbereiche</u></p> <p>Das Fördervolumen in 10 Jahren ergibt sich direkt aus dem jährliche Fördervolumen in CHF (Nr. 12).</p> <p>Multiplikation: 10 * Nr. 12</p>

A4 Steckbriefe ausgewählter energetischer und touristischer Förderprogramme

A4.1 Steckbrief Gebäudeprogramm

Allgemeine Beschreibung	Mit dem Gebäudeprogramm werden bauliche Massnahmen an Gebäuden, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs oder des CO ₂ -Ausstosses führen, mit Förderbeiträgen unterstützt.
Zuständig	Das Gebäudeprogramm ist eine Verbundaufgabe Bund-Kantone: Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge, die Kantone legen auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) individuell fest, welche Massnahmen gefördert werden und regeln Zuständigkeit und Verfahren.
Rechtliche Grundlage	Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (SR 641.71) Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (SR 641.711) Energiegesetz (SR 730.0) Energieverordnung (SR 730.01) Kantonale Erlasse
Förderobjekt (was wird gefördert)	Das Gebäudeprogramm unterstützt bauliche Massnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden oder energetisch hocheffiziente Neubauten. Die genauen Massnahmen werden von den Kantonen festgelegt.
Beitrag zu den Zielen der Energiepolitik	Das Programm schafft Anreize zur Durchführung von Investitionsprojekten bei Liegenschaften, die eine Reduktion des Energieverbrauchs oder des CO ₂ -Ausstosses zur Folge haben.
Fördersubjekt (Förderberechtigte nat. und jur. Personen)	Projekträger (natürliche oder juristische Personen) mit einigen Ausnahmen (bspw. Unternehmen, die gesetzlich zur CO ₂ -Reduktion verpflichtet sind)
Art der Förderung (wie wird gefördert, z.B. Kredit, Wissenstransfer)	Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an förderberechtigte Projekte, die Höhe der Förderung ist von der konkreten Massnahme abhängig und kann von den Kantonen (auf Basis des HFM 2015) festgelegt werden
Finanzierung (woher kommt das Geld)	Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge, die aus den Erträgen der CO ₂ -Abgabe entstammen. Die Beiträge

	belaufen sich auf einen Drittel des Ertrags, maximal aber 450 Mio. Franken pro Jahr (Art. 34 CO ₂ -Gesetz).
Finanzierung (Voraussetzungen)	Die Voraussetzungen sind im HFM 2015 und den kantonal-gesetzlichen Grundlagen statuiert. Den Kantonen wird ein Spielraum belassen, um bei Auswahl und Ausgestaltung der Massnahmen auf gebietsspezifische Besonderheiten und Bedürfnisse Rücksicht nehmen zu können.
Finanzierung (Anrechenbare Kosten)	Wird ebenfalls durch die Kantone bzw. das HFM 2015 definiert.
Laufdauer	Unbefristet
Jährliches Förder-volumen	Im Jahre 2020 sind 299 Mio. Franken Förderbeiträge ausbezahlt worden.
Weitere Prüfung für Kombination mit angedachtem Impulsprogramm sinnvoll?	Eventuell. Anknüpfung könnte verschiedenartig ausgestaltet sein. Verhältnis zu den Leistungen aus dem Gebäudeprogramm müsste geklärt werden.
Möglichkeiten der Anknüpfung an das Förderprogramm?	Da das Impulsprogramm auf Bundesebene normiert werden soll, ist eine komplette Integration in das Gebäudeprogramm (für das hauptsächlich die Kantone zuständig sind) wohl nicht möglich. Allenfalls könnten aber die bestehenden administrativen Strukturen genutzt werden, um die die Gesuchprüfung über die Kantone laufen zu lassen. Die Fördermassnahmen sind wohl sehr ähnlich, wobei der Anwendungsbereich auf Beherbergungsbetriebe in bestimmten Gebieten beschränkt ist.
Was spricht gegen eine Anknüpfung?	Die föderalen Kompetenzregelungen im Bereich Tourismus und Energiepolitik sind unterschiedlich. Die materielle Ausgestaltung des Gebäudeprogramms ist deshalb hauptsächlich Sache der Kantone, beim Impulsprogramm sollen die Voraussetzungen und der Anwendungsbereich demgegenüber auf Bundesebene normiert werden. Es müsste daher sehr genau geprüft werden, wie das Impulsprogramm in das Gebäudeprogramm integriert werden könnte und ob bzw. wie die Kantone dazu angehalten werden können, das Impulsprogramm umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob eine komplett losgelöste Behandlung des Impulsprogramms nicht einfacher wäre.
Homepage	www.dasgebaeudeprogramm.ch

A4.2 Steckbrief Innotour

Allgemeine Beschreibung Allgemeine Beschreibung	Innotour ist das Innovationsprogramm des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für den Tourismus. Gefördert werden primär Projekte auf nationaler Ebene oder Modellvorhaben auf regionaler/lokaler Ebene. Die Schwerpunkte liegen auf Innovationen, Zusammenarbeit und Wissensaufbau. Es sind Pauschalbeträge bis zu 50% der anrechenbaren Projektkosten möglich.
Zuständig	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Rechtliche Grundlage	Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (SR 935.22) Verordnung über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (SR 935.221)
Förderobjekt (was wird gefördert)	Primär Projekte auf nationaler Ebene oder Modellvorhaben auf regionaler/lokaler Ebene, ausgestaltet als Verbundprojekte von mehreren Unternehmen/Organisationen. Vorhaben müssen auf überbetrieblicher Ebene geplant und umgesetzt werden (Art. 3 Abs. 3 Innotour-Gesetz)
Beitrag zu den Zielen der Tourismuspolitik	Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Ausrüstungen und Vertriebskanäle; Verbesserung der bestehenden Dienstleistungen; Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen, die eine Steigerung der Effizienz ermöglichen; Verbesserung der Aus- und Weiterbildung
Fördersubjekt (Förderberechtigte nat. und jur. Personen)	Projektträger (natürliche oder juristische Personen)
Art der Förderung (wie wird gefördert, z.B. Kredit, Wissenstransfer)	Finanzhilfe als Anschubfinanzierung, Pauschalbeiträge à fonds-perdu
Finanzierung (Woher kommt das Geld?)	Bundeshaushalt
Finanzierung (Voraussetzungen)	Das Innotour-Gesetz sieht vor, dass Vorhaben nur unterstützt werden, wenn sie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Tourismusland beitragen; zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen; und attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder sichern. Zudem ist gefordert, dass die Vorhaben entweder gesamtschweizerisch angelegt sind oder eine gesamtschweizerische Koordination verlangen; oder regional oder lokal angelegt sind und den Kriterien von Modellvorhaben entsprechen.

	ben des Bundes entsprechen. Einzelbetriebliche Förderungen sind ausgeschlossen.
Finanzierung (Anrechenbare Kosten)	Anrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar auf Innovation, Zusammenarbeit oder Wissensaufbau zurückzuführen sind. Vorhaben stärken die Wettbewerbsfähigkeit, wenn sie der Entwicklung oder Einführung neuer Produkte und Vertriebskanäle dienen; die Qualität der Leistungen verbessern; wettbewerbsfähige Strukturen schaffen; oder die Aus- und Weiterbildung verbessern. Vorhaben müssen zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Tourismus, insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, beitragen und die in der Schweiz geltenden Umweltstandards einhalten.
Fördermöglichkeit der Einzelprojekte	<p>Maximal 50% der anrechenbaren Projektkosten, Bundesmittel insgesamt maximal 50% der Gesamtprojektkosten</p> <p>In Ausnahmefällen können Projekte durch Innotour und NRP gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen beider Förderprogramme erfüllen.¹⁹</p> <p>Folgende Projektkosten können nicht von Innotour unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Reine Werbemassnahmen▪ Betriebskosten▪ Infrastrukturkosten,▪ Reine Veranstaltungen▪ Reserven
Laufdauer	Durchschnittlich 2 – 3 Jahre
Jährliches Fördervolumen	7.5 Mio. CHF
Heutige Nutzung durch Hotelbetriebe	Derzeit keine Nutzungsmöglichkeit durch Einzelbetriebe. - Wenn mehrere Betriebe zusammen gefördert werden sollen, kann Innotour nur die Kooperation fördern. Infrastrukturfinanzierung ist ausgeschlossen.
Weitere Prüfung für Kombination mit angedachtem Impulsprogramm sinnvoll?	Eine Anknüpfung des Impulsprogramms an Innotour bedürfte einer Rechtsänderung. Innotour ist ein Innovationsinstrument. Bei der Motion geht es aber um eine Breitenwirkung ohne Innovationsanspruch. Aus diesem Grund wird eine Verknüpfung mit dem angedachten Impulsprogramm nicht als sinnvoll erachtet.

¹⁹ Vgl. dazu [22]

Was spricht gegen eine Kombination? Ohne Rechtsänderung ist die einzelbetriebliche Förderung nicht möglich. Der administrative Aspekt lässt sich mit einem Innotour-Projekt möglicherweise nicht ausreichend abbilden. Zudem fragt, sich, ob überhaupt touristische Kompetenz für ein solches Innovationsprogramm benötigt wird. Zentrale Fragen sind eher betriebswirtschaftlicher und energetischer Natur. Auch stellt sich die Frage, ob in diesem Fall ohne entsprechende rechtliche Grundlagen zusätzliche Gelder aus der Energiepolitik, etwa aus dem Gebäudeprogramm, zur Finanzierung herangezogen werden können.

Homepage <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Tourismuspolitik/Innotour.html>

A4.3 Steckbrief NRP

Allgemeine Beschreibung Mit der NRP unterstützt der Bund vor allem Berggebiete, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Förderung von innovativen und wertschöpfungsorientierten Programmen und Projekten zur Verbesserung der regionalen Standortvoraussetzungen für KMU-Aktivitäten

Zuständig NRP ist eine Verbundaufgabe Bund-Kantone: Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Kantone (Projektauswahl, Beitragshöhe, Bedingungen). Der Bund (SECO) sichert den Kantonen vierjährige Globalbeiträge zu. Die Fördermittel werden von den Kantonalen Fachstellen gesprochen.

Rechtliche Grundlage Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0)
Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021)

Förderobjekt (was wird gefördert) NRP und Innotour sind komplementäre Förderinstrumente. Gefördert werden Vorhaben mit folgenden Zielen:

- Entwicklung von Produkten und Geschäftsmodellen
- Kooperation verschiedener Akteure und Leistungsträger, Aufbau von Netzwerken
- Optimierung von Strukturen und Organisationen
- Qualifizierung von regionalen Akteuren, Wissenstransfer
- Realisierung von wertschöpfungsorientierten Infrastrukturen

Im Bereich der Beherbergungswirtschaft werden z.B. öffentlich zugängliche Seminar-, Wellness- und Sportinfrastrukturen von Hotelbetrieben unterstützt.

Beitrag zu den Zielen der Tourismuspolitik Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Er-

	haltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen.
Fördersubjekt (Förderberechtigte nat. und jur. Personen)	Projekttträger (natürliche oder juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften) in Berggebieten, weiteren ländlichen Räumen und Grenzregionen
Art der Förderung (wie wird gefördert, z.B. Kredit, Wissenstransfer)	Möglich sind <ul style="list-style-type: none">• Pauschalbeiträge (à-fonds-perdu) bis zu 50% der Projektkosten für innovative und unternehmerische Projekte. À-fonds-perdu-Beiträge können für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewährt werden• Längerfristige Unterstützung von regionalen Entwicklungsträgern und Innovationssystemen• Zinsgünstige oder zinslose Darlehen für wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen,• Steuererleichterungen für Privatunternehmen
Finanzierung (woher kommt das Geld)	<p>Der Bund bildet einen Fonds für Regionalentwicklung. Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen auf acht Jahre befristeten Zahlungsrahmen für weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung. Bei der Festlegung des Zahlungsrahmens ist dem im Mehrjahresprogramm ausgewiesenen Bedarf, den aus dem Fonds für Regionalentwicklung verfügbaren Mitteln sowie der Finanzlage des Bundes Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Finanzhilfen werden von Bund und Kantonen grundsätzlich je zur Hälfte getragen (Äquivalenzleistung der Kantone). Für Steuererleichterungen gelten besondere Bestimmungen. Die Bestimmungen bezüglich der Eigenmittel der Projekttträger werden durch die Kantone definiert</p>
Finanzierung (Voraussetzungen)	Finanzhilfen können gewährt werden an die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern; die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen und Wertschöpfungssysteme aufbauen oder verbessern; oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern. Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Initiativen, Programme und Projekte für die betroffene Region Innovationscharakter haben; und der Nutzen der geförderten Initiativen, Programme und Projekte zum grössten Teil in Regionen anfällt, die mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des Weiteren ländlichen Raumes aufweisen. Das Gesetz sieht explizit vor, dass das gleiche Infra-

	strukturvorhaben nicht über mehrere Instrumente finanziert werden darf.
Finanzierung (Anrechenbare Kosten)	Die Bestimmungen bezüglich der Eigenmittel der Projektträger werden durch die Kantone definiert.
Fördermöglichkeit der Projekte	Maximal 50% der anrechenbaren Projektkosten, Bundesmittel insgesamt maximal 50% der Gesamtprojektkosten In Ausnahmefällen können Projekte durch Innotour und NRP gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen beider Förderprogramme erfüllen. ²⁰ Darüber hinaus sind eine Unterteilbarkeit in begründbare Teilprojekte oder zeitliche Projektetappen notwendig.
Laufdauer	Zusicherung von 4-jährigen Globalbeiträgen an die Kantone durch den Bund im Rahmen von 8-jährigen Förderperioden
Jährliches Förder-volumen	Für die NRP-Förderung zur Verfügung stehen jährlich 40 Mio. äfp-Beiträge sowie 50 Mio. Darlehen, also für die gesamte Programmperiode 2020-2023 160 Mio. äfp und 200 Mio. Darlehen. Diese Mittel kommen jedoch nicht alle der direkten Projektförderung in den Kantonen zugute. Auch die Ausrichtungen 2 (Projekte des Bundes zur Koordination mit Sektoralpolitiken) und 3 (Wissenssystem regiosuisse) werden davon finanziert.
Heutige Nutzung durch Hotelbetriebe	Es sind ausschliesslich überbetriebliche Projekte förderbar.
Weitere Prüfung für Kombination mit angedachtem Impulsprogramm sinnvoll?	Eventuell. Um gut umsetzbar zu werden, bedürfte es einer Rechtsänderung samt einer Koordinierung mit Innotour
Möglichkeiten der Anknüpfung an das Förderprogramm?	Da es wichtige Grundanforderungen der NRP gibt (z.B. Wertschöpfungsorientierung) die im Rahmen eines auf Gebäudesanierung ausgerichteten Impulsprogramms nicht erfüllt wären, ist eine Anknüpfung nicht möglich.
Was spricht gegen eine Anknüpfung?	Ohne Rechtsänderung ist die einzelbetriebliche Förderung nicht möglich. Das SECO macht keine Gesuchprüfungen sondern schliesst Programmvereinbarungen mit den Kantonen, welche ihrerseits die Gesuche beurteilen. Der administrative Aspekt lässt sich mit einem NRP-Projekt möglicherweise nicht ausreichend abbilden. Zudem stellt sich die Frage, ob in diesem Fall ohne entsprechende rechtliche Grundlagen zusätzliche Gelder aus der Energiepolitik, etwa aus dem Gebäudeprogramm, zur Finanzierung herangezogen werden können. Die energetische Sanierung könnte nach bestehendem Gesetz nicht über NRP abgewickelt wer-

²⁰ Vgl dazu auch [22]

den, denn es wird nichts gefördert, für das es schon andere Bundesinstrumente gibt.

Homepage

<https://regiosuisse.ch/>

A4.4 Steckbrief SGH

Allgemeine Beschreibung	Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft, die als Finanzierungspartnerin Investitionsprojekte von Beherbergungsbetrieben mit zinsgünstigen Darlehen unterstützt und dadurch hilft, Finanzierungslücken zu überbrücken.
Zuständig	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Rechtliche Grundlage	Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121)
Förderobjekt (was wird gefördert)	Sämtliche möglichen Investitionsprojekte im Zusammenhang mit einem Beherbergungsbetrieb (Erwerb, Erneuerung, (Ersatz-)Neubau etc.) in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten (vgl. Art. 4 f. «SGH-Gesetz»)
Beitrag zu den Zielen der Tourismuspolitik	Unterstützung von Betrieben mit guter Ertragsaussicht, die starken saisonalen Schwankungen unterliegen, dadurch Sicherung der Wirtschaftlichkeit, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Tourismus insgesamt
Fördersubjekt (Förderberechtigte nat. und jur. Personen)	Projektträger (natürliche oder juristische Personen)
Art der Förderung (wie wird gefördert, z.B. Kredit, Wissenstransfer)	Zinsgünstige Darlehen
Finanzierung (Woher kommt das Geld?)	Zinsfreies Darlehen des Bundes an die SGH
Finanzierung (Voraussetzungen)	Die geförderten Beherbergungsbetriebe müssen marktfähig sein und über eine gesunde Ertragslage verfügen. Die Darlehen sind subsidiär zu Bankkrediten, nur zur Schliessung von Finanzierungslücken.
Finanzierung (Anrechenbare Kosten)	Darlehen werden nur für den nicht von Banken finanzierten Teil vergeben.
Laufdauer	Rückzahlungsdauer max. 20 Jahre
Jährliches Fördervolumen	Bestand an gewährten Darlehen im Jahr 2021: 229 Mio. Franken

Weitere Prüfung für Kombination mit angedachtem Impulsprogramm sinnvoll?	Eventuell. Es bedürfte erheblicher Rechtsänderungen.
Möglichkeiten der Anknüpfung an das Förderprogramm?	Die SGH verfügt über das Wissen und die Strukturen, um Gesuche bezüglich der wirtschaftlichen Dimension zu prüfen. Die Fördersubjekte sind identisch.
Was spricht gegen eine Kombination?	Die Konzeption ist eine andere. Die SGH soll eigenwirtschaftlich sein und vergibt nur Kredite, während das Impulsprogramm ein klassisches Subventionsprogramm wäre. Das Impulsprogramm weist eine erhebliche energiepolitische Komponente auf, diesbezüglich fehlt der SGH das Fachwissen. Die administrativen Ressourcen müssen erheblich aufgestockt werden. Die bestehenden Erlasse bilden das beschriebene Konzept detailliert ab und die gesamte Organisation ist darauf ausgelegt; eine Kombination mit dem Impulsprogramm hätte daher eine Neuausrichtung des Programms zur Folge und die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen hätten wohl Totalrevision-Charakter.
Homepage	Die SGH – das Kompetenzzentrum der Schweizer Hotelförderung

A4.5 Steckbrief ProKilowatt

Allgemeine Beschreibung	ProKilowatt, das Förderprogramm des Bundesamtes für Energie, unterstützt Effizienzmassnahmen, die den Stromverbrauch reduzieren. Gefördert werden nur Stromsparmassnahmen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Der Förderbeitrag, der bis zu 30 % der Investitionskosten betragen kann, soll Anreize setzen, alte Anlagen zu erneuern und in hocheffiziente Technologien zu investieren. Nur Effizienzmassnahmen, die noch nicht umgesetzt wurden, können von ProKilowatt gefördert werden.
Zuständig	BFE
Rechtliche Grundlage	Energieverordnung, EnV (SR 730.01)
Förderobjekt (was wird gefördert)	Gefördert werden Projekte und Programme. Bei den Projekten steht im Vordergrund die Umrüstung von Anlagen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none">• Beleuchtung• Kälte• Motoren• Belüftung• Industrielle Verfahren

- Gemeinden
- Andere

Damit eine Stromsparmassnahme für ein Projekt förderfähig ist, muss es

- den Stromverbrauch von Geräten, Anlagen, Fahrzeugen oder Gebäuden senken
- in der Schweiz umgesetzt werden
- eine oder mehrere bestehende Installationen ersetzen
- noch nicht umgesetzt worden sein. Die Umsetzung des Projektes (u.a. Auftragserteilung, Materialbestellung) darf erst nach dem Zuschlagsentscheid von ProKilowatt beginnen.
- eine Paybackzeit von mehr als 4 Jahren aufweisen

Programme richten sich in der Regel an eine grosse Anzahl Haushalte oder Unternehmen. Sie beinhalten einfache Standardmassnahmen (z.B. Ersatz von Umwälzpumpen durch effizientere Modelle) oder sie bieten einer Branche oder bestimmten Unternehmen ein klar definiertes Massnahmenpaket an (z.B. Stromeinsparung bei der Druckluftversorgung). Die Programmträger unterstützen folglich Dritte bei der Umsetzung von unwirtschaftlichen Stromeffizienzmassnahmen (z. B. Austausch von Kühl- und Klimaanlage in Spitäler...). Die Trägerschaft muss begründen können, wieso die Endverbraucher die erwünschten Effizienzmassnahmen aufgrund bestehender Hemmnisse ohne die vom Programm angebotenen Leistungen in der Regel nicht umsetzen würden. Das Programm soll auf andere Massnahmen öffentlicher und privater Akteure, die bei den anvisierten Zielgruppen dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, abgestimmt sein bzw. diese sinnvoll ergänzen.

Beitrag zu den Zielen der Energiepolitik

Unterstützt werden sowohl Stromeffizienzmassnahmen im Bereich der Prozesstechnologien als auch Stromeffizienzmassnahmen im Bereich der Querschnittstechnologien.

Fördersubjekt (Förderberechtigte nat. und jur. Personen)

Projekte können von privaten oder öffentlichen Träger-schaften eingereicht werden. Projekteigner (rechtlich verbindliche Eigentümer der von den Massnahmen tangierten Anlagen) können Unternehmen, Privatpersonen oder die öffentliche Hand sein.

Programmträger können Unternehmen, die öffentliche Hand oder Fachverbände sein. Richtet sich eine Träger-schaft mit einem Programm an eine Branche (als Ziel-gruppe), sollte die Branche ein ausreichend grosses Stromsparpotenzial aufweisen, über genügend Mitglieder

verfügen und das Programm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Branche offenstehen.

Art der Förderung (wie wird gefördert, z.B. Kredit, Wissenstransfer)

Möglich sind Pauschalbeiträge (à-fonds-perdu) bis zu 30% der anrechenbaren **Projektkosten**.

Finanzierung (woher kommt das Geld)

Bundeskasse

Finanzierung (Voraussetzungen)

Es werden wettbewerbliche Ausschreibungen für **Projekte** durchgeführt. falls die Investitionskosten für die Umsetzung der Stromsparmassnahme 70'000 Franken übersteigen. Wenn die Investitionskosten zwischen 70'000 und 300'000 Franken liegen, kann man sich je nach den angebotenen Vorteilen ein **Projekt** einreichen oder sich für ein **Programm** anmelden. Innerhalb der einzelnen Programme gibt es kein wettbewerbliches Auswahlverfahren, die Höhe des Beitrags wird durch das Programm bestimmt.

Um den Wettbewerbscharakter der Wettbewerblichen Ausschreibungen bei **Projekten** sicherzustellen, erhalten maximal 85% (bezogen auf die Anzahl) aller Projektanträge einer Wettbewerbsrunde einen Förderzuschlag. Die Projekte und Programme mit dem besten Verhältnis zwischen beantragtem Förderbeitrag und der diesem Beitrag anrechenbaren Stromeinsparung (Kostenwirksamkeit in Rp./kWh) erhalten einen Förderbeitrag. Projekte beinhalten Massnahmen zur Elektrizitätseinsparung bei Geräten, Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden, die im Eigentum des Projekteigners sind. Projekte sind mit Investitionen verbunden. Typischerweise handelt es sich um Einzelmassnahmen in Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen oder Landwirtschaft. Als Projekt kann jedoch auch ein Bündel von Massnahmen eines Projekteigners bezeichnet werden, welche erst in der Summe die minimalen Anforderungen an die Grösse des Projekts erreichen. Projekte können folglich mehrere gleichartige oder verschiedene Massnahmen an mehreren Standorten des Unternehmens zusammenfassen. Es können keine Fördermittel von Dritten (z.B. Kantone, Gemeinden, Elektrizitätswerke, Stiftungen, etc.) bezogen werden. Davon ausgenommen sind Fördermittel von Dritten an Massnahmen, die nicht das Erzielen von Energieeinsparungen durch die unterstützen Massnahmen bedingen.

Projekte müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

[ProKilowatt Bedingungen 2022 Projekte.pdf \(prokw.ch\)](#).

Für die **Teilnahme in Programmen** gelten die Regeln der jeweiligen Programme.

Programme müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

https://www.prokw.ch/wp-content/uploads/2021/11/ProKilowatt_Bedingungen_2022_Programme.pdf

Finanzierung (Anrechenbare Kosten)	Die Bestimmungen bezüglich der Eigenmittel ergeben sich aus den oben aufgeführten Dokumenten.
Fördermöglichkeit	<p>Der Förderbeitrag kann bis zu 30 % der Investitionskosten betragen.</p> <p>Der maximale Förderbeitrag pro Projekt beträgt 2 Millionen Franken. Dieser Förderbeitrag unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Projekte mit einem Förderbeitrag unter 20'000 Franken können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Im Gegensatz zu Projekten werden mit Programmen standardisierte, technisch einfachere Massnahmen mit geringeren Investitionskosten (< 300'000 Franken) unterstützt. Die Beiträge von ProKilowatt an die Programme belaufen sich auf mindestens 150'000 bis höchstens 3'000'000 Franken. Diese Beträge werden an die effizientesten Programme vergeben, also an diejenigen, die pro investiertem Franken am meisten Strom einsparen. Bei den ausgewählten Programmen werden mindestens 70% dieser Beträge an die teilnehmenden Unternehmen ausgeschüttet, die Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz durchführen. Die verbleibenden 30 % sind für die Programmträger für die Verwaltung ihrer Programme, die Akquisition der teilnehmenden Unternehmen und die Unterstützung dieser Unternehmen bei der Umsetzung der Stromeffizienzmassnahmen bestimmt. Diese Beträge werden den Programmträgern entsprechend den durch ihre Programme erzielten Einsparungen gewährt.</p>
Laufdauer	À-fonds-perdu Beiträge an Projekte und Programme ohne Beschränkung der Laufdauer. Pro Jahr und Programm oder Projekt kann nur einmal eine Förderung beantragt werden.
Jährliches Förder-volumen	Das Budget 2022 für die offenen Ausschreibungen im Bereich Projekte beträgt CHF 20 Mio.
Heutige Nutzung durch Hotelbetriebe	Die Nutzung durch Einzelbetriebe ist möglich.
Weitere Prüfung für Kombination mit angedachtem Impulsprogramm sinnvoll ?	Kaum. Gefördert werden nur Massnahmen im Bereich Elektrizität
Möglichkeiten der Anknüpfung an das Förderprogramm?	Eventuell kann für Vorhaben im Bereich Elektrizität auf das Know-how von ProKilowatt zurückgegriffen werden. Al-

lerdings kann dort keine touristische Erfahrung vorausgesetzt werden.

Was spricht gegen eine Anknüpfung?	Die Beschränkung auf Elektrizität und der mangelnde Konnex zur Tourismuspolitik. Auch die Ausgestaltung eines eigenen Programms für die Beherbergungsbetriebe im alpinen Raum dürfte an dieser Tatsache scheitern.
Homepage	https://www.prokw.ch/

Pro KiloWatt-Programm HotelWatt

Allgemeine Beschreibung	HotelWatt ist ein «Matelprogramm» von ProKilowatt, welches von EBP betrieben wird. Bei diesem Programm erhalten Hotels Förderbeiträge, wenn sie Stromeinsparungen realisieren. KMU-Aktivitäten. Die Hauptbereiche der Einsparungen sind: Küche (Herd, Steamer, etc.), Geschirrspüler, Beleuchtung, Haustechnik, Wäscherei, Lüftung. Die Teilnahme am Programm wird vor allem durch die Verkäufer der effizienten Geräte vorangetrieben
Zeitraum	Das Programm lief zwischen 2017 und 2021, wobei bis Ende 2018 sehr wenige Aktivitäten zu verzeichnen waren.
Fördersumme	Ausbezahlt wurden insgesamt 284 Förderbeiträge. Die gesamte Fördersumme beträgt CHF 749'000. Das gesamte Investitionsvolumen beträgt CHF 6.1 Mio. Der durchschnittliche Förderbeitrag lag somit bei ca. CHF 2'600 (jedoch grosse Bandbreite), die durchschnittliche Investition bei CHF 21'000. Der Förderbeitrag betrug somit zwischen 10 – 15% der Investition. Gemäss Vorgaben von ProKilowatt darf der Förderbeitrag nicht mehr als 30% der Investition betragen
Homepage	https://hotelwatt.ch/

Weitere -Programme

Neben Hotelwatt gibt es unter dem Mantel von ProKilowatt auch verschiedene Programme, die nur effiziente Beleuchtung oder Küchengeräte fördern (jedoch für alle und nicht nur für Hotels). Segmentspezifische Programme existieren kaum.